

Berichte der Deutschen
Gesellschaft für Völkerrecht

Heft 21

Das internationale Recht in der Juristenausbildung

Materialien einer Kommission
der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht

C. F. Müller

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Berichte
der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht

Heft 21

Das Internationale Recht in der Juristenausbildung

Materialien einer Kommission
der Deutschen Gesellschaft für
Völkerrecht

herausgegeben von
Rudolf Bernhardt



C.F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg · Karlsruhe 1981

P 47 - 21^a
(PR 215 8 D 486-21)

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Das internationale Recht in der Juristenausbildung:

Materialien e. Komm. d. Dt. Ges. für Völkerrecht / hrsg. von Rudolf Bernhardt. —
Heidelberg ; Karlsruhe : Müller, Juristischer Verl., 1981. —

(Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ; H. 21)

ISBN 3-8114-3681-3

NE: Bernhardt, Rudolf [Hrsg.]; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: Berichte der
Deutschen...

Humboldt-Universität zu Berlin,
— Universitätsbibliothek —
Zweigbibliothek für Rechtswissenschaften

© 1981 C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg · Karlsruhe

Satz: Lichtsatz M. Glaese, Hemsbach
Druck: Erwin Lokay, Reinheim/Odw.

ISBN 3-8114-3681-3

95. 330 pp
Beitrag Tomáš Štáfl

Inhalt

<i>Rudolf Bernhardt</i> : Einführung	7
I. Materialien einer Tagung über die Stellung des internationalen Rechts in der deutschen Juristenausbildung	15
<i>Walter Rudolf</i> : Das Völkerrecht in der deutschen Juristenausbildung	17
<i>Thomas Oppermann</i> : Das Europarecht in der deutschen Juristenausbildung	25
<i>Erik Jayme</i> : Das Internationale Privatrecht in der deutschen Juristenausbildung	39
<i>Hans Kauffmann</i> : Das internationale Recht in der deutschen Juristenausbildung aus der Sicht der Justizausbildungsbehörden	47
<i>Carl-August Fleischhauer</i> : Die Bedürfnisse der Praxis an internationalrechtlich ausgebildeten Juristen aus der Sicht der Bundesministerien, insbesondere des Auswärtigen Amtes	53
<i>Arved Deringer</i> : Die Bedürfnisse der Praxis an internationalrechtlich ausgebildeten Juristen aus der Sicht des Anwalts und des Europarechtlers	57
Zusammenfassung der Diskussion (<i>Vierheilig</i>)	61
Liste der Tagungsteilnehmer	65
II. Ausländische Berichte	67
Vorbemerkung	69
<i>Christoph Schreuer</i> : Die Bedeutung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung in der Universitätsausbildung der Juristen in Österreich	71
<i>Luzius Wildhaber</i> : Die Bedeutung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung in der Universitätsausbildung der Juristen in der Schweiz	99
<i>Gérard Cohen Jonathan</i> : L'enseignement du droit international dans les universités en France	113
<i>J. G. Collier</i> : International Law in the University Education of Lawyers in the United Kingdom	123

<i>Hans W. Baade: Die Bedeutung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung in der Universitätsausbildung der Juristen in den Vereinigten Staaten</i>	141
Zusammenfassender Bericht für einige weitere Staaten (<i>Höpfner</i>) . . .	147
III. Anhänge	151
<i>Anhang 1: Die Berücksichtigung des Internationalen Rechts in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesländer über die Juristenausbildung, mit Texten (Höpfner)</i>	153
<i>Anhang 2: Brief des Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 31. 8. 1979 an die Justiz- und Innenminister (-senatoren) in der Bundesrepublik, die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter und den Vorsitzenden des Juristischen Fakultätentages</i>	171
<i>Anhang 3: Entschließungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von 1971, 1973, 1975 und 1981</i>	173
<i>Anhang 4: Resolution des Institut de Droit international vom 12. 9. 1979 zur Lehre des Internationalen Rechts (Französischer Originaltext und deutsche Übersetzung)</i>	177
Autoren und Berichtersteller des vorliegenden Bandes	183

Einführung

Rudolf Bernhardt

I.

Das internationale Recht, in einem weiten Sinn verstanden und Völkerrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung umfassend, spielt in der Entwicklung der internationalen Ordnung und im grenzüberschreitenden Verkehr unserer Zeit eine immer größere Rolle. Zugleich nimmt seine Berücksichtigung im Rahmen der Juristenausbildung eher ab. Diese Diskrepanz hat die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht veranlaßt, eine Kommission einzusetzen, die die gegenwärtige Situation in der Bundesrepublik Deutschland überprüfen und Verbesserungsvorschläge machen sollte. Die vorliegende Publikation ist die Frucht der Kommissionsarbeit.

Die Kommission hat zunächst eine Bestandsaufnahme sowohl der einschlägigen staatlichen Prüfungsordnungen für Juristen als auch der Unterrichtsveranstaltungen zum internationalen Recht an den deutschen Universitäten gemacht. Das dabei zusammengetragene Material konnte nur zu einem kleinen Teil in diesem Band abgedruckt werden, es bildete aber die Grundlage der Kommissionsarbeit.

Sodann wurden ausländische Sachkenner gebeten, über die Lehre des internationalen Rechts in ihren Staaten zu berichten¹. Entsprechende Berichte wurden für eine Reihe von Staaten vorgelegt. Sie können hier nur in einer kleinen Auswahl abgedruckt werden, außerdem wird unten S. 147 ein knapper Überblick für einige weitere Staaten gegeben. Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß in anderen Staaten fast durchweg die Ausbildung der Jura-Studenten im Völkerrecht wie im internationalen Privatrecht intensiver und umfassender ist als in der Bundesrepublik. Das heißt zweifellos nicht, daß die Bundesrepublik dem internationalen Recht ablehnend gegenüberstände. Man kann im Gegenteil sagen, daß die Verfassung und die westdeutsche Rechtsordnung insgesamt die Beachtung des internationalen Rechts fordern und gebieten. Ursache der unbefriedigenden Situation² ist

1 Vor rund 50 Jahren wurde eine über 20 Staaten umfassende rechtsvergleichende Untersuchung über die damalige Situation vorgelegt, sie zeigt, daß damals das Völkerrecht im akademischen Unterricht eine beträchtliche Rolle spielte; vgl. *Karl Strupp*, Völkerrecht in Lehre und Prüfung, Ergänzungsheft 2 zu Bd. 15 der Zeitschrift für Völkerrecht, 1931.

2 Klagen über die unzulängliche Berücksichtigung des internationalen Rechts in der Juristenausbildung sind zugegebenermaßen alt. Vgl. etwa *Walter Schücking*, Der Stand des völkerrechtlichen Unterrichts in Deutschland, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 7 (1913), S. 375

vielmehr das gegenwärtige Prüfungssystem für junge Juristen. Darauf ist unten zurückzukommen.

Im Rahmen der Arbeit der Kommission wurde weiter am 12. Oktober 1979 eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung abgehalten³. An ihr nahmen Experten und Interessenten aus Wissenschaft und Praxis teil; auch Präsidenten und Mitarbeiter einiger Justizprüfungsämter waren anwesend und nahmen Stellung. Die einführenden Kurzreferate sind ebenso wie eine Zusammenfassung der Diskussion unten abgedruckt.

Mit der vorliegenden Publikation wird versucht, die gegenwärtige Stellung des internationalen Rechts in der deutschen Juristenausbildung aufzuzeigen⁴ und Verbesserungen anzuregen. Soweit dieser einführende Bericht über die Darstellung hinaus Wertungen enthält, handelt es sich um solche des Verfassers dieser Einleitung und nicht der von der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht eingesetzten Kommission.

II.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß das internationale Recht in der Gegenwart immer stärker in die nationalen Rechtsordnungen hineinwirkt und daß es kaum einen Juristen geben dürfte, der nicht im Rahmen seiner Berufstätigkeit zumindest gelegentlich internationalrechtliche Fragen oder Aspekte zu beachten hat. Sowohl der Zivil- als auch der Strafrichter kann über Fragen der Immunität ausländischer Staaten und Diplomaten zu befinden haben, er muß dabei die allgemeinen Regeln des Völkerrechts beachten (Art. 25 GG). Der Verwaltungsrichter kann oder muß sich unter Umständen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wenden, wenn die Gültigkeit oder die Auslegung einer Norm des Gemeinschaftsrechts zweifelhaft ist (Art. 177 EWG-Vertrag). Der Rechtsanwalt wird um Auskunft über die zivil- und die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verkehrsunfalls im Ausland gefragt. Der Verwaltungsbeamte muß völkerrechtliche und europarechtliche Normen bei der Prüfung des Asylrechts und des Niederlassungsrechts von Ausländern beachten. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Aber ganz abgesehen von der praktischen Be-

(„... die Pflege des Völkerrechts bleibt weit hinter der Berücksichtigung zurück, die diese Materie unter nationalen wie internationalen Gesichtspunkten verdiente.“), sowie die Ausführungen des damaligen Präsidenten des Preußischen Juristischen Landesprüfungsamtes aus dem Jahre 1932: *Schwister*, Die völkerrechtliche Ausbildung des Juristen, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 17 (1933), S. 153 – 187.

³ Darüber ist in der Fachpresse berichtet worden: *Kay Hailbronner*, Das internationale Recht in der deutschen Juristenausbildung, DVBl. 1980, S. 475 f.; *Torsten Stein*, Das internationale Recht in der deutschen Juristenausbildung, JuS 1980, S. 387 f.; *Monika Vierheilig*, Das internationale Recht in der deutschen Juristenausbildung, DRiZ 1980, S. 167 ff.

⁴ Dazu insbes. auch *W. K. Geck*, Die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland, ZaöRV Bd. 33 (1973), S. 73 ff.

deutung internationalrechtlicher Kenntnisse des heutigen Juristen sollte dieser in der Lage sein, die Rechtswirklichkeit und ihre wesentlichen Elemente gedanklich zu erfassen, und dazu ist die Kenntnis internationaler Zusammenhänge unentbehrlich.

Kann und soll die Universität die erforderlichen internationalrechtlichen Kenntnisse vermitteln? Das wird verständlicherweise von den Hochschullehrern, die die einschlägigen Fächer betreuen, ziemlich einmütig bejaht. Manche Praktiker sind skeptischer und meinen, wesentlich sei eine solide Grundausbildung im nationalen Recht. Mit ihr und mit Fremdsprachenkenntnissen werde sich der qualifizierte Jurist in seinem Berufsleben in internationalrechtliche Probleme einarbeiten können, die Universitätsausbildung könne da wenig helfen. Dieser Skepsis ist entgegenzuhalten, daß zwar die Hochschulausbildung meist wenig zur Lösung konkreter internationaler Rechtsfragen beitragen kann, daß aber Grundkenntnisse im internationalen Recht überhaupt erst dazu befähigen, die rechtlichen Probleme und Zusammenhänge zu erkennen. Niemand zweifelt an der Aufgabe der Universität und ihrer rechtswissenschaftlichen Fakultäten, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse auf den wichtigsten Rechtsgebieten zu vermitteln, und dazu gehört heute — aber nicht erst seit heute — das internationale Recht.

III.

Die Lehre und die Prüfung des internationalen Rechts an der Universität können zweifellos nicht isoliert gesehen werden, sie sind abhängig von der Gestaltung des juristischen Studiums und der juristischen Prüfungen insgesamt. Die Diskussion über eine optimale Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums wird dabei nie zum Abschluß kommen. Immerhin lassen sich einige grundsätzliche Alternativen und die dabei mögliche Berücksichtigung des internationalen Rechts aufzeigen.

(1) Ein straff geregeltes, mehr oder weniger „verschultes“ Studium bietet sicher die intensivsten Möglichkeiten, allen Studenten internationalrechtliche Kenntnisse zu vermitteln und in einer Prüfung zu kontrollieren. Ein obligatorischer Studienplan, wie er in manchen ausländischen Staaten besteht, aber in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor überwiegend abgelehnt wird, kann und wird in der Regel Pflichtveranstaltungen zum Völkerrecht, zum Internationalen Privatrecht, u.U. auch zum Europarecht oder gar zur Rechtsvergleichung enthalten. Am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung kann eine Prüfung über das Gelernte stehen, mit deren Bestehen der Kandidat das Fach als „abgeschichtet“ ansehen (und wieder vergessen) kann.

Es kann hier nicht über Wert oder Unwert eines verschulten Jura-Studiums gerechnet werden. Es kann nur festgestellt werden, daß in der Bundesrepu-

blik Deutschland Hochschullehrer und Studentenvertreter wohl überwiegend die Verschulung ablehnen und an der akademischen Freiheit — oder was davon geblieben ist — festhalten wollen. Die persönliche Meinung des Verfassers dieses Berichts, die weder für die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht noch für die von ihr eingesetzte Kommission repräsentativ sein dürfte, geht dahin, daß eine Verschulung für die große Mehrheit der Studenten und in ihrem Interesse angebracht wäre. Die Aussicht, daß diese Ansicht sich durchsetzen wird, ist gering.

(2) Bis Anfang der 70er Jahre stand der Jura-Student in der Bundesrepublik Deutschland vor der folgenden Situation: Abgesehen von der Notwendigkeit, einige Übungsscheine (mit oder ohne fremde Hilfe) zu erwerben, konnte er ohne zeitliche Begrenzung und weitere Leistungsnachweise studieren. Nur zu „belegen“ hatte er Vorlesungen über ziemlich alle Rechtsgebiete einschließlich des Völkerrechts und des internationalen Privatrechts. Aber weder im schriftlichen noch im mündlichen Teil des Referendarexamens spielten diese Fächer eine nennenswerte Rolle. Fragen zum internationalen Recht werden nur von wenigen Prüfern gestellt. So waren Völkerrecht und internationales Privatrecht zwar Pflichtfächer, und der pflichtbewußte sowie der vorsichtige Student beschäftigten sich damit, aber die Chance war groß, im Examen nicht mit einschlägigen Fragen behelligt zu werden.

(3) Das bisherige System wurde vor rund 10 Jahren in den Ländern der Bundesrepublik nach und nach dahin geändert, daß Pflichtfächer und Wahlfächer (richtiger: Wahlfachgruppen) unterschieden wurden. Der Student muß sich nun auf alle Pflichtfächer vorbereiten und mit ihrer Prüfung im Examen rechnen. Von den — meist 8 — Wahlfachgruppen hat er eine auszuwählen.

Von der Neuregelung hat sich ein Teil der Befürworter vor allem eine stärkere wissenschaftliche Durchdringung eines begrenzten Rechtsbereichs erhofft, und zwar eines Bereichs, für den der Student ein besonderes Interesse verspürt, bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Ansammlung oberflächlicher Kenntnisse auf allen möglichen Gebieten. Diese Hoffnung ist nie Wirklichkeit geworden. Der Gründe dafür gibt es viele. Einmal wurde nicht beachtet, daß viele Studenten eine klare Neigung für ein bestimmtes Fachgebiet nicht verspüren und zudem verständlicherweise in erster Linie danach fragen, wo Aufwand und zu erwartender Ertrag in einem besonders günstigen Verhältnis zueinander stehen. Außerdem ist das ganze System mit Halbheiten gepflastert: Weder braucht man einen Seminarschein oder einen sonstigen Leistungsnachweis in dem erkorenen Wahlfach noch muß — im norddeutschen System — die Hausarbeit ein Thema aus dem Wahlfach behandeln. Die Quintessenz ist, daß im süddeutschen System eine

Klausur⁵ und eine Viertelstunde mündliche Prüfung⁶ pro Kandidat auf das Wahlfach entfallen, in nördlicheren Ländern bleibt es ganz bei der Viertelstunde der mündlichen Prüfung. Nimmt man hinzu, daß manche Wahlfachgruppen alles andere als glücklich zugeschnitten sind, ist das überwiegend negative Ergebnis der Bemühungen um eine Verwissenschaftlichung des Studiums durch die Einführung der Wahlfächer rückblickend nicht sonderlich erstaunlich.

In diesem System wurde dem internationalen Recht eine gespaltene Behandlung zuteil. Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europarecht wurden (mit wenigen Ausnahmen: Europarecht in Hessen) aus dem Pflichtenkatalog verbannt. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für das Völkerrecht. Aber ein Teil davon kommt auf einem Umweg wieder in den Kreis der Pflichtfächer, denn zu ihnen gehört „das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“. Völkerrecht (einschließlich des Rechts internationaler Organisationen) und Europarecht wurden in einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt, meist unter Hinzunahme der Allgemeinen Staatslehre. Dem Internationalen Privatrecht ging es schlechter, es wurde meist mit Teilbereichen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Insolvenzrecht zu einer schlechthin mißglückten Wahlfachgruppe zusammengebunden. Die Rechtsvergleichung hat in dem ganzen System keinen nennenswerten Platz gefunden.

Die in den nächsten Jahren zur Entscheidung anstehende Frage lautet: Soll das soeben grob skizzierte System — vielleicht mit einzelnen Verbesserungen und Korrekturen — beibehalten oder durch ein anderes ersetzt werden? Hierüber besteht keineswegs Einigkeit.

(4) Zu den bisherigen Modellen ist ein weiteres hinzugekommen, das bisher nur in der einstufigen Juristenausbildung, vor allem im Rahmen des „Augsburger Modells“⁷ praktiziert wird, aber auch für die traditionelle zweistufige Ausbildung diskutiert wird⁸. Es kann, wiederum mit den unvermeidlichen Vergrößerungen, wie folgt umschrieben werden. Die Einheitsausbildung der Juristen soll zumindest teilweise aufgegeben werden

5 Bestrebungen, auch diese Klausur abzuschaffen, gibt es Anfang 1981 in Baden-Württemberg.

6 Selbst hierauf soll nach Vorstellungen, die Anfang 1981 in Bayern bekannt wurden, verzichtet werden. Damit wird die Hoffnung verbunden, eine verstärkte Berücksichtigung der Wahlfächer nur im Unterrichtsbetrieb der Universitäten und ihre Aussparung im Examen werde sich positiv auswirken. Ein gegenteiliges Ergebnis kann sicher nicht ausgeschlossen werden.

7 Dazu insbes. *Hans Jürgen Sonnenberger*, Ausbildung im Internationalen Recht im Rahmen des Augsburger Modells, *JuS* 1979, S. 305 f. Vgl. auch *Karl Matthias Meessen/Hans Jürgen Sonnenberger*, Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht, in: Juristische Fakultät der Universität Augsburg, *Die Augsburger Juristenausbildung* (1980), S. 64–66.

8 Vgl. zuletzt *Hein Kötz*, Glanz und Elend der juristischen Einheitsausbildung, *ZRP* 1980, S. 94 ff.

zugunsten einer Ausrichtung an Berufsfeldern. Der beruflichen Zielsetzung des Studenten oder Referendars entsprechend sollen zumindest im letzten Ausbildungsabschnitt bestimmte Rechtsbereiche im Vordergrund stehen; dabei werden insbesondere Justiz, Verwaltung und Wirtschaft, auch Arbeit und Soziales, als „Berufsfelder“ genannt. Das im vorliegenden Zusammenhang Bemerkenswerte ist nun, daß als weiteres Berufsfeld ein internationales in Betracht kommt. Studenten, die sich hierfür entscheiden, sollen gründlich in den verschiedenen Zweigen des internationalen Rechts ausgebildet werden. — Auch dieser Vorschlag kann nicht mit allgemeiner Zustimmung rechnen. Hier seien nur wenige Fragen aufgeworfen: Soll auf jede internationalrechtliche Ausbildung der Studenten, die sich für die anderen Berufsfelder entscheiden, verzichtet werden? Das wäre keine gute Lösung. Durchdringt nicht das internationale Recht andere „Felder“ so stark, daß diese rein national gar nicht angemessen erfaßt werden können? Eignet sich das internationalrechtliche Feld als selbständiger Bereich neben den anderen großen Bereichen, obwohl doch wohl nur ein kleiner Kreis von Studenten dafür in Betracht kommt? Sollte vielleicht die internationalrechtliche Schwerpunktbildung nur an einzelnen und nicht an allen Universitäten eingeführt werden? Keine dieser Fragen läßt sich einfach und für alle überzeugend beantworten.

IV.

Vorschläge für eine stärkere Berücksichtigung des internationalen Rechts in der deutschen Juristenausbildung sind somit davon abhängig, welchem der skizzierten Modelle der Vorzug gegeben wird. In den ersten beiden Modellen ist die Aufnahme zumindest der Grundzüge von Völkerrecht, Europarecht und Internationalem Privatrecht in die Pflichtfächer unabweisbar. Im letzten Modell, dem an Berufsfeldern orientierten, ist die Aufnahme eines internationalrechtlichen Feldes erwägenswert, und dann ganz unerlässlich, wenn in den anderen Feldern keine Pflichtveranstaltungen im internationalen Recht gefordert werden. Da sich die Entwicklung in Richtung auf eines dieser Modelle hin zur Zeit nicht übersehen läßt, soll im folgenden nur erörtert werden, welche Korrekturen des derzeitigen Systems nach verbreiteter Auffassung unbedingt erforderlich sind. Die weiteren Erwägungen gehen also davon aus, daß das gegenwärtig in der Bundesrepublik vorherrschende System verbessert, aber nicht grundlegend umgestaltet wird.

(1) Die Aufnahme der völkerrechtlichen Bezüge des Staats- und Verfassungsrechts in den Pflichtfach-Katalog hat sich im großen und ganzen bewährt. Entsprechende Vorlesungen werden an den meisten Rechtsfakultäten angeboten. Auch im Prüfungsgespräch kann die Einbindung des eigenen Rechts in die internationale Ordnung in noch ausreichendem Maße be-

handelt werden. Darüber hinaus das Völkerrecht in seiner ganzen Weite und Breite wieder in den Pflichtenkatalog aufzunehmen, dürfte schwierig zu erreichen und auch nicht unbedingt erforderlich sein — immer vorausgesetzt, daß das derzeit maßgebliche Modell beibehalten wird.

Wichtig wäre es, für das Internationale Privatrecht ebenfalls eine Lösung zu finden, die wenigstens die Grundzüge für alle Studenten obligatorisch macht. In welcher Weise das geschehen könnte, vermag der insoweit fachlich nicht kompetente Verfasser dieses Berichts nicht anzugeben.

(2) Die Staatsrechtslehrer und die Völkerrechtler in der Bundesrepublik dürften nahezu einmütig der Ansicht sein, daß eine Wahlfachgruppe für Völkerrecht (einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen) und Europarecht unter Ausschluß der Allgemeinen Staatslehre angemessen und erforderlich ist. Das Gebiet ist auch dann noch weit, und die Allgemeine Staatslehre ist jedenfalls dann ein Fremdkörper in dieser Wahlfachgruppe, wenn sie in dem traditionellen Sinn und rein innerstaatlich orientiert verstanden wird.

(3) Das Internationale Privatrecht und die Grundzüge der zivilrechtlichen Rechtsvergleichung sollten zu einer eigenständigen Wahlfachgruppe zusammengefaßt werden. Auf die Einbeziehung der Rechtsvergleichung im Strafrecht und im öffentlichen Recht sollte wohl verzichtet werden, da dafür nur ein kleiner Kreis von Studenten in Betracht käme und zudem Hinweise auf die Regeln in anderen Rechtsordnungen und -kreisen in die allgemeinen Vorlesungen aufgenommen werden können.

V.

In diesem Band findet der Leser eine Vielzahl von Anregungen, aber keine fertigen Antworten. Das ist unvermeidlich, denn stets stehen mehrere Alternativen zur Wahl, und jede hat ihre eigenen Voraussetzungen und Konsequenzen. Ausländische Modelle können ebenfalls nur Anregungen bieten und nicht einfach übernommen werden, denn die Juristenausbildung ist überall primär am nationalen Recht und am nationalen Ausbildungssystem orientiert. Aber eines ist international einheitlich: Der heutige Jurist muß mehr vom internationalen Recht wissen⁹.

⁹ Vgl. dazu die im Anhang abgedruckte Resolution des Institut de Droit international von 1979.

I. Materialien einer Tagung über
die Stellung des Internationalen Rechts
in der deutschen Juristenausbildung



Das Völkerrecht in der deutschen Juristenausbildung

Walter Rudolf

Die deutsche Völkerrechtswissenschaft hat im internationalen Vergleich einen hohen Rang: Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland einige vorzüglich ausgestattete völkerrechtliche Forschungseinrichtungen, allen voran das in Europa einmalige Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, mehrere angesehene völkerrechtliche Zeitschriften und Publikationsreihen; die wissenschaftlichen Veröffentlichungen im Völkerrecht können sich nach Zahl und Qualität mit denen anderer Rechtsdisziplinen messen; der Beitrag deutscher Völkerrechtler in den internationalen Vereinigungen des Völkerrechts ist beachtlich.

Diesem sehr erfreulichen Befund steht die langjährige Klage über die völlig unzureichende Ausbildung deutscher Juristen im Völkerrecht gegenüber. Während die internationalen Verbindungen auch für die Rechtspraxis immer zahlreicher und intensiver werden, ist nach Auffassung namhafter Völkerrechtler die Juristenausbildung im letzten Jahrzehnt introvertierter und provinzieller geworden. Beim Völkerrecht ist es wie beim Sport: Hervorragenden Spitzenleistungen steht das Desinteresse am Training der Masse gegenüber — dort der Schüler, hier der Jurastudenten.

Im folgenden werden drei Problemkreise angeschnitten:

1. die staatliche Regelung über die juristische Ausbildung und Prüfung,
2. die Aufgabe der Rechtsfakultäten und Hochschullehrer in der völkerrechtlichen Juristenausbildung und
3. die Interessen der auszubildenden Studenten.

Dabei wird im wesentlichen der Istzustand referiert und analysiert, ohne auf die ausländischen Zustände und Erfahrungen einzugehen.

1. Herr der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ist der Staat. Die Länder haben durch Gesetze und Rechtsverordnungen nicht nur das juristische Prüfungswesen und den Vorbereitungsdienst geregelt, sondern auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur 1. juristischen Prüfung. Die Rechtsfakultäten bzw. rechtswissenschaftlichen Fachbereiche oder Abteilungen müssen den Stoff anbieten, der Voraussetzung für die Zulassung zur und Inhalt der 1. juristischen Staatsprüfung ist. Ihre Studienordnungen oder Studienempfehlungen müssen so angelegt sein, daß der Student auf das Staatsexamen vorbereitet wird. Ein nicht auf die staatliche Prüfung ausgerichtetes Rechtsstudium gibt es nicht, zumal auch

für die Promotion ein überdurchschnittlich bewertetes Staatsexamen Voraussetzung ist.

Die staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen wurden bekanntlich auf Grund von Beschlüssen der Justizministerkonferenz Anfang der 70er Jahre mit dem Ziel reformiert, die juristische Ausbildung zeitlich zu verkürzen. So wurde nicht nur der Vorbereitungsdienst auf zwei Jahre reduziert mit der Folge, daß eine längere Ausbildung bei einer Einrichtung mit völkerrechtlicher Praxis nicht möglich ist, sondern es wurde vor allem eine stoffliche Entlastung durch die Einführung von Pflicht- und Wahlfächern bezweckt. In der 1. juristischen Staatsprüfung sollte der Kandidat zeigen, daß er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die dazu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt. Leitbild der Reform ist der exemplarisch, aber vertieft und über das rein positive Recht hinaus ausgebildete Jurist.

Das Völkerrecht, das vor der Reform in seinen Grundzügen Prüfungsfach war, ist, wie eine Reihe anderer Rechtsdisziplinen, der Stoffentlastung zum Opfer gefallen. *Pflichtprüfungsfach* sind in allen Ländern außer in Hessen nur noch die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht. In Hessen sind nicht einmal diese Pflichtfach.

Als *Wahlfach* bei der 1. Staatsprüfung ist Völkerrecht in allen Ländern vorgesehen, doch steht es überall in Verbindung mit verwandten oder nichtverwandten Disziplinen. Die kleinste völkerrechtliche Wahlfachgruppe haben Rheinland-Pfalz und das Saarland zugeschnitten, wo Völkerrecht und Europarecht zusammengefaßt sind. Im Saarland werden noch die Internationalen Organisationen in der Wahlfachgruppe ausdrücklich genannt, die aber auch in Rheinland-Pfalz als vom Völkerrecht mitumfaßt Prüfungsgegenstand der Wahlfachgruppe sind. Die rheinland-pfälzische und saarländische Begrenzung der völkerrechtlichen Wahlfachgruppe wird durchweg als die beste Regelung empfunden, da zwischen allgemeinem Völkerrecht, dem Recht der Internationalen Organisationen und dem Europarecht sehr enge Beziehungen bestehen, handelt es sich doch in der Terminologie von *Verdross* um das gesamte Völkerrecht im weiteren Sinne.

In allen übrigen Ländern ist die Wahlfachgruppe wesentlich weiter zugeschnitten. Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nennen neben dem Völkerrecht und Europarecht noch die Allgemeine Staatslehre. Betrachtet man Allgemeine Staatslehre als *comparative government*, ließen sich noch am ehesten Verbindungen zum Völkerrecht herstellen. Allgemeine Staatslehre als Ideenlehre oder historisch oder theoretisch betrachtet, mag zwar befruchtend für die Kenntnis des Völkerrechts wirken, sollte aber nicht mit einer rechtsdogmatischen Fachgruppe kombiniert werden. In der Praxis der Prü-

fungen wird die Wahlfachgruppe in Berlin aufgesplittert, so daß sich der Kandidat zwischen allgemeiner Staatslehre einerseits und Völkerrecht andererseits entscheiden kann.

Noch weiter ist die Wahlfachgruppe in Hamburg und Hessen. Hamburg hat das Völkerrecht mit dem Internationalen Privatrecht, der Rechtsvergleichung und den großen Rechtssystemen gekoppelt, so daß eine Mammutwahlfachgruppe besteht, die insgesamt von den Kandidaten auch nicht im entferntesten wissenschaftlich vertieft studiert werden kann. In Hessen ist dem Völkerrecht und dem Europarecht neben der Allgemeinen Staatslehre noch die Verfassungsgeschichte zugesellt, die den internationalrechtlich Interessierten von der Option für diese Wahlfachgruppe abhalten dürfte, weil der Stoff der Verfassungsgeschichte der Neuzeit viel zu umfangreich ist, um neben den internationalrechtlichen Fächern und der Staatslehre vertieft betrieben werden zu können.

Betrachtet man die *Praxis der 1. Staatsprüfung*, so ist zunächst festzustellen, daß sich die Masse der Studenten für solche Wahlfachgruppen entscheidet, die „Verlängerung“ von Pflichtfächern sind, wie das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht und das Besondere Verwaltungsrecht. Dieses Examens-Kontiguitäts-Prinzip gilt bei der Masse der Studenten offenbar als besonders erfolgversprechend. Daß eine größer geschnittene völkerrechtliche Wahlfachgruppe einen stärkeren Abschreckungseffekt hätte als die Beschränkung auf Völkerrecht, Internationale Organisationen und Europarecht, läßt sich aber nicht belegen. Unter denselben Prüfungsbestimmungen eines Landes können die Verhältnisse von Universität zu Universität recht verschieden sein. Nur so viel ist sicher, daß die Zahl derjenigen, die sich für das Völkerrecht entscheiden, überall gering ist und nirgendwo 10% der Examenskandidaten erreicht. Ob Völkerrecht als Prüfungsfach gewählt wird, hängt in der Praxis offenbar weniger von der Fächerkombination als von der Art der Prüfung und dem Ruf des Prüfers ab. Außerdem ist ganz entscheidend die Art der Vorbereitung der Studenten auf die Prüfung durch die jeweilige juristische Fakultät.

Bei der *einstufigen Juristenausbildung* ist das Völkerrecht je nach Bundesland entweder überhaupt nicht oder in seinen Grundzügen Prüfungsgegenstand. Nach der niedersächsischen Regelung sind die internationalen Beziehungen Pflichtfach, worin nach dem Verständnis der dortigen Normenwender das Völkerrecht enthalten ist. Repräsentative Prüfungserfahrungen liegen bei der einstufigen Juristenausbildung im Völkerrecht bisher noch nicht vor.

2. Die Behauptung, daß gelernt wird, was geprüft wird, trifft sicher zu. Die staatliche Regelung der Prüfung wird aber ergänzt, überlagert und bis zu einem gewissen Grade verdrängt durch Art und Intensität der universitären Ausbildung und die Mitwirkung von Wahlfachgruppenprüfern aus der Universität im Examen.

Was zum staatsrechtlichen Bezug zum Völkerrecht gehört, ist eine Interpretationsfrage, die jeder einschlägige Prüfer selbst entscheidet, wobei die Entscheidung oft in die Ausbildung vorverlegt ist — zumindest, wenn es sich um Prüfer handelt, die Hochschullehrer sind. Werden die staatsrechtlichen Bezüge zum Völkerrecht an der Universität so gelehrt, daß die Art. 24, 25, 26, 32 und 59 GG nicht nur unter staatsrechtlichen Aspekten behandelt, sondern auch die internationale Streitbeilegung, die Völkerrechtsquellen, die sogenannten Grundrechte der Staaten, das völkerrechtliche Delikt, die wichtigsten Völkerrechtssubjekte, das Vertragsvölkerrecht und der internationale Schutz der Menschenrechte dargestellt werden, dann wird sich der Kandidat darauf einstellen, daß er im Examen im Pflichtfach „Öffentliches Recht“ mit diesem Stoff rechnen muß. Und ebenso hat es die Fakultät und hat es der einzelne Dozent in der Hand zu bestimmen, was zum Stoff des Wahlfachs Völkerrecht innerhalb der Wahlfachgruppe gehört.

a) Was die *Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht* betrifft, so ist die Praxis der Fakultäten unterschiedlich. An der Mehrzahl der Universitäten werden die Bezüge zum Völkerrecht als eigenständige Vorlesung häufig unter der Bezeichnung „Staatsrecht III“ angeboten, und zwar in der Regel als zweistündige, nicht selten auch als einstündige und in München mitunter sogar als dreistündige Veranstaltung. Dort, wo keine selbständige Vorlesung eingeführt ist, werden diese Bezüge meist in der allgemeinen Staatsrechtsvorlesung mitbehandelt.

Der Einwand, daß von einer Stoffentlastung nicht die Rede sein könne, wenn diese Vorlesung zweistündig gehalten wird, weil man dadurch auf insgesamt acht bis neun Studenten Staatsrecht kommt, überzeugt nicht; denn der Jurist sollte sich eingehend mit Grundprinzipien und Organisation der Bundesrepublik, den Grundrechten und den rechtlichen Aspekten der internationalen Verflechtung unseres Staates befassen. Auch der Hinweis auf die fehlende Relevanz des Staatsrechts (die Grundrechte ausgenommen) für den Juristen — welcher unserer Studenten wird später einmal einen Bundeskanzler ernennen oder einen völkerrechtlichen Vertrag ratifizieren? —, auch dieser Hinweis liegt neben der Sache, da Juristenausbildung nicht nur Fertigkeiten für die spätere Berufspraxis, sondern die Fähigkeit zu verständnisvoller Erfassung und Anwendung des Rechts vermitteln soll, d. h. auch Verständnis für und Kenntnis von der Einbindung unseres Staates in die Völkerrechtsgemeinschaft, eine Einbindung, die angesichts der eigenen Rohstoffreserven für unser Leben und Überleben unerläßlich ist. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Jurist die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht nicht ausreichend studieren soll, wenn diese Vorlesung für Journalistik-Studenten zur Pflichtveranstaltung gemacht wird, wie überhaupt die Kenntnis des Völkerrechts von Journalisten und Politologen erwartet wird. Die Juristen sollten nicht weitere Positionen

räumen, die andere Disziplinen womöglich ideologisch befrachtet ohne rechtsstaatliche Bindungen umfunktionieren.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat auf ihrer Godesberger Tagung 1971 mit gutem Grund gefordert, daß die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht als selbständige Lehrveranstaltung angeboten und aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechtlers wesentliche Grundlagen des Völkerrechts dargestellt werden sollen. Schon wegen des Wandels des Völkerrechts in den letzten Jahren sollte diese Vorlesung von einem Hochschullehrer gehalten werden, der auch Völkerrechtler ist.

Die praktischen Erfahrungen mit der Vorlesung über die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht sind im übrigen unterschiedlich. Es gibt Universitäten, an denen derselbe Dozent in der Vorlesung „Staatsrecht I“ die doppelte Anzahl von Studenten anzieht als in der Vorlesung „Staatsrecht III“. An anderen Universitäten stehen beide Veranstaltungen gleich hoch oder gleich tief im Kurs.

Wichtig ist, daß die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht auch Gegenstand der 1. Staatsprüfung sein können, daß sich der Student darauf einstellen muß, im Öffentlichen Recht über diese Bezüge geprüft zu werden. Wo in Klausuren oder in der mündlichen Prüfung solche Rechtsfragen behandelt werden, sind die Studenten genötigt, sich mit den staatsrechtlichen Bezügen zum Völkerrecht in ihrem Studium zu beschäftigen. Fremdsprachenkenntnisse sind nicht erforderlich, um sich insoweit auf die erste Prüfung vorzubereiten.

b) *Völkerrecht als Wahlfach* wird an den Universitäten sehr unterschiedlich betrieben. Es wird als Vorlesung an allen Fakultäten angeboten, wobei das allgemeine Völkerrecht — z. T. unter Einschluß, z. T. ohne internationales Organisationsrecht — an etwa 2/5 der Fakultäten vierstündig, an 2/5 dreistündig und an 1/5 zweistündig gelesen wird. Das Recht der Internationalen Organisationen wird nur an jeder dritten Universität als selbständige Veranstaltung gelesen, meist zweistündig, in Frankfurt und Saarbrücken dreistündig. Dazu kommen an jeder fünften Universität völkerrechtliche Vertiefungsvorlesungen, wobei das internationale Wirtschaftsrecht mehrmals angeboten ist. Besprechung aktueller Fälle, Examinatorien und Übungen im Völkerrecht finden an 2/5 der Universitäten, völkerrechtliche Seminare an 3/5 statt. Die Beteiligung an den Vorlesungen und Seminaren ist unterschiedlich. Sie reicht nach Angaben der Kollegen in einem Fragebogen unserer Gesellschaft von fünf bis 200.

Die Tatsache, daß das Völkerrecht einschließlich des Rechts der Internationalen Organisationen als Wahlfach an einigen Universitäten mit neun Wochenstunden, an anderen mit nur zwei oder drei angeboten wird, ist einmal darauf zurückzuführen, daß die völkerrechtliche Wahlfachgruppe entweder nur noch das Europarecht mitumfaßt oder auch noch andere Fächer

enthält. Zum anderen sind die personellen Voraussetzungen recht unterschiedlich. Es müssen nicht immer mehrere Völkerrechtler an einer Universität lehren, um ein hohes Angebot im Völkerrecht zu gewährleisten. Auch ein einzelner kann entsprechend dem von ihm mitgestalteten Studienplan viel anbieten, wenn er für andere öffentlichrechtliche Fächer nicht herangezogen wird. Umgekehrt kann es sein, daß drei Völkerrechtler an einer Fakultät nur wenig Völkerrecht lehren, weil sie durch Öffentliches Recht als Pflichtfach und die verwaltungsrechtlichen Wahlfächer bereits ausgelastet sind.

Von einem vertieften Studium des Völkerrechts und der Internationalen Organisationen kann m.E. nur dort die Rede sein, wo beide Gebiete im Jahr wenigstens in fünf Wochenstunden, einer Übung (gemeinsam mit dem Europarecht) und einem Seminar (evtl. auch mit dem Europarecht) behandelt werden. Dies ist z. B. in Mainz und Saarbrücken möglich, wo insoweit nahezu übereinstimmende Studienempfehlungen bestehen. Voraussetzung für eine derartige Ausbildung im Völkerrecht ist, daß wenigstens zwei Völkerrechtler zur Verfügung stehen, da sonst beim Ausfall eines Kollegen wegen eines Forschungssemesters der Studienplan nicht mehr eingehalten werden kann. Auch dürften die meisten Hochschullehrer nicht zu bewegen sein, sich in der Lehre ausschließlich dem Völkerrecht zu widmen, wenn sie außerdem Staats- und Verwaltungsrecht vertreten. Der Hauptgrund für das intensivere völkerrechtliche Lehrangebot in Mainz und Saarbrücken dürfte allerdings in der Beschränkung der Wahlfachgruppe auf das Völkerrecht, die Internationalen Organisationen und das Europarecht liegen. Ist die Allgemeine Staatslehre ebenfalls Teil der Wahlfachgruppe, muß die Stundenzahl notgedrungen reduziert werden, um im üblichen Rahmen der Wahlfachgruppen zu bleiben. Andererseits darf die völkerrechtliche Wahlfachgruppe nicht geringer dimensioniert sein als andere Wahlfachgruppen.

Die Forderung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in der Godesberger Entschließung von 1971, das Schwergewicht der Lehrveranstaltungen auf kooperative Lehrformen zu legen, ist nur schwer zu verwirklichen. Seminare und Übungen werden ebenso wie Besprechungen und Examinatorien in kooperativen Lehrformen gestaltet. Die völkerrechtliche Vorlesung läßt sich aber kaum kooperativ durchführen, da die Zahl der Hörer in der Regel doch so groß ist, daß die übliche Vorlesungsform mit gelegentlichen Zwischenfragen beibehalten werden muß, um den Stoff vermitteln zu können. Wenig oder gar keine Resonanz fanden Bemühungen der Dozenten, die Studenten zu veranlassen, sich auf die kommenden Stunden an Hand von Lehrbüchern oder ausgegebenem Material vorzubereiten. Die Trägheit der Hörer ließ sich meist nicht überwinden. Gute Erfahrungen haben einige Dozenten mit völkerrechtlichen Planspielen gemacht, wozu sie durch den Moot Court der American Society of International Law angeregt wurden. Wenn deutsche Teams bei diesem internationalen Wettbe-

werb bisher wenig erfolgreich waren, so ist das einmal auf die fehlenden Sprachkenntnisse zurückzuführen, da Studenten mit englischer Muttersprache eine wesentlich günstigere Ausgangsposition besitzen. Zum anderen ist die deutsche Juristenausbildung insgesamt auf systematisches Erfassen des Stoffes aus der unparteiischen Sicht des Richters oder Forschers angelegt und nicht auf die Vertretung von Interessen, die in der späteren Praxis der Juristen gefordert wird, in Deutschland aber im Gegensatz zu den angelsächsischen Staaten nicht auf der Universität eingeübt wird.

Zum Inhalt der völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen im Wahlfach brauche ich nicht Stellung zu nehmen, zumal jedem Hochschullehrer das Recht der Inhaltsgestaltung seiner Lehrveranstaltung grundrechtlich garantiert ist.

3. Damit komme ich zum dritten Punkt, dem *Interesse der Studenten*. Wer sich dem Völkerrecht widmet, bringt dieses Interesse meist aus Schule, Elternhaus oder sonst von außerhalb der Universität mit. Die am Völkerrecht interessierten Studenten spielen recht häufig mit dem Gedanken, in den diplomatischen Dienst oder in den Dienst einer internationalen Organisation zu treten. Ausgelöst wird ein solches Interesse durch Aufgeschlossenheit für die internationalen Beziehungen, wofür historische und geographische Kenntnisse erforderlich sind, die über die heute üblichen, d. h. meist kaum vorhandenen Kenntnisse hinausgehen. Schließlich müssen die Wahlfachstudenten englische und französische Völkerrechtsliteratur lesen können, um an einem Seminar erfolgreich teilnehmen zu können.

In Anbetracht der fehlenden Vorbildung durch die Gymnasien, vor allem auch wegen der fehlenden Sprachkenntnisse, scheidet die Masse der Studenten für das Wahlfach Völkerrecht ohnehin aus, zumal auch das Interesse an den internationalen Beziehungen für die Mehrzahl der Studenten durch die Fernsehnachrichten befriedigt wird, und selbst hier sollen Überforderungen durch die Teleskopie festgestellt worden sein. Von der jungen Dame, die den Gaza-Streifen für ein Verbandsmittel hielt, kann nicht erwartet werden, daß sie dem internationalen Recht Aufmerksamkeit schenkt. Mit anderen Worten: Die Provinzialisierung der Juristenausbildung ist nicht nur eine Folge der staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsgesetzgebung und der traditionellen Überbewertung der justizrechtlichen Fächer in den Fakultäten, sondern rührt zu einem erheblichen Teil von der Schulbildung her. Auch der sehr zu begrüßende Wunsch der Justizminister, eine stärkere Berücksichtigung der geschichtlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen des Rechts anzustreben, ist bei der gegenwärtigen Studentengeneration nur für eine Minderheit zu erreichen, weil die geschichtlichen und philosophischen Vorkenntnisse fehlen und das sozialwissenschaftliche Wissen eklektisch, synkretistisch und nur wenig verarbeitet ist.

Daraus folgt, daß es den Völkerrechtslehrern nicht gelingen kann, die Masse der Jurastudenten für das Völkerrecht zu interessieren. Die Zahl internationalrechtlich interessierter Studenten kann nur sehr beschränkt vergrößert werden; denn was dem Völkerrecht zuwächst, geht meist der Wahlfachgruppe des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung verloren. Der Versuch, ein vertieftes Studium des Völkerrechts für alle Jurastudenten anzubieten, ist in der gegenwärtigen Situation von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Unter allen Umständen ist aber jeder, auch der auf Klausurenteknik beschränkte, in der Anwendung positiven Rechts durchaus versierte Jurist durch die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht mit einer außerdeutschen Rechtsordnung zu konfrontieren; denn die Fälle mit völkerrechtlichem Bezug werden in Zukunft häufiger vorkommen. Wie anders soll später ein Richter oder Verwaltungsbeamter in der Lage sein, einen Rechtsfall mit internationalrechtlichem Bezug zu entscheiden, wenn er niemals auf die Besonderheiten des Völkerrechts aufmerksam gemacht wurde? Wie soll ein Anwalt in einem solchen Falle seine Mandanten erfolgreich vertreten, wie der Wirtschaftsjurist die Interessen seines Unternehmens? Eine vertiefte Behandlung des Völkerrechts sollte den wirklich interessierten und dafür ausreichend vorgebildeten jungen Juristen vorbehalten bleiben. Das aber setzt voraus, daß die völkerrechtliche Wahlfachgruppe überall so zugeschnitten oder zumindest in der Prüfungspraxis gehandhabt wird, wie das in Rheinland-Pfalz und im Saarland der Fall ist. Auch die internationalen Beziehungen als politologische Disziplin in die Wahlfachgruppe aufzunehmen, halte ich für nicht nützlich, weil die Gruppe dann überfrachtet wäre. Wer Völkerrecht vertieft betreibt, wird notwendigerweise auch an den internationalen Beziehungen interessiert sein, ohne daß man deshalb ein politologisches Fach in den Ausbildungsplan aufnehmen müßte.

Als Fazit fasse ich zusammen: Die Trennung von Pflicht- und Wahlfächern halte ich hinsichtlich des Völkerrechts für sinnvoll. Die Bezüge von Staats- und Völkerrecht als Pflichtfach sollten zweistündig von einem Völkerrechtler angeboten werden und möglicher Gegenstand der Prüfung im Öffentlichen Recht sein. Die völkerrechtliche Wahlfachgruppe ist auf Völkerrecht, Internationale Organisationen und Europarecht zu begrenzen und wird notwendigerweise hinsichtlich der Teilnehmer klein bleiben. Auf keinen Fall sollte man sie deshalb aufgeben. Der Jurastudent muß die Möglichkeit haben, der Introvertierung und Provinzialisierung zu entgehen. Staat und Universität müssen dafür die Voraussetzungen schaffen oder erhalten.

Das Europarecht in der deutschen Juristenausbildung

Thomas Oppermann

Obwohl das Europarecht (mit dem Schwerpunkt des europäischen Gemeinschaftsrechts) als gesonderte Wissenschaftsdisziplin erst zwei bis drei Jahrzehnte existiert, hat es sich seit den sechziger Jahren in der Bundesrepublik Deutschland als ein inzwischen fraglos anerkannter Lehr- und Forschungsgegenstand innerhalb der Rechtswissenschaft etabliert¹. Die Ausbildungsreform Anfang der siebziger Jahre hat das Fach endgültig in allen Bundesländern als Lehr- und Prüfungsdisziplin eingeführt, zumeist im Wahlfachbereich des juristischen Studiums². In dieser raschen Entwicklung spiegelt sich der politische Stellenwert, den die europäische Integration für den Juristen nicht nur von verfassungswegen (Präambel GG, Art. 24 GG u. a.), sondern auch in einem tagtäglichen, nicht zuletzt berufspraktischen Sinne seit 1949 einnimmt. Es erscheint daher geboten, eine Darstellung über das Europarecht in der deutschen Juristenausbildung mit einigen Überlegungen darüber zu beginnen, weshalb sich dieser kleine Siegeszug des Europarechts an den bundesdeutschen Rechtsfakultäten eigentlich ereignet hat.

1. Zum Sinn europarechtlicher Ausbildung im Rahmen des juristischen Studiums

Man kann heute im wesentlichen zwei zentrale Gründe benennen, aus denen heraus es sehr verständlich, ja vielleicht erforderlich ist, daß das Recht der Europäischen Gemeinschaften einen festen Platz in der deutschen Juristenausbildung gefunden hat, nicht anders im übrigen als in den Lehrprogrammen der anderen EG-Mitgliedstaaten. Der eine liegt im inzwischen erreichten Grad an Berufsnützlichkeit des Europarechts. Der andere Grund ist mehr allgemein-erzieherischer Natur und zielt auf den Europagedanken als Bestandteil unserer Verfassungsordnung³.

1 Diesen Befund hat bereits *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht (1972), S. 28 ff., umfassend und überzeugend dargelegt.

2 Zusammenfassung der einschlägigen Justizausbildungsgesetze, Justizbildungs- und Prüfungsordnungen bei *Geck*, Die Lehre des Völkerrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, ZaöRVR 33 (1973), S. 73 ff. (schließt das Europarecht zum Teil mit ein).

3 In diesem Zusammenhang ist das „europäische Recht“ grundsätzlich weiter zu verstehen als das in der Praxis meist im Vordergrund stehende Europäische Gemeinschaftsrecht. Insbesondere das Recht des Europarates einschl. der Menschenrechtskonvention rechnet dazu. Zur Ambivalenz des Begriffes „Europarecht“ *Oppermann*, Europäisches Gemeinschaftsrecht in: Wörterbuch der Jurisprudenz (1978), S. 117 ff.

Unter dem beruflichen Gesichtspunkt ist zum einen zu betonen, daß ein gewisses grundsätzliches Verständnis von der europäischen Gemeinschaftsrechtsordnung heutzutage ein notwendiger Bestandteil der juristischen Allgemeinbildung zu sein hat. Der Reformausschuß der Justizministerkonferenz hatte Anfang der siebziger Jahre als Studienziel die „Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren . . . gesellschaftlichen . . . und politischen Bezügen“ gefordert⁴. Dieser Gedanke bedeutet im Hinblick auf eine zeitgemäße Darstellung des Verfassungsrechts der Bundesrepublik, daß dort jedem angehenden Juristen die Öffnung des Grundgesetzes nach Europa hin und die dort zwischen Staats- und Völkerrecht neu entstandene Rechtsordnung⁵ jedenfalls in ihrer dogmatischen Grundkonstruktion verständlich zu machen ist. Die europäische Option und Offenheit des GG ist ein Wesensmerkmal unserer Verfassung.

Das hat sich längst auch berufspraktisch ausgewirkt. Die europäische Rechtsordnung hat mittlerweile ein Entwicklungsstadium erreicht, in dem sie nicht mehr nur Sache der im Auswärtigen Amt, Wirtschafts- und Finanzministerium tätigen Experten oder des im europäischen Kartellrecht versierten Anwaltes ist. Der Amtsrichter in Reutlingen, der einen Vorlagebeschluß zum Europäischen Gerichtshof macht, oder der auf einem beliebigen Landratsamt mit der EWG-Freizügigkeitsregelung konfrontierte Verwaltungsjurist haben sich von Zeit zu Zeit in diese neuartige Rechtsordnung hineinzufinden. Dieser weitere Personenkreis bedarf nicht so sehr einer aufwendigen Spezialausbildung im Europarecht, wohl aber der rechtzeitigen Vermittlung einiger Grundkenntnisse über die gegenseitige Verzahnung der europäischen mit der nationalen Rechtsordnung. Lehrbücher des Verfassungsrechts wie von *Doehring* oder *Hesse* haben diese Aufgabe erkannt und vermitteln die Grundgedanken der Supranationalität als eine wichtige Ausprägung der vom Grundgesetz ermöglichten Gesamtrechtsordnung innerhalb Deutschlands⁶. Im Lehrprogramm der Rechtsfakultäten liegt hier eine wichtige Aufgabe für die sog. „Bezüge zwischen Staatsrecht und Völkerrecht“ im Sinne der Ausbildungsordnungen, die richtig verstanden die europäische Komponente einschließen müssen⁷.

Es sind aber nicht nur berufsnützliche Gründe, die für die Einbeziehung einiger europarechtlicher Grundgedanken in eine zeitgemäße Vermittlung des bundesdeutschen Verfassungsrechts sprechen. Eine erstrangige und in der heutigen Staatsverdrossenheit mehr denn je notwendige Aufgabe der

4 Text bei *Geck* (Anm. 2), S. 80f.

5 Hierzu etwa *Mosler*, Begriff und Gegenstand des Europarechts, *ZaöRV* 28 (1968), S. 481 ff.; *EuGHE* 1964, S. 1251 – RS 6/64 (*Costa/ENEL*).

6 *Doehring*, Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland (2. Aufl. 1980), S. 79 ff.; *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland (12. Aufl. 1980), S. 42 ff.

7 *Wilke*, Leitsätze zum Völkerrecht mit den Bezügen zum Staatsrecht (1974); *Bleckmann*, Grundgesetz und Völkerrecht (1975).

Staatsrechtslehre liegt darin, über die nötige Vermittlung der verfassungsrechtlichen Dogmatik hinaus im angehenden Juristen jenes Verständnis für die grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes zu wecken, ohne daß er in einem tiefergehenden Sinne seinen Beruf verfehlt. Zu dieser „Verfassungsambiance“ gehört ausweislich der bereits einmal erwähnten Präambel und des Art. 24 GG in einem essentiellen Sinne der Europagedanke. In der engen Verknüpfung mit der Errichtung einer übernationalen Friedensordnung wird hier ein Ton angeschlagen, der in vielfältiger Weise in der grundgesetzlichen Verfassungsordnung wiederkehrt. Ohne die Berücksichtigung der europäischen Idee kann das verfassungspolitische Fundament des GG, sein sozialetischer Wertgehalt nicht hinreichend dargestellt und vermittelt werden. So gesehen fällt der Einbeziehung einiger grundlegender europarechtlicher Elemente in das allgemeine Verfassungsverständnis über das Berufsnützliche hinaus eine unverzichtbare verfassungserzieherische Funktion zu⁸.

Schließlich bleibt die Notwendigkeit eines spezialisierten und vertiefenden Lehrangebotes im Europarecht für denjenigen Interessentenkreis festzuhalten, der bereits sein Studium zielbewußt auf eine spätere Berufstätigkeit — im Auswärtigen Dienst, bei Internationalen Organisationen oder in Anwaltspraxen mit starkem Auslandsbezug — ausrichtet. Es ist dies derjenige Studententypus, den die völker- und europarechtliche Wahlfachgruppe ansprechen soll, wie sie mittlerweile in Vollzug der Ausbildungsreform in allen Bundesländern besteht⁹. An ihn wenden sich die verschiedenen speziellen Lehrveranstaltungen über das Europarecht insgesamt oder über besondere EG-Aspekte wie etwa europäisches Kartellrecht, institutionelle Aspekte, Rechtsschutz vor dem EuGH usf. Da das Gemeinschaftsrecht weithin europäisches Wirtschaftsrecht darstellt, gewinnt in diesem Zusammenhang die fachliche Seite besondere Bedeutung. Die Hamburger Ausbildungsregelung hat aus dem ökonomisch geprägten Charakter großer Teile des Europarechts die Konsequenz gezogen, es als europäisches Wirtschaftsrecht zusammen mit dem nationalen Wirtschaftsverwaltungsrecht in einer Wahlfachgruppe zu vereinen¹⁰. Aber auch dort, wo das Europarecht wie in den meisten Bundesländern mit dem Völkerrecht und bisher mit der Allgemeinen Staatslehre zusammengefaßt ist, kommt ihm die Aufgabe zu, dem international interessierten Studenten die besondere Rolle des wirtschaftlichen Elementes in den modernen Außenbeziehungen vor Augen zu führen und ihn mit einigen handfesten Grundkenntnissen in diesem Bereich auszu-

8 Dazu manches bei *Kaiser/Badura*, *Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften*, VVDStRL 23 (1966), S. 1 ff.

9 Vgl. näher bei *Bussmann* (Hrsg.), *Wahlfachgruppen = Sonderheft 11 der Juristischen Arbeitsblätter* (1972).

10 § 5 Abs. 3 Hbg. Justizausbildungsordnung vom 10. 7. 72, HbgGVBl. 1972, S. 133.

statten. Im Interesse einer angemessen praxisvorbereitenden Ausbildung wäre es zu begrüßen, wenn gleichzeitig im Völkerrecht z. B. durch eine gewisse Berücksichtigung der internationalen Wirtschaftsorganisationen eine sinnvolle Abstimmung mit dem europarechtlichen Lehrprogramm stattfände.

Im Ergebnis dürfte deutlich geworden sein, daß die rasche Aufnahme des Europarechts in das Lehr-, Prüfungs- und Forschungsspektrum der Rechtsfakultäten und Justizausbildungsordnungen keine Verbeugung vor einem Modetrend gewesen ist, sondern eine zwangsläufige Konsequenz des zeitgemäßen Verständnisses unserer Verfassungsordnung ebenso wie die verständliche Berücksichtigung der Erweiterung traditioneller juristischer Berufsbilder.

2. Die Lehre des Europarechts an den deutschen Rechtsfakultäten

Inwieweit haben die bundesdeutschen Rechtsfakultäten bisher in ihrem Lehrangebot diesen neuartigen Ausbildungsbedürfnissen im Europarecht Rechnung getragen? *Ipsen* und z. T. auch *Geck* (letzterer allerdings mehr am Rande seiner Darstellung der Lehre des Völkerrechts an den deutschen Universitäten) sind dieser Frage Anfang der siebziger Jahre schon einmal nachgegangen¹¹.

Nach einem Jahrzehnt Praxis mit dem neuen Ausbildungssystem der Aufteilung des juristischen Lehrstoffes in Pflicht- und Wahlfächer — in dem das Europarecht erstmals einen festen „Ausbildungsplatz“ zugewiesen erhielt — lohnt sich eine neuerliche Bestandsaufnahme. Ich stütze mich für den folgenden Überblick vor allem auf eine neue statistische Übersicht, die *Hiermaier* mit Stand Ende Sommersemester 1979 über die Lehre des Europarechts an den deutschen Rechtsfakultäten erstellt hat¹². Er hat dabei neben den laufenden Vorlesungsverzeichnissen und sonstigen Universitätsmaterialien auf die Ergebnisse der instruktiven Fragebogenaktion zurückgreifen können, die *Bernhardt* und *Stein* 1976 im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht an allen Rechtsfakultäten zur Bestandsaufnahme der Juristenausbildung im Internationalen Recht (einschl. Europarecht) durchgeführt haben¹³. Versucht man hiernach ein zusammenfassendes Bild der augenblicklichen europarechtlichen Lehr- und Prüfungspraxis in der Bundesrepublik zu entwerfen, so ergeben sich vor allem folgende Feststellungen:

¹¹ Vgl. oben Anm. 1 und 2.

¹² Eine tabellarische Übersicht dieser Statistik ist hier im Anhang wiedergegeben.

¹³ Nicht veröffentlicht. Das Material befindet sich im Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

a) Im *Pflichtbereich*, der also Lehr- und Prüfungsgegenstand für alle Studenten darstellt, ist das Europarecht an den meisten Fakultäten/Fachbereichen nur *indirekt* präsent. Offensichtlich werden die beinahe allorts Pflichtstoff darstellenden „Bezüge zwischen Staatsrecht und Völkerrecht“ meist so verstanden, daß in diesem Zusammenhang auch die Europäischen Gemeinschaften irgendwie mitbehandelt werden¹⁴. Da jedoch diese „Bezüge“ entweder innerhalb der allgemeinen Lehrveranstaltungen des Staatsrechts bzw. des Völkerrechts mit abgehandelt werden oder im günstigeren Falle Bestandteil einer besonderen (in der Regel 2-stündigen, selten 3-stündigen) Lehrveranstaltung „*Grundgesetz und Völkerrecht*“, „*Staatsrecht III*“ o.ä. sind, bleibt für die Behandlung der europäischen Integration in diesen Zusammenhängen offensichtlich nur eine sehr geringe Zeit. — Ausdrücklicher Bestandteil des Pflichtbereichs ist das Europarecht in Hessen („Organisation und Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie deren Verknüpfung mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht“)¹⁵. Ferner findet es in manchen einstufigen Ausbildungsgängen (z. B. Augsburg und Hannover) *expressis verbis* Aufnahme¹⁶. In diesen Fällen erfüllt eine besondere Vorlesung „Grundzüge des Rechtes der EG“ u.ä. (in der Regel 2-stündig) die Funktion, in den europäischen Aspekt des Pflichtbereiches einzuführen. Hier ist offensichtlich eine bessere Möglichkeit gegeben, allen Studenten einen Einblick in die europäische Rechtsentwicklung zu geben. Es fällt jedoch auf, daß an einzelnen Universitäten dieses Bereiches jeweils anscheinend nur eine einzige (2-stündige) Europarechtsvorlesung angeboten wird, obwohl hier das Europarecht im Sinne einer Vertiefung neben dem Pflichtbereich noch einmal in der Wahlfachgruppe erscheint. In der Praxis besteht so offenbar entgegen den Absichten der Ausbildungsordnungen noch kein intensiveres Lehrangebot als in den anderen Bundesländern, in denen das Europarecht ausdrücklich nur im Wahlbereich benannt ist. Lediglich Augsburg unterscheidet zwischen einer 2-stündigen Vorlesung „Grundzüge des Völkerrechts und Europarechts“ und einer später vertiefenden 3-stündigen Lehrveranstaltung „Europäisches Gemeinschaftsrecht“.

Außerordentlich schwierig ist schließlich festzustellen, in welchem Turnus in der einen oder anderen Weise das Europarecht im Pflichtbereich wenigstens am Rande präsent ist. Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß der zweiseitige Ablauf noch die günstige Variante darstellt. In der Mehrzahl der Fälle scheint eher ein unregelmäßiger Turnus vorzuherrschen. Soweit europarechtliche Bezüge in die allgemeine Staatsrechtsvorlesung integriert sind, dürften sie andererseits durchweg mindestens jedes 2. Semester, wenn nicht in jedem Semester angeboten werden.

b) Im *Wahlfachbereich*, in dem das Europarecht in allen Bundesländern Bestandteil einer Wahlfachgruppe darstellt, bietet sich bundesweit ein wesentlich geschlosseneres Bild. An allen bundesdeutschen Rechtsfakultäten/Rechtswissenschaften

14 Das ist auch die Sicht der oben Anm. 7 genannten Darstellungen von *Wilke* und *Bleckmann*.

15 § 7 Abs. 2 hess. Juristenausbildungsgesetz vom 12. 3. 1974, GVBl. 1974, S. 157.

16 Nach näheren Angaben der Fakultäten Augsburg und Hannover in den oben Anm. 13 genannten Fragebögen.

bereichen gibt es mittlerweile eine *ständige Europarechtsvorlesung*¹⁷. Dabei herrscht der Typus der 2-stündigen Lehrveranstaltung vor, nicht selten werden aber auch 3 Stunden Europarecht geboten. Gelegentlich gibt es freilich „Engpässe“ auf Grund der Personallage an den Fakultäten, zumal die Anzahl der bislang bundesweit erteilten Lehrbefähigungen im Europarecht noch begrenzt ist. An einzelnen Fakultäten (z. B. Berlin, Freiburg i. Br., Hamburg, München) werden jedoch über die Grundvorlesung hinaus Vertiefungsveranstaltungen abgehalten (völker- und europarechtliche Fälle, Europäisches Wirtschaftsrecht, Europäisches Kartellrecht u. ä.), oder es wird die Grundvorlesung in Europarecht I und II u. ä. aufgeteilt und erweitert.

An den meisten, aber nicht an allen Fakultäten werden regelmäßig europarechtliche, gemischt völker- und europarechtliche *Seminare* oder solche Seminare abgehalten, die sich insgesamt an die einschlägige Wahlfachgruppe wenden (z. B. das in jedem Semester angebotene „Examensseminar zur Wahlfachgruppe 6“ in Tübingen).

Die gewachsene Prüfungsbedeutsamkeit des Europarechts zeigt sich ferner an *sonstigen Lehrveranstaltungen* wie Übungen, Repetitorien, Kolloquien im Europarecht oder an der Einbeziehung des Europarechts in die Examens-Klausurenkurse einzelner Fakultäten dort, wo wie in Süddeutschland Wahlfachgruppenklausuren geschrieben werden¹⁸.

Zu vermerken bleibt allerdings auch bei der Pflege des Europarechts im Wahlfachbereich, daß die Regelmäßigkeit des Turnus der einzelnen Lehrveranstaltungen noch nicht überall gesichert zu sein scheint. Bei der Grundvorlesung herrscht das Angebot in jedem 2. Semester vor, mit Abweichungen nach oben und unten. An einer Reihe von Fakultäten ist ein regelmäßiger Ablauf aber noch nicht feststellbar. Noch etwas undeutlicher ist die Situation bei den Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen. In vielen Fällen scheinen hier die Intervalle oberhalb von 2 Semestern zu liegen. Andererseits gibt es auch Fakultäten, in denen das Europarecht auch in diesen Lehrformen zum Programm jedes Semesters gehört.

c) Im *Prüfungswesen des Referendarexamens* stellt das Europarecht (neben der Einbeziehung in die verfassungsrechtliche Prüfung des Pflichtbereichs über die international/europäischen „Bezüge“ des Staatsrechts) eines der Prüfungsfächer der einschlägigen Wahlfachgruppe. Im sog. norddeutschen Prüfungssystem (Hausarbeit/3 Klausuren/mündliche Prüfung) können europarechtliche Hausarbeiten ausgegeben werden, wovon jedoch bisher nur in seltenen

17 Parallel dazu lief die in den siebziger Jahren durch ein reichhaltiges Angebot dargebotene „Lehrbuchfähigkeit“ des Europarechts. Vgl. die — vom Grundriß bis zum Handbuch reichende — „Palette“ der Darstellungen, von denen hier nur *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht (1972); *Runge*, Einführung in das Recht der EG (2. Aufl. 1975); *Constantinesco*, Recht der Europäischen Gemeinschaften, Bd. 1 (1977); *Bleckmann*, Europarecht (2. Aufl. 1978); *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil*, Die Europäische Gemeinschaft (1979); *Nicolaysen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht (1979) genannt seien.

18 Im Europarecht lassen sich infolge seiner engen Verknüpfung mit dem nationalen Staatsrecht und infolge der breiten Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht unschwer Fallklausuren desselben Typus bilden, wie sie für das deutsche Verfassungsrecht gestellt werden. Vgl. etwa *Oppermann-Fleischmann*, Europarecht und Apothekenurteil, JuS 1972, S. 527 ff.

Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Die Wahlfachgruppe schlägt hier eigentlich nur in mündlichen Examen „zu Buche“, so daß von der Prüfungsgestaltung kein zusätzlicher Anreiz zur Wahl einer so breiten Wahlfachgruppe wie Völkerrecht — Europarecht — Allgemeine Staatslehre ausgeht. Dagegen kann im süddeutschen System (8 Klausuren/Mündliche Prüfung, davon 1/4 obligatorisch im Wahlfach) die Wahlfachkenntnis bemerkenswert in die Examensleistung eingebracht werden. Hier werden in regelmäßigen Abständen von den Prüfungsämtern europarechtliche Klausuren gestellt, die meistens Fallklausuren oder mindestens solche mit fallbezogener Fragestellung sind. Auch in der Praxis des mündlichen Examens spielt nach den bisherigen Erfahrungen das Europarecht in der Wahlfachgruppe eine größere Rolle, da es sich in Fragestellungen oftmals mit dem Staatsrecht berührt und auch durch die reiche Rechtsprechung des EuGH immer neues Material für praxisbezogene Fallkonstellationen zur Verfügung steht.

Die Attraktivität der Wahlfachgruppe, in der sich das Europarecht befindet, kann natürlich nicht nach ihm alleine beurteilt werden. Manche Anzeichen sprechen aber dafür, daß eine nicht unerhebliche Anzahl der Studenten nicht zuletzt über das Europarecht infolge seiner gewissen Nähe zum innerstaatlichen öffentlichen Recht zur Wahl der einschlägigen Wahlfachgruppe mit veranlaßt wird. Die absolute Zahl der Studenten, welche sich im Examen für diese Wahlfachgruppe entscheidet, ist im Vergleich zu den „Annex-Wahlfachgruppen“ des nationalen Rechts zwar verhältnismäßig klein. Sie liegt andererseits in der Regel höher als diejenige für die rein historisch/theoretischen Wahlfachgruppen. Vor allem findet sich anscheinend allorts eine festbleibende und hinreichende Zahl interessierter Studenten für die international/europäischen Fächer. Unter ihnen befindet sich nach manchen Beobachtungen ungefähr der gleiche Anteil an „Spitzenleuten“ wie im Gesamtdurchschnitt der Examenskandidaten. Nach einer ungefähren Umrechnung der Fragebogenaktion 1976 der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht scheinen bundesweit ungefähr 5% der Examenskandidaten für die international/europäische Wahlfachgruppe zu optieren (bei mancherlei Abweichungen nach oben und unten am einzelnen Ort). Viele Beobachtungen sprechen dafür, daß sich diese Zahl etwas erhöhen würde, wenn die sinnwidrige Verknüpfung von Völkerrecht und Europarecht mit der Allgemeinen Staatslehre in einer gemeinsamen Wahlfachgruppe aufgehoben würde.

d) Schließlich nimmt das *Europarecht als Promotionsgegenstand* seit längerem einen gesicherten und beliebten Platz innerhalb der Rechtsfakultäten ein. Ohne daß genaues Zahlenmaterial vorliegt, scheint nach vielerlei Eindrücken innerhalb der Fakultäten die Zahl der Dissertationen im Europarecht anteilmäßig zur Gesamtzahl der Doktorarbeiten eher noch höher zu liegen als z. B. die Zahl der Examenskandidaten in der international/europäischen Wahlfachgruppe im Verhältnis zu allen Referendaranwärtern. Dazu trägt sowohl die größere Zahl i. e. S. wirtschaftsrechtlicher Promotionen mit europäischem Einschlag bei, besonders im Wettbewerbsrecht, als auch die Existenz großer europarechtlicher Forschungsschwerpunkte wie in Hamburg, Heidelberg, Köln und Saarbrücken, von denen Impulse für entsprechende Dissertationen ausgehen¹⁹.

¹⁹ Einiges hierzu, insbes. zu Hamburg, bei *Ipsen* (Anm. 1), S. 28 ff.

3. Anregungen zur Fortentwicklung der europarechtlichen Ausbildung

Inwieweit entspricht der heutige Status der Lehre des Europarechts an den Rechtsfakultäten der eingangs skizzierten berufspraktischen und grundsätzlichen Bedeutung dieser modernen Rechtsdisziplin innerhalb der Juristenausbildung? Bedarf es wesentlicher Änderungs- und Verbesserungsvorschläge? Drei abschließende Bemerkungen erscheinen angebracht:

a) Positiv ist zunächst festzuhalten, daß das Europarecht innerhalb der beiden letzten Jahrzehnte in einer erstaunlich raschen, aber gleichzeitig qualitativ anspruchsvollen Weise seinen Einzug als *reguläre Lehr- und Forschungsdisziplin* sowohl in die Fakultäten als auch in das juristische Ausbildungswesen gehalten hat. Dabei ist zu betonen, daß dieser Prozeß in bester deutscher Wissenschaftstradition größtenteils nicht „von oben“ dekretiert wurde, sondern autonom innerhalb der Fakultäten entsprang, welche die neuartige Herausforderung rechtzeitig erkannten und aufnahmen. Die Art, wie etwa das Europarecht in den sechziger Jahren in Köln durch *Börner* oder in Hamburg durch *Ipsen* als Wissenschaftsdisziplin etabliert wurde, waren besonders herausragende Beispiele für eine Arbeit, die in der einen oder anderen Weise an allen Fakultäten geleistet wurde²⁰. Nur so konnte der Ausbildungsauftrag, den die Reform des juristischen Studiums Anfang der siebziger Jahre dem Europarecht erteilte, von den Universitäten angenommen und gewissermaßen aus dem Stand im großen und ganzen zufriedenstellend eingelöst werden.

b) Aus der Erfahrung eines Jahrzehntes sind andererseits *gewisse Lehren* zu ziehen. Auch unter Berücksichtigung der individuellen und institutionellen Freiheit von Forschung und Lehre weist die bundesweite Statistik der Lehre des Europarechts noch Disparitäten auf, die einer gewissen Harmonisierung bedürfen. Im Pflichtbereich ist Inhalt und Ausmaß jenes europarechtlichen Grundverständnisses näher zu bestimmen, das im Rahmen des Verfassungsrechts oder einer gesonderten „Bezüge“-Lehrveranstaltung allen Studenten zu vermitteln ist²¹. Vor allem sollte Konsens darüber hergestellt werden, daß eine zeitgemäße Darstellung der „Bezüge zwischen Staatsrecht und Völkerrecht“ irgendwo die Auseinandersetzung mit der Existenz der

20 In diesen Zusammenhang gehört auch die bundesweite Zusammenfassung der wissenschaftlich interessierten Europarechtler an den Hochschulen und aus der Praxis in der „Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht“ seit 1961, die 1962 gleichzeitig als Fachgruppe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung eingegliedert wurde. Diese deutsche Europarechtsgesellschaft ist ihrerseits Gründungsmitglied der „Fédération Internationale pour le Droit Européen“ (FIDE), in der die nunmehr neun nationalen Vereinigungen seit 1961 zusammengeschlossen sind. Zu diesen Tätigkeiten, mit denen das Europarecht frühzeitig weitere Insignien eines anerkannten Wissenschaftsgegenstandes annahm, *Ipsen* (Anm. 1), S. 20ff.

21 *Simma* wies in Heidelberg am 12. 10. 1979 mit Recht darauf hin, daß hier eine dankbare Aufgabe für künftige „Bezüge“-Lehrbuchautoren liegen dürfte, ein Feld, das mit den oben Anm. 7 erwähnten zwei Darstellungen noch nicht vollständig „besetzt“ sein dürfte.

neuen Rechtsschicht Europarecht „zwischen“ Staats- und Völkerrecht einschließen muß. Umgekehrt ist die hessische Pflichtfachregelung mit der exklusiven Begrenzung auf die supranationalen Bezüge zu einseitig und eng und sollte an diejenige der anderen Bundesländer angeglichen werden.

Für den Wahlfachbereich bedarf es einer zunehmenden Abstimmung über den Umfang, die Inhalte und vor allem den regulären Turnus der Grundvorlesung Europarecht, welche die Kernlehrveranstaltung in diesem Zusammenhang darstellt. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint eine 2stündige Vorlesung der richtige Typus zu sein, der unbedingt jedes 2. oder spätestens 3. Semester angeboten werden muß und sowohl die zentralen institutionellen als auch die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Aspekte der europäischen Integration anspricht. Unerläßlich erscheint dabei auch eine kurze Einführung in die Entwicklung der „europäischen Idee“ in diesem Jahrhundert. Insoweit ist manchmal Wichtigeres und Bleibenderes zu vermitteln als beim einen oder anderen Aspekt Brüsseler „Eurokratie“²².

Daneben müssen gewisse Vertiefungsveranstaltungen (Seminare, Kolloquien o. ä.) im Europarecht ebenfalls in einer halbwegs festen Reihenfolge angeboten werden, um beim Studenten eine allmählich stärker problembezogene Anverwandlung der Materie zu erreichen und auch um Promotionsinteressen Spielraum zu geben. Bei alledem bleiben freilich enge zeitliche Grenzen zu beachten, die der Lehre des Europarechts als Teilbereich einer Wahlfachgruppe innerhalb der Gesamtbelastung der Studenten in den höheren Semestern des Rechtsstudiums fraglos gesetzt sind²³.

c) Für eine *Reform des Wahlfachgruppensystems*, die allmählich anzulaufen scheint, bleibt im Sinne langjähriger Untersuchungen und Beschlüsse der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (Bad Godesberg 1971, Göttingen 1975 u. a.)²⁴ sowie auch als Ergebnis einer umfassenden Enquête der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1978 die *Abkoppelung der Allgemeinen Staatslehre* aus der international/europäischen Wahlfachgruppe zu fordern²⁵. Nur so kann von dieser Gruppe ein einheitlich interes-

22 Die Erinnerung an die Genesis des Europagedankens braucht dabei quantitativ nicht aufwendig zu sein, vgl. etwa den gut gelungenen Abschnitt bei *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil* (Anm. 17), S. 27 ff.

23 Aus diesen Gründen erscheint mir eine längere als 2stündige Europarechtsgrundvorlesung innerhalb der Wahlfachgruppe überproportional. Zusätzliche vorlesungsmäßige Gesamtdarstellungen müßten im Rahmen etwaiger „Postgraduiertenstudien“ überdacht werden, möglicherweise in Verbindung mit einer reformierten Promotion.

24 Vgl. DÖV 1971, S. 551 ff., und 1975, S. 483 ff.

25 Näher hierzu *Oppermann*, Reform der öffentlich-rechtlichen Wahlfachgruppen? DÖV 1979, S. 632 ff. — Gewichtige Stimmen aus den Prüfungsämtern (in Heidelberg *Eggensperger*/Baden-Württemberg und *Kaufmann*/Bayern) stellen neuerdings sogar wieder das Wahlfachgruppensystem als solches im Interesse einer breiter und grundsätzlicher angelegten Ausbildung aller Studenten in Frage. Die Staatsrechtslehrerenquête 1978 hat zum Teil auch in der Wissenschaft Sympathie für diesen Gedanken erkennen lassen, vgl. *Oppermann a. a. O.*

Studententypus angesprochen und im Ausmaß der Vorbereitung gefährde Chancengleichheit mit anderen Wahlfachgruppen herge-
erden. Gerade auch für das Europarecht würde dann etwas mehr
für eine vertiefte Beschäftigung des Studenten geschaffen, die dem
s Wahlfachstudiums entspricht. — Zu wünschen wäre schließlich
Länder des norddeutschen Prüfungssystems eine etwas verstärkte
ehung von Wahlfachleistungen in den Examensablauf. Nach den
schen Erfahrungen wirkt diese Chance in erheblichem Maße stimu-
für die Wahlfacharbeit in den Fakultäten. Der alte Satz: „Gelernt
as geprüft wird“ gilt weiterhin.

rtet der Notwendigkeit solcher Verbesserungen kann jedoch die
Lage des Europarechts in der deutschen Juristenausbildung dank
erkswerten Anstrengungen der Rechtsfakultäten in den beiden
jahrzehnten alles in allem bereits als befriedigend bezeichnet wer-
nehe Wünsche lassen sich noch erfüllen, aber der Zug ist schon auf
ise gesetzt. Im übrigen wird die Attraktivität einer so jungen Diszi-
des Europarechts auf Forscher und Lehrer, nicht anders als bei den
en, bis zu einem gewissen Grade auch von den künftigen politi-
folgen oder auch Irrungen und Wirrungen im Prozeß der europäi-
tegration abhängig bleiben. Umgekehrt mag die Art und Weise, in
Qualität und in welchem Geist das Europarecht in der akademi-
ristenausbildung in Deutschland und anderwärts vermittelt wird,
istig ihr Scherflein zu einem günstigen Fortgang der europäischen
lung beitragen.

Anhang

Die Lehre des Europarechts an den deutschen Rechtsfakultäten — Übersicht (Stand: September 1979)*

(Quellen: Fragebogen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zur Bestandsaufnahme der Juristenausbildung im Internationalen Recht 1976, ergänzt über Vorlesungsverzeichnisse des WS 1978/79, SS 1979, WS 1979/80)

Universität	Vorlesungen	Seminare	Sonstige Lehrveranstaltungen
Augsburg	Grundzüge des Völkerrechts und Europarechts (2/-)** Europäisches Gemeinschaftsrecht (3/-)	Seminar-Übung im Völkerrecht und Europäischen Gemeinschaftsrecht (2/-)	
Berlin	Europarecht I (3/2-3) (Entwicklung, Funktion, Struktur) Europarecht II (-/-)	Seminar zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht (2/2-3) Seminar zum dt. und europ. Wirtschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (1/1-2)	Übungen im Europarecht (2/-)
Bielefeld	Europarecht und Recht der internationalen Organisationen (2/-) Europarecht (3/3)		
Bochum			Repetitorium zur Wahlfachgruppe 5 (1/2-3) Übungen im Völkerrecht u. Europarecht (2/3)
Bonn	Europarecht (2/1-2) Vertiefungsvorlesung Europarecht (1/-)	Seminar über Europarecht (2/2-3)	

* Gefertigt von Wiss. Assist. *Werner Hiermaier*, Tübingen.

** 1. Zahl = Wochenstundenzahl der Lehrveranstaltung; 2. Zahl = Semesterturnus, also z. B. 2 = jedes 2. Semester u. s. f.; Strich = nicht näher fest-

beitsvornaben u.ä., z.B. über die
„Beziehungen der EG zur Dritten
Welt“ (2/-)

Erlangen Frankfurt	Europarecht (2/2) Grundzüge des Rechts der EG (2/2) Vertiefungsveranstaltung Europa- recht (2/2)	Dt. und europ. Wirtschafts- recht (2/3)
Freiburg	Europarecht (2/2) Vertiefungsvorlesung: „Völker- und europarechtl. Fälle“ oder „Aktuelle Entwicklungen im Völker- und Europarecht“ (2/1) Recht der EG (2/2-3) Europarecht (2/2-3)	Völker- und europarechtl. Seminar (2/2)
Gießen Göttingen		Seminar für Völkerrecht, Europa- recht und Int. Wirtschafts- recht (2/2) Europarechtl. Seminar (2/2-3)
Hamburg	Europäisches Gemeinschaftsrecht I (3/2-3) Europäisches Gemeinschaftsrecht II (-/-) Dt. und europ. Kartell- und Wirt- schaftsrecht (3/1-2) Recht der Europäischen Gemein- schaften (2/-) Europarecht (2/2-3) Völkerrecht u. Europarecht (4/2-3) Europarecht (1/3)	Wiederholungskurs zum Völker- recht und Europarecht (1/2) Kolloquium zum Europarecht (2/2-3)
Hannover		
Heidelberg		4stündige Klausur aus der Wahl- fachgruppe 6 im Rahmen des Klausurenkurses (-/-)
Kiel		Seminar über Themen der Wahl- fachgruppe 6 (2/2-3)

Universität	Vorlesungen	Seminare	Sonstige Lehrveranstaltungen
Köln	Europarecht (2/1 - 2)	Europarechtl. Seminar (2/2 - 3)	
Konstanz	Europarecht (2/ -)		
Mainz	Europarecht I (2/2 - 3)	Europarechtl. Seminar (2/3)	Übungen im Völkerrecht und Europarecht (2/3)
	Europarecht II (2/2 - 3)		
Mannheim	Europarecht (2/2 - 3)	Seminar zum Völkerrecht und Europarecht (2/2 - 3)	
Marburg	Organisation und Zuständigkeiten der EG sowie deren Verknüpfung mit dem innerstaatl. Verfassungs- recht (2/2 - 3)		
	Europarecht (2/2 - 3)		
München	Grundprobleme des Europa- rechts (2/2 - 3)	Seminar zum Europarecht, WFG 5 (2/2 - 3)	Examinatorium zur WFG 5 (2/1 - 2)
	Europäisches Gemeinschafts- recht für Fortgeschrittene (3/2 - 3)	Grundlagenseminar aus dem Völker- und Europarecht (1 - 2)	
	Europäisches Wirtschaftsrecht (2/2 - 3)	Blockseminar für Fortgeschrittene im Völker- und Europa- recht (1/ -)	
Münster	Europäisches Kartellrecht (2/2 - 3)	Europarechtl. Seminar (2/3)	
	Einführung in das Recht der EG (2/3)		
Regensburg	Europarecht (2/2 - 3)	Europarechtl. Seminar (2/2 - 3)	Übungen in der WFG 5 (- / -)
Saarbrücken	Europarecht (3/2)	Europarechtl. Seminar (1/2 - 3)	Übung in der WFG 6 (1/2)
Tübingen	Europarecht (2/3)	Examensseminar zur WFG 6 (1 - 2/1)	4stündige Klausur aus der WFG 6 im Rahmen des Großen Klausurenkurses (2stündige Be- sprechung - / 1)
		Europarechtl. Seminar 2/3 - 4)	Klausurenkurs (2stündige Be- sprechung - / 1)
Würzburg	Europarecht I (2/2 - 3)	Europarechtl. Grundlagen- seminar (1/2 - 3)	Klausurübung aus der WFG 5 (- / -)
	Europarecht II (2/2 - 3)	Europarechtl. Seminar (2/2 - 3)	



Das Internationale Privatrecht in der deutschen Juristenausbildung

Erik Jayme

I. Einführung

Wenn ich über das Internationale Privatrecht (IPR) in der deutschen Juristenausbildung spreche, möchte ich die Rechtsvergleichung und das Internationale Zivilprozeßrecht einbeziehen. Über die Notwendigkeit, diese Fächer an den Universitäten möglichst zu fördern, sind wir uns einig. Lassen Sie mich einige Worte von *Rabel* an den Anfang meiner Ausführungen stellen¹:

„Wir sind auch sonst vom Ausland abhängiger geworden und häufiger gezwungen, uns mit fremdem Recht abzufinden. Es ist eine Masse von Ausländern im Land. . . . Streitrichter und Anwälte müssen also immer häufiger sich mit ausländischem Recht beschäftigen, nicht minder Nachlaß- und Vormundschaftsrichter, Finanzämter usw. Wir haben einzelne darin sehr bewanderte Anwälte und Syndici. Ganz große Firmen unterhalten wohl auch eigenen Korrespondenzdienst mit fremden Ländern über Rechtsfragen. Immerhin fehlt auch ihnen manches. Die Reichsbehörden können Anfragen natürlich nur ausnahmsweise befriedigen. In welcher üblen Lage Gerichte sind, ergeben deren Anfragen . . .

Das Hauptbedürfnis aber scheint mir, daß ein genügender Stamm von deutschen Juristen um die juristische Mentalität des Auslands wisse. Beim Abschluß von Staatsverträgen und von kommerziellen Abmachungen, von Rechtsstreitigkeiten außer Gericht und vor heimischen und fremden Gerichten kommt alles darauf an, die Einstellung des andern Teils zu kennen. Man bedenke, daß gerade die westlichen Nationen mit ihrem Recht noch viel enger verwachsen sind als wir . . .

Unsere Gesetzgebung ist in einer krankhaften Unruhe. Nicht alles, aber manches wäre besser, nützten die Gesetzesreformer die älteren und die auswärtigen Erfahrungen stärker aus.“

Das sind Worte, die auf die heutige Situation voll passen. Das wissen vor allem diejenigen, welche in den Instituten Gutachten zum ausländischen Recht zu erstellen haben. Nicht gerade typisch, aber doch bezeichnend ist

¹ *Rabel*, Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung, in: *Gesammelte Aufsätze III* (1967), S. 1 ff., 18–19.

die Anfrage eines Gerichts an das Institut für Rechtsvergleichung in München²:

„Ich benötige dringend das BGB der USA in deutscher Übersetzung, um dessen leihweise Übersendung hiermit ersucht wird“.

Häufig fehlt es — wie man sieht — am Schlichtesten. So rückt die Frage, wie die Ausbildung zu verbessern ist, in den Vordergrund. Ich darf mich dabei auf die Erfahrungen beziehen, die ich an den drei Universitäten Mainz, Münster und München, also unter drei verschiedenen Ausbildungsordnungen, sammeln durfte.

II. Internationales Privatrecht als Wahlfach in den Prüfungsordnungen der Länder

Nach den Reformen der juristischen Studiengänge bildet das Internationale Privatrecht — von vereinzelt Ausnahmen abgesehen³ — den Teil einer Wahlfachgruppe. Dies geht auf die Beschlüsse der 38. Justizministerkonferenz zurück, die in der Wahlfachgruppe 2 auch noch die Freiwillige Gerichtsbarkeit und das Insolvenzrecht ansiedelte⁴, eine verunglückte Kombination, die nahezu in allen Bundesländern modifiziert oder aufgegeben wurde. IPR als Wahlfach: Das entspricht zwar den Anfängen in der Lehre dieses Fachs im kontinentaleuropäischen Bereich. Als *Pasquale Stanislao Mancini* den Lehrstuhl für Völkerrecht und IPR 1850 übernahm, gehörte das IPR zu den Ergänzungsfächern, die in einem „Corso completo“ gelehrt wurden⁵. In der Zwischenzeit aber haben die meisten ausländischen

2 Berichtet von *Ferid*, Internationales Privatrecht (1975), S. 39 Rz. 2–35; vgl. auch *Ferid*, Überlegungen, wie der Misere bei der Behandlung von Auslandsrechtsfällen in der deutschen Rechtspraxis abgeholfen werden kann, Festschrift *Oskar Möhring* (München 1973), S. 1 ff.

3 Im Rahmen des einstufigen Augsburger Modells, das mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen wird, gehört das IPR zu den Pflichtfächern, allerdings nur im mündlichen Teil der Prüfung; vgl. *Sonnenberger*, Ausbildung im Internationalen Recht im Rahmen des Augsburger Modells, JuS 1979, S. 305 f. Es ergibt sich allerdings bei großzügiger Interpretation der einschlägigen Lehrpläne und Vorschriften die Möglichkeit, das Grundlagen-seminar, das als Pflichtseminar vorgesehen ist, rechtsvergleichend auszugestalten.

4 Vgl. hierzu und zum folgenden den ausführlichen Überblick von *Jochem*, Wahlfachgruppe: Internationales Privatrecht, Auslandsrecht, Rechtsvergleichung, JuS 1975, S. 407 ff.; vgl. auch *von Hoffmann*, IPR, Rechtsvergleichung, Juristische Arbeitsblätter, Sonderheft, Wahlfachgruppen (1973), S. 33 ff.

5 Das Gesetz Viktor Emanuels II. vom 14. 11. 1850 hatte folgenden Wortlaut:

Art. 1. — È istituita nella R. Università degli Studi di Torino una Cattedra d'insegnamento speciale di Dritto Pubblico Esterno, ed Internazionale Privato.

Art. 2. — Si comprenderà in questo Corso specialmente il Dritto Marittimo; e si coordinerà l'insegnamento colla Storia dei Trattati, sopra tutto di quelli riguardanti l'Italia e la Monarchia di Savoia in particolare.

Art. 3. — Il corso sarà diviso in due anni; farà parte del Corso Completo, e si darà da un solo Professore nominato da Noi nelle consuete forme ecc. ecc.

Staaten IPR als Pflichtfach eingeführt und auch nach den Erschütterungen des Jahres 1968 hieran festgehalten⁶. Auf der anderen Seite war die Entlastung des Pflichtfächerkatalogs in der deutschen Juristenausbildung notwendig. Die Umwandlung des IPR in ein Wahlfach hat sich zudem insofern bewährt, als nunmehr ein vertieftes Studium möglich ist. Allerdings ist die Gewichtung im Rahmen der einzelnen Wahlfachgruppen verschieden. Besonders drastisch zeigt sich dies in Bayern, das als einziges Land die Rechtsvergleichung in der Prüfungsordnung der zweistufigen Juristenausbildung gänzlich unerwähnt läßt. Einige typische Beispiele seien herausgegriffen.

1. Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind in einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt⁷:

Internationales Privatrecht, Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.

Diese Fächerkombination erscheint sinnvoll. Der an sich sehr weite Bereich dieser Wahlfachgruppe wird dadurch etwas eingegrenzt, daß einerseits das Prüfungsamt jeweils Klausuren aus den drei Teilfächern zur Wahl stellt⁸ und andererseits die Ausbildung — in für den Studenten übersichtlicher Weise — sich auf den Vergleich mit dem französischen Recht konzentriert. Gleichwohl ist die Anzahl der Studenten, welche sich für die genannte Wahlfachgruppe entschieden haben, wenig ermutigend⁹.

(zitiert nach *Mancini*, *Diritto Internazionale* — *Prelezioni* (1873, Neudruck Vaduz 1978), S. 5 Anm.1). *Mancini* versuchte, durch Preisfragen die Attraktivität des Faches zu erhöhen; vgl. *Jayme*, *Pasquale Stanislao Mancini* — *Internationales Privatrecht zwischen Risorgimento und praktischer Jurisprudenz* (1980), Kap. XI. Die Verbindung von IPR und Völkerrecht in einer Wahlfachgruppe findet sich in Hamburg.

6 Vgl. z.B. für Portugal: *Comissão de Restruturação da Faculdade de Direito de Lisboa*, *Relatório* (Lisboa 1977), S. 68. Gespräche mit Mitgliedern der Kommission ergaben, daß das IPR vor allem wegen seiner besonderen methodischen Qualitäten in den Katalog der Pflichtfächer aufgenommen wurde. Vortragsreisen nach Schweden (1974), Italien (1977) und Griechenland (Thessaloniki und Komotini 1979) ergaben, daß das IPR dort jeweils als Pflichtfach gelehrt wird.

7 § 1 Abs. 3 Nr. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO): Ähnlich ist es in Hessen § 7 Abs. 3 Nr. 4 Juristenausbildungsgesetz (JAG) (IPR, Internationales Zivilprozeßrecht, Rechtsvergleichung, Geschichte der Privatrechtssysteme), ferner im Saarland (IPR, Rechtsvergleichung; Grundzüge des französischen Rechts).

8 Hier kann der Verf. auf eigene Erfahrungen aus seiner Mainzer Lehrtätigkeit (1970 – 1973) zurückgreifen. Es wurden auch Klausuren in der Rechtsvergleichung geschrieben, die meist Leitsätze von Entscheidungen des französischen Kassationshofs zum Gegenstand hatten.

9 Es entschieden sich für die Wahlfachgruppen im Rahmen der 1. Juristischen Staatsprüfung: 1974/I (7 Teilnehmer); 1974/II (9 Teilnehmer); 1975/I (3 Teilnehmer von 87); 1975/II (2 Teilnehmer von 86); 1976/I (2 Teilnehmer von 91).

2. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen bildet das IPR mit der Rechtsvergleichung eine besondere Wahlfachgruppe 2a, die sich nunmehr von der Freiwilligen Gerichtsbarkeit emanzipiert hat¹⁰. Es besteht die Möglichkeit, eine Hausarbeit aus diesem Gebiet zu wählen. Bis vor kurzem wurde das Wahlfach nicht voll in der mündlichen Prüfung berücksichtigt, d. h. die Prüfungszeit war geringer als bei den Pflichtfächern¹¹. Dies ist aber neuestens geändert worden¹². Der große Vorteil dieser Fächerkombination liegt darin, daß der Student sich auf die Auslandsfächer konzentrieren kann, ohne befürchten zu müssen, daß diese Anstrengungen im Examen nicht honoriert werden.

3. Bayern

In Bayern ist die Lage unterschiedlich. Einer optimalen Berücksichtigung der international- und auslandsrechtlichen Fächer im Augsburger Modell¹³ steht deren Vernachlässigung im Rahmen der traditionellen zweistufigen Juristenausbildung gegenüber. Hierzu heißt es in § 4 Abs. 3 Nr. 2 JAPO:

„Wahlfachgruppen sind: 2. aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht; Internationales Privatrecht¹⁴.“

In der 1. Juristischen Staatsprüfung ist der Wahlfachgruppe unter 8 Klausuren eine gewidmet; in der mündlichen Prüfung ist ihr Anteil ein Viertel. Die genannte Fächerkombination ist — vom Standpunkt der Auslands-

10 § 3 Abs. 3 Nr. 2 JAG NRW. Ähnlich umfaßt in Baden-Württemberg die Wahlfachgruppe 3b „Internationales Privatrecht mit den Grundzügen der Rechtsvergleichung“; in Niedersachsen kommt das internationale Prozeßrecht hinzu, § 10 Nr. 4 Juristenausbildungsordnung (JAO).

11 Persönliche Erfahrungen des Verf. während seiner Prüfungstätigkeit in Hamm (1973 – 1974).

12 Diskussionsbeitrag von Prof. *Christian Tomuschat*, Bonn.

13 *Sonnenberger*, oben Anm. 3; § 116 Abs. 3 Nr. 5 BayGVBl. 1977, S. 425, 451, führt unter den Wahlfachgruppen auf:

Internationales und Ausländisches Recht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung, insbesondere des Rechts Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,

b) Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),

c) Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,

d) Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen,

e) Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,

f) Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht,

g) nur in der mündlichen Prüfung:

Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit.

14 Vgl. Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 16. 6. 1977, BayGVBl. S. 425.

fächer aus gesehen — sehr bedauerlich. Zwar ist — dank einem IPR-freundlichen Prüfungsamt — der Anteil der Klausuren mit internationalprivatrechtem Einschlag relativ hoch. Die persönlichen Erfahrungen des Verfassers zeigen jedoch, daß Studenten immer wieder zutiefst enttäuscht sind, wenn sie nach vielen Semestern intensiver Beschäftigung mit dem IPR weder in der Klausur, noch im Mündlichen diese Kenntnisse verwerten können, was ganz vom Zufall abhängig ist. Die Rechtsvergleichung erscheint überhaupt nicht als Prüfungsfach. Es bleibt unerfindlich, wieso bei der einstufigen Ausbildung die Wahlfachgruppe „Internationales und Ausländisches Recht“ geschaffen wurde¹⁵, während man bei der zweistufigen Ausbildung jene unglückliche Fächerkombination vorschrieb. Bayern stellt hier heute im Vergleich zu den anderen Bundesländern einen extremen Fall von Provinzialität dar¹⁶.

III. Lehrveranstaltungen an den Universitäten

So unterschiedlich die Berücksichtigung des IPR in den Ausbildungsordnungen ist, so verschieden ist auch die Bedeutung des Fachs im Lehrplan der Universitäten¹⁷. Es gibt Universitäten, die sich auf das Notwendigste beschränken (Erlangen, Gießen, Tübingen), d.h. im wesentlichen zwei-stündige Vorlesungen und ein Seminar in den Kernfächern, was offenbar mit der geringen personellen Ausstattung zusammenhängt. Gelegentlich verschwindet das IPR hinter umfassenderen Schwerpunkten (z.B. in Bremen: Arbeit/Wirtschaft), wobei aber das internationale Wirtschaftsrecht besonders gepflegt wird. Andere Universitäten wiederum haben ein umfangreiches Programm — ich nenne hier vor allem Berlin¹⁸ — mit dreistündigen Grundkursen und darauf aufbauend Vertiefungsveranstaltungen. München liegt etwa in der Mitte. Hier sieht der Lehrplan der Juristischen Fakultät folgendes vor:

Wahlfachgruppe 2

1. Wahlfachsemester: Freiwillige Gerichtsbarkeit (V)
Internationales Privatrecht (V)

¹⁵ Das Augsburger „Alibi“ verliert an Bedeutung, wenn man daran denkt, wieviel mehr Studenten in den traditionellen Studiengängen ausgebildet werden. Allein in München nahmen im WS 1979/80 über 1000 Erstsemester das Jurastudium auf.

¹⁶ Gänzlich verzichtet auf das IPR und die Rechtsvergleichung offenbar nur das „Hannover-Modell“ (Nds. GBl. 1975 Nr. 2). Allerdings läßt sich wohl in dem Pflichtfach „Europäisches Privatrecht“ jener Lehrstoff unterbringen.

¹⁷ Diese Ausführungen stützen sich vor allem auf eine Umfrage der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht aus dem Jahre 1976. Vgl. auch von *Hoffmann*, Wahlfachgruppen — Rechtsvergleichung, Juristische Arbeitsblätter 1974, S. 209.

¹⁸ Auskunft von Prof. *Wähler* aus dem Jahre 1979. Zum Spezialstudium im Internationalen Recht an der Universität Augsburg vgl. *Sonnenberger*, oben Anm. 3.

Einführung in Grundfragen des Auslandsrechts (V) oder Anleitung zur Behandlung auslandsrechtlicher Fälle (K)

2. Wahlfachsemester: Insolvenzrecht (V)
Internationales Privatrecht (S)
Internationales Verfahrensrecht (V)
Freiwillige Gerichtsbarkeit (S)

3. Wahlfachsemester: Insolvenzrecht (S/K)

(V = Vorlesung; K = Kolloquium; S = Seminar)

Was fehlt, ist ein Klausurenkurs. Ansonsten gibt es viele ergänzende Veranstaltungen, zu denen auch Auslandsexkursionen gehören¹⁹. Die Seminare sind teils praxisbezogen²⁰, teils theoretischer Natur²¹. Schließlich sind Veranstaltungen über einzelne ausländische Rechtssysteme zu erwähnen.

Insgesamt gesehen ist das Lehrangebot im IPR an den deutschen Universitäten durchaus positiv zu sehen, wenngleich Häufigkeit und Intensität der Lehrveranstaltungen variieren mögen. Allerdings dürften — nach vorsichtigen Schätzungen — nur knapp 5% der Studenten sich für die jeweilige Wahlfachgruppe entscheiden. Fragt man sich nach dem Grund für diese nur schwache Beteiligung, so ergibt sich in Gesprächen mit Studenten vor allem der Hinweis, daß Aufbau und Methode einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit oder Klausur) kaum oder überhaupt nicht in gesonderten Übungskursen erlernt werden können. Auch die Allmacht des Repetitors bricht sich am IPR; Kurse außerhalb der Universität sind bisher nicht bekannt geworden. Der Prüfungsstoff erscheint ferner nicht immer in hinreichender Form transparent. Schließlich umfassen — z.B. in Bayern oder Schleswig-Holstein — die Wahlfachgruppen heterogene Gebiete, wodurch die Attraktivität der auslandsrechtlich orientierten Wahlfachgruppe gegenüber anderen Kombinationen (Kriminologie und Jugendstrafrecht; Handels- und Gesellschaftsrecht) sinkt.

IV. Ausbildungsziele und Berufsbilder

Will man die Ausbildung verbessern, so sollte man sich an den Berufsbildern orientieren, welche sich für Absolventen der Wahlfachgruppe abzeichnen. Vor etwa 10 Jahren dachte man vielfach an die Einrichtung von

19 Der Verf. führte folgende Exkursionen mit Seminaren im Ausland durch: Salzburg (1975), Pisa (1976), Rom (1977), Siena (1978), Thessaloniki und Komotini (1979).

20 Z.B. Seminar über Coproduktionsverträge im internationalen Filmrecht (SS 1977) oder über „Leasing, Factoring, Franchise — rechtsvergleichende Betrachtung moderner Vertragstypen“ (SS 1979).

21 Z.B. Ideengeschichte des IPR im 19. Jahrhundert (WS 1979/80).

Spezialkammern für Auslandssachen; das „Hamburger Modell“ fand aber keine Nachfolge²², wohl wegen beamtenrechtlicher Hindernisse. Die Prüfungsordnungen haben dem aber nur langsam Rechnung getragen. So erscheint als Berufsbild der Wahlfachgruppe, wie sie noch in Bayern oder Schleswig-Holstein²³ besteht, der Vormundschafts- oder Nachlaßrichter und höchstens noch der Notar, Juristen also, welche in IPR-Fällen hauptsächlich ausländisches Familien- und Erbrecht anzuwenden haben. Dabei ist es aber heute so, daß viele Auslandsjuristen in Anwaltsfirmen tätig sind. Das bedeutet: grenzüberschreitende Vertragspraxis, Gerichtsstands- und Rechtswahlklauseln, IPR und allgemeine Geschäftsbedingungen, Kredit-sicherung über die Grenze. Gerade hier wird das kollisionsrechtliche Argumentieren bedeutsam, nämlich der Hinweis in Streitfällen, daß die vom Gegner angeführte Sachnorm gar nicht anwendbar ist. Das spricht dafür, daß das IPR mit der Rechtsvergleichung zu einer eigenständigen Wahlfachgruppe zusammenzufassen ist, die auch die Belange des späteren Anwalts zu berücksichtigen hat.

V. Zusammenfassung

Diese etwas aphoristischen Betrachtungen möchte ich in der Weise zusammenfassen, daß das Bild etwas verschattet, die Lage aber nicht hoffnungslos ist. Verschattet deshalb, weil nur wenige Studenten die Wahlfachgruppe wählen, die das IPR umfaßt, hoffnungsvoll insofern, als der Lehrplan an den Universitäten als solcher die genannten Fächer meist ausreichend berücksichtigt. Forderungen bestehen gegenüber den Ländern insoweit, als sie noch nicht die Wahlfachgruppe „IPR und Rechtsvergleichung“ als gesonderte anerkannt haben. Verbesserungen lassen sich aber auch an den Universitäten erzielen, wenn der schwer zugängliche Lehrstoff in transparenter Form beschränkt wird. Was ferner fehlt, sind praktische Übungen, in denen die Abfassung einer schriftlichen Arbeit erlernt wird. Schließlich vermißt man Fallbücher und induktive Lehrmethoden. Es bleibt also gerade an den Universitäten noch manches zu tun.

22 Vgl. *Luther*, Kollisions- und Fremdrechtsanwendung in der Gerichtspraxis, *RabelsZ* 37 (1973), S. 660 ff.; *Siehr*, Special Courts for Conflicts Cases: A German Experiment, *American Journal of Comparative Law* 25 (1977), S. 663 ff.

23 In Schleswig-Holstein umfaßt die Wahlfachgruppe „Familien- und Erbrecht sowie aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Internationales Privatrecht und Grundzüge der Privatrechtsverglei-chung“ (§ 3 Nr. 3 JAO).



Das internationale Recht in der deutschen Juristenausbildung aus der Sicht der Justizausbildungsbehörden

Hans Kauffmann

Ich fürchte, etwaige Erwartungen enttäuschen zu müssen, da es eine einigermaßen konturierte Meinung der für die Ausbildung der Juristen zuständigen Ministerien und der Landesjustizprüfungsämter zu dieser Frage gegenwärtig nicht gibt. Die beiden kompetenten Gremien, nämlich der Reformausschuß der Justizministerkonferenz und die Konferenz der Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter, haben sich mit dem Problem der Wahlfachgruppen im allgemeinen wie auch mit der speziellen Frage einer Verstärkung des internationalen Rechts noch nicht befaßt. Auch eine Umfrage aus Anlaß dieser Veranstaltung hat nur ein dürftiges Ergebnis gebracht und in der hier interessierenden Frage große Zurückhaltung offenbart. Das liegt nicht an mangelndem Interesse für die Sache oder an institutionsbedingter Verzögerung, sondern hat durchaus ehrenhafte Gründe. Man hat sich wohl deswegen noch nicht näher mit diesen Fragen auseinandergesetzt, weil man zunächst die Bewährung der 1971 eingeführten und ja erst etwa ab 1974 praktizierten Wahlfachgruppen abwarten wollte. Auch sind, was die Wahlfachgruppen im Grundsatz anlangt, kaum Anstöße von seiten der Hochschulen gemacht worden. Hauptgrund ist aber wohl das Warten auf die „große Reform“. Man wollte an den Wahlfachgruppen bislang nichts Entscheidendes ändern, weil man davon ausgeht, daß im Zusammenhang mit der Frage einer Verlängerung der Experimentierphase die Juristenausbildung grundsätzlich neu diskutiert werden muß.

Gerade deshalb meine ich, daß der Zeitpunkt dieser Zusammenkunft glücklich gewählt ist. Die Frage der Wahlfachgruppeneinteilung wird wohl in nächster Zeit auf breiter Ebene virulent werden. Es ist bekannt, daß in den letzten Tagen der Bundesrat zwei kontroverse Gesetzentwürfe behandelt hat, in denen es um die Verlängerung der Experimentierklausel des Deutschen Richtergesetzes geht. Zum einen hat er einen Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt, der eine Verlängerung der Experimentierklausel (§ 5b DRiG) vorsieht, andererseits einen von Baden-Württemberg eingebrachten Entwurf gebilligt, der auf eine solche Verlängerung verzichtet, aber den Vorbereitungsdienst ausdehnen und die Bewertungssysteme der Länder homogenisieren will. Die Frage der Spezialisierung und der Wahlfachgruppen ist im Deutschen Richtergesetz zwar nicht angesprochen und sollte meiner Meinung nach dort auch nicht geregelt werden. Gleichwohl

wird in nächster Zeit die Reformdiskussion erneut aufflammen und dabei zweifellos auch die Wahlfachgruppenfrage erfassen.

Zum gegenwärtigen Stand des Internationalen Rechts in der Juristenausbildung brauche ich nicht zu referieren; das haben meine Vorredner getan. Ich darf nur noch einige Worte zu der Augsburger Regelung sagen. Das Augsburger Modell einer einstufigen — oder besser gesagt mehrstufigen — Juristenausbildung berücksichtigt das Internationale Recht doch in größerem Maße, und zwar schon im Pflichtstoff mit den Grundfragen des Internationalen Privatrechts, die übrigens Prüfungsgegenstand in der Juristischen Zwischenprüfung sind, und mit den Grundzügen des Völkerrechts und des Europarechts, letztere also nicht nur — wie sonst meist üblich — in Verbindung mit dem Staatsrecht. Besonders bemerkenswert aber ist die vor zwei Jahren in Augsburg eingeführte Wahlfachgruppe, die aus einem Spezialstudium von einem Jahr und einer anschließenden praktischen Ausbildung besteht. Diese 5. Wahlfachgruppe (neben Justiz; Verwaltung; Wirtschaft und Finanz; Arbeit und Soziales) enthält die Fächer „Einführung in die Rechtsvergleichung“, „Exemplarische Einführung in eine ausländische Rechtsordnung“, „Internationales Privatrecht vertieft und erweitert“, „Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem“, „Völkerrecht mit den Schwerpunkten Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen“, „Grundzüge des internationalen, insbesondere des europäischen Zivilprozeßrechts“, „Grundzüge des internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit“ und schließlich „Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht“. Spezialstudium und Praktikum liegen nach der Juristischen Zwischenprüfung schon gegen Ende der Ausbildung, so daß der Student mit Überblick und Verständnis an die Materie herangehen kann. Diese Wahlfachgruppe wurde vor zwei Jahren in Augsburg eingeführt. Trotz ihrer Jugend, ihrer Breite und Schwierigkeit erfreut sie sich schon einer gewissen Anziehungskraft bei den Studenten. Ein Ausbildungsjahrgang hat das Schlußexamen in diesem Fach bereits abgelegt. Nach Angaben der Universität wählen etwa 10% der Studenten diese Gruppe. Ich glaube, daß mit dieser Regelung, die im wesentlichen der Entschließung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von 1975 entspricht, ein Versuch unternommen wurde, der vielleicht beispielhaft werden könnte.

Wenn ich sage, daß im Kreis der Justizministerien und der Landesjustizprüfungsämter noch keine klare Meinung über die Zukunft der Wahlfachgruppen zutage getreten ist, so bedeutet das natürlich keineswegs, daß man die Sache nicht beobachtet und Überlegungen anstellt. Wenn man auch nur ein vages Stimmungsbild zeichnen kann, so macht sich dort wie auch sonstwo ein gewisses Unbehagen über die derzeitige Regelung der Wahlfachgruppen breit. Es fließt aus verschiedenen Quellen. Zum einen ist es der

teilweise unglückliche Zuschnitt der einzelnen Wahlfachgruppen. Sodann die psychologische Erfahrung, daß die Entscheidung der Studenten für die eine oder andere Wahlfachgruppe häufig nicht sachgerecht motiviert ist. Die Entscheidung wird dem Studenten ja auch schon in einem Zeitpunkt abverlangt, wo er die Rechtsordnung noch nicht überschaut und seine persönlichen Neigungen und Interessen noch gar nicht erkennt, er sich vielmehr in jenem oft mit Desorientierung gepaarten Stadium von Sturm und Drang bewegt, das jeder einmal durchmacht. Meistens sind es — ich weiß das aus zahlreichen Gesprächen mit Examensteilnehmern — sehr vordergründige Erwägungen. Die Examensrelevanz spielt eine große Rolle. Was ist „leicht“, was „verlängert nur den Pflichtstoff“, was korrespondiert mit den Wahlfachgruppen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, was erhöht die Anstellungschancen? Oft ist es auch das Angebot der Universitäten oder das Charisma eines Lehrers, das den Ausschlag gibt.

Das Unbehagen wird weiter genährt von grundsätzlichen Fragen, wie sie Herr *Oppermann* kürzlich in seinem Artikel über die Enquete der Staatsrechtslehrer so anschaulich zusammengefaßt hat. Mit Einführung der Wahlfächer sind wichtige Rechtsgebiete aus dem Pflichtkatalog ausgeschieden; das bedeutet, daß sie für die Lehre verloren sind, weil die Studenten — examensorientiert — sich nicht darum kümmern. Das reicht von den Rechtsgebieten, die uns hier interessieren, bis hin zu Fächern wie etwa dem Konkursrecht, dessen Wesenszüge man ja kennen muß, wenn man das Sachenrecht oder das Recht der Kreditsicherung verstehen will. Die wichtigste Quelle des Unbehagens scheint mir der Verlust der Grundlagenfächer zu sein, der historischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des Rechts, die im akademischen Unterricht nahezu untergegangen sind. Dieser Mangel wird — bewußt oder unbewußt — gerade in einer Zeit sich endlos ausdehnender und „wertfreier“ Gesetzgebung als schmerzlich empfunden. Schließlich noch etwas: Ob der Erfolg, den man sich mit der Einführung der Wahlfachgruppen versprochen hat, nämlich das Nachdenken, das vertiefte Literaturstudium, den Anflug von Forschergeist, die Berührung mit wissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweise, durch das Wahlfachgruppensystem wirklich gefördert worden ist, unterliegt doch großen Zweifeln. Viele Hochschullehrer sagen, daß das Prüfungsgespräch im gewählten Fach kaum tiefer dringt als es früher der Fall war. Auch damals hat man natürlich kein Detailwissen abgefragt, sondern nur ein Gespräch darüber geführt, ob der Kandidat den Geist eines Rechtsgebiets erfaßt und dessen wesentliche Institutionen kennengelernt hat.

Bei dieser Skepsis gegenüber den Wahlfachgruppen bieten sich für die Zukunft — grob gesehen — drei Möglichkeiten an, über die wir heute diskutieren sollten.

Die eine Möglichkeit ist, es im Prinzip bei der jetzigen Wahlfachgruppeneinteilung zu belassen und nur Detailänderungen ins Auge zu fassen. In diesem Falle halte ich den Vorschlag, eine Wahlfachgruppe für den über die Grenzen schauenden, international-rechtlich und rechtsvergleichend orientierten sowie sprachlich interessierten Studenten zu schaffen, für gut. Vielleicht könnte hier das Augsburger Modell eine gewisse Vorbildfunktion übernehmen. Man könnte aber auch daran denken, die Wahlfachgruppen inhaltlich zu verkleinern und ihre Zahl zu erhöhen, um auf diese Weise durch Stoffbeschränkung eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung zu erreichen. Allerdings würden damit auch wieder Probleme aufgeworfen, vor allem bei der Ausgestaltung der Prüfungen.

Die zweite Möglichkeit wäre, die Wahlfachgruppen mehr an Berufsfeldern zu orientieren, wie dies im Vorbereitungsdienst und in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung der Fall ist. Wir haben in Bayern bei der herkömmlichen praktischen Ausbildung und in der Zweiten Staatsprüfung vier Wahlfachgruppen: Justiz; Verwaltung; Arbeit und Soziales; Wirtschaft und Finanzen. Wenn man Wahlfachgruppen dieses Umfangs bereits im Studium bilden und in die einzelnen Gruppen die internationalrechtlichen Bezüge einbauen würde, so würde das Internationale Recht hierbei nur eine geringe Rolle spielen und im übrigen unnötig zerrissen werden. Deshalb wäre bei dieser Lösung in der Tat zu überlegen, ob man neben diesen vier Wahlfachgruppen eine weitere etwa in der Augsburger Ausgestaltung einrichten sollte.

Die dritte Möglichkeit ist heute bereits angeklungen. Es ist die — wenn auch modifizierte — Rückkehr zum alten System, also zu einer gewissen Ausweitung der Pflichtfächer. Damit würde dann auch die Beschäftigung mit internationalrechtlichen Fragen wieder zur Pflicht. Für diese Lösung spricht vieles. Dem Verlust an Grundlagen, der „Verhandwerklichung“ des juristischen Studiums, würde entgegengewirkt. Den Verlust an Spezialisierung, an vertiefter Beschäftigung mit einer Rechtsmaterie, könnte man wohl in anderer Weise ausgleichen, etwa indem man eine kleinere wissenschaftliche Leistung aus einem vom Studenten frei zu wählenden Rechtsgebiet als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung verlangt. Es sollte ein Hauptpunkt unserer heutigen Diskussion sein, ob diese Rückkehr zum erweiterten Pflichtstoff für die internationalrechtliche Ausbildung des Studenten genügt. Immerhin könnte man so erreichen, daß jeder Student mit der Materie in Berührung kommt, daß er ein wenn auch bescheidenes Grundwissen erwirbt, daß er für diese Gebiete sensibilisiert wird und daß mancher dann vielleicht doch auch Liebe dazu entdeckt. In Verbindung mit einer internationalrechtlich orientierten Wahlfachgruppe im Vorbereitungsdienst und in der Zweiten Staatsprüfung würde diese sicherlich zu besseren Ergebnissen führen als die gegenwärtige Regelung.

Ich darf abschließend sagen, daß ich einer Ausweitung des internationalen Rechts aus verschiedenen Gründen mit Sympathie gegenüberstehe. Einmal sind es die guten Erfahrungen, die wir in Augsburg damit gemacht haben. Sodann ist es der ganz besondere intellektuelle Reiz, der von der Beschäftigung mit diesen historisch wie dogmatisch so bedeutsamen Rechtsgebieten ausgeht. Es ist weiter die Verpflichtung, den in der Tat beschämenden Abstand des deutschen Juristen von seinen ausländischen Kollegen in Fragen des internationalen Rechts zu verringern. Es ist nicht zuletzt der Bedarf an internationalrechtlich ausgebildeten Juristen nicht nur bei internationalen Organisationen, sondern in zunehmendem Maße auch bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, in der Anwaltschaft und in der Wirtschaft. Gerade diese beiden letztgenannten Bereiche vernachlässigen wir ja etwas in der Juristenausbildung, bei der die richterliche Retrospektive gegenüber dem planenden, vorausschauenden, kautelarjuristischen Wirken doch noch dominiert. Im Zeitalter zunehmender Verflechtung des Wirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in der Anwaltschaft ist die stärkere Berücksichtigung des Internationalen Rechts in der Ausbildung eine dringende Notwendigkeit. Mitte der 80er Jahre wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, ein erheblicher Überhang an jungen Juristen vorhanden sein. Meiner Meinung nach sind zwei Gebiete noch nicht voll ausgeschöpft: Das ist einmal der wirtschaftsrechtlich interessierte Jurist, der in das gehobene Management von Industrie, Handel, Versicherung und Banken eindringen kann. Zum anderen ist es der internationalrechtlich ausgebildete Jurist, für den sich noch erhebliche Berufschancen bieten. Aus diesen Gründen werden Sie in mir einen guten Freund haben, wenn es darum geht, in dieser oder jener Form das Gewicht des Internationalen Rechts in unserer Juristenausbildung zu verstärken.



Die Bedürfnisse der Praxis an internationalrechtlich ausgebildeten Juristen aus der Sicht der Bundesministerien, insbesondere des Auswärtigen Amtes

Carl-August Fleischhauer

a) Was das *Völkerrecht* angeht, so ist die Ausbildung der deutschen Juristen aus der Sicht des Auswärtigen Amtes und — soweit ich sehe — auch aus der Sicht anderer Bundesministerien nicht adäquat.

Das Auswärtige Amt und auch die anderen Ressorts der Bundesregierung haben heute einen ständigen Bedarf an Juristen, die für die Behandlung völkerrechtlicher Fragen vorgebildet sind. Dies gilt zunächst natürlich für das Auswärtige Amt. Hier gibt es in der Zentrale und an bestimmten Auslandsvertretungen (z. B. Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York und Genf) insgesamt etwa 35 – 40 Posten, die mit Beamten mit *vertieften* Völkerrechtskenntnissen besetzt werden sollten. Bei Berücksichtigung der Rotation im auswärtigen Dienst (auch die im völkerrechtlichen Bereich eingesetzten Beamten sind normale Karrierebeamte und unterliegen daher den normalen Regeln und Laufbahnanforderungen des auswärtigen Dienstes) und des *all round*-Prinzips führt dies dazu, daß ständig ein Gesamtbedarf an 150 – 160 vertieft vorgebildeten Beamten besteht, die sich natürlich auch rekrutieren müssen. Aber auch, was die übrigen Angehörigen des höheren auswärtigen Dienstes angeht, so ist zu beachten, daß sich ihre Tätigkeit im Ausland wie im Inland im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen abspielt. Jeder von ihnen, und vorzugsweise natürlich die Juristen, kann auch außerhalb der spezifisch völkerrechtlichen Bereiche mit völkerrechtlichen Fragen oder Fragen mit völkerrechtlichem Einschlag befaßt werden. Daher ist eine Grundausbildung im Völkerrecht für alle Juristen, die im auswärtigen Dienst tätig sind, wichtig. Der Bedarf an völkerrechtlich vorgebildeten Juristen bei den anderen Ressorts der Bundesregierung ist ebenfalls weit mehr als nur sporadisch. Die immer noch steigende weltpolitische Einbindung der Bundesrepublik Deutschland und die ebenfalls nach wie vor zunehmende Verpflechtung im fachlich-technischen Bereich macht sich für fast alle Ressorts in der Bundesregierung bemerkbar, und dies hat zwangsläufig zur Folge, daß alle von ihnen in der einen oder anderen Weise auch mit völkerrechtlichen Fragen in Berührung kommen. Bekanntlich gibt es kein Justitiariat der Bundesregierung, welches alle aufkommenden Rechtsfragen zentral wahrnehmen könnte oder würde. Viel-

mehr hat jedes Ressort seine eigene Rechtsabteilung. Dies gilt auch für den völkerrechtlichen Bereich. Es haben — wenngleich zahlenmäßig weit geringer als das Auswärtige Amt — zahlreiche Bundesministerien ihre eigenen Völkerrechtsreferenten oder jedenfalls Referate mit völkerrechtlichen Teilständigkeiten: Zu nennen sind hier beispielsweise das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Arbeit bis hin zum Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen. Allen voran steht das Bundesministerium der Justiz, welches in Anbetracht seiner justizpolitischen Aufgaben, der Wechselbeziehungen zwischen Völkerrecht und Bundesrecht und wegen seiner besonderen Verantwortlichkeit im Bereich der Durchführung der großen Menschenrechtskonventionen in der Bundesrepublik nach dem Auswärtigen Amt das Völkerrecht in seiner Abteilung Öffentliches Recht am stärksten berücksichtigt. Aber auch in diesen anderen Ministerien ist es so, daß das Bedürfnis nach völkerrechtlich vorgebildeten Juristen nicht etwa auf den Bereich der Rechtsabteilungen beschränkt ist. Vielmehr werden die jeweils anfallenden Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, aus denen sich völkerrechtliche Fragen ergeben, von den im Einzelfall von der Sache her zuständigen Fachabteilungen wahrgenommen. Die dort tätigen Beamten sollten daher ebenfalls eine Grundausbildung im Völkerrecht haben.

Es ist meine Erfahrung, und wohl auch diejenige anderer Ressorts innerhalb der Bundesregierung, daß der normale junge Jurist der Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres für die Behandlung der in den Bundesministerien anfallenden völkerrechtlichen Fragen herangezogen werden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich auch anmerken, daß die notorische Unterrepräsentanz der Bundesrepublik Deutschland in den Stäben und Generalsekretariaten internationaler Organisationen und vor allem der Vereinten Nationen wohl auch darauf zurückgeht, daß wir zu wenig völkerrechtlich vorgebildete Juristen haben, die sich aufgrund ihrer Bekanntheit mit dem Völkerrecht für derartige Aufgaben interessieren und die den gestellten Anforderungen gerecht würden.

Die Hauptursache für dieses Nicht-Genügen der völkerrechtlichen Vorbildung liegt meines Erachtens darin, daß die jungen Juristen sich in ihrer Ausbildung nicht genügend mit der von unserem innerstaatlichen Recht verschiedenen völkerrechtlichen Methodik befassen. Primär im Denken der strikten Normanwendung erzogen, ist ihnen das Umgehen mit weitgehend ungeschriebenem Recht nach Art der Normfindung und der Norminterpretation fremd und unheimlich. Sehr häufig legen sie die Maßstäbe der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland an und verwechseln eigene Wertvorstellungen und Zielsetzungen mit geltendem Völkerrecht. Auch was die Interpretation von Völkerrechtssätzen und völkerrechtlichen Verträgen angeht, fehlt vielfach das Wissen um die notwendigen Nuancie-

rungen. Häufig werden auch schematisch die Interpretationsregeln des deutschen Rechts übertragen. Schließlich fehlt auch häufig der Blick für die Trennung von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht. Es fehlt also meines Erachtens, was das Völkerrecht angeht, an Grundvoraussetzungen, die nur durch eine weit intensivere Beschäftigung mit dem Völkerrecht gewonnen werden können, als sie die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland heute vorsieht.

Das Fehlen dieser Grundvoraussetzungen bei der Masse der jüngeren Juristen kann im Auswärtigen Amt auch durch den Völkerrechtsunterricht während der theoretischen Ausbildungsphase der Anwärter für den höheren auswärtigen Dienst nicht vollwertig ausgeglichen werden. Dieser Unterricht kann nur einer Wiederauffrischung vorhandener Kenntnisse und einer Heranführung der Nicht-Juristen an das Völkerrecht dienen, die Aufgabe der Universität kann hier auch für den Bereich des Auswärtigen Amtes nicht ersetzt werden.

b) Das *internationale Privatrecht* spielt für das Auswärtige Amt eine andere und letztlich weniger im Vordergrund stehende Rolle als das Völkerrecht. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Rechtsträger hier andere sind als im zwischenstaatlichen Bereich. Soweit ich sehe, gilt dies auch für die übrigen Bundesministerien. Allerdings gibt es zum Beispiel im Bereich des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums und im Personenstandsrecht wichtige staatliche und ministerielle Aufgaben auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. Soweit ich sehe, ist es hier jedoch eher möglich, die jeweils tätigen Beamten in den einzelnen Ressorts heranzuziehen. Was das Auswärtige Amt angeht, so gilt dies auch für die allgemeine konsularische Tätigkeit, die jedenfalls ein Mindestmaß an Allgemeinbildung im Bereich des internationalen Privatrechts verlangt. Daher gibt es meines Erachtens aus der Sicht der Praxis des Auswärtigen Amtes und wohl auch der übrigen Bundesministerien im Bereich des internationalen Privatrechts keine so sichtbare Inadäquanz und kein so konkretes Verbesserungsbedürfnis der Juristenausbildung der Bundesrepublik Deutschland wie im Bereich des Völkerrechts. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Juristenausbildung im Bereich des internationalen Privatrechts als befriedigend bezeichnet werden könnte. Auch hier bringen die jungen Juristen — von wenigen Ausnahmen abgesehen — kein ausreichendes Rüstzeug mit.

c) Die an die Juristenausbildung im Bereich des *Europarechts* zu richtenden Forderungen nach Verbesserungen würde ich zwischen denjenigen ansiedeln, die an die völkerrechtliche Ausbildung und die Ausbildung im Internationalen Privatrecht zu richten sind. Gewiß entspricht auch der Wissensstand, der den jungen Juristen in der Bundesrepublik Deutschland während ihrer Ausbildung in bezug auf das Europarecht vermittelt wird, nicht der Bedeutung und der Rolle, die dem Europarecht, heute zukommt. Auf der anderen Seite liegt das Europarecht in der Methode vergleichsweise

bei dem innerstaatlichen Recht als bei dem Völkerrecht. Es ist daher
er, fehlende Kenntnisse im Laufe einer praktischen Tätigkeit zu er-
n, als dies bei dem methodisch ganz anders gelagerten Völkerrecht
all ist. Als den praktischen Bedürfnissen adäquat kann allerdings
die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich
aroparechts nicht bezeichnet werden.

Die Bedürfnisse der Praxis an internationalrechtlich ausgebildeten Juristen aus der Sicht des Anwalts und des Europarechtlers

Arved Deringer

1. Erste Voraussetzung für eine Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftskanzlei sind sehr solide Kenntnisse des eigenen Rechts, insbesondere aller Rechtsgebiete, die für die Wirtschaft eine Rolle spielen; denn auch der international tätige Anwalt wird in der Regel verbindliche Meinungsäußerungen nur über Fragen des eigenen Rechts abgeben, während er bei Fragen aus fremden Rechten jedenfalls in allen schwierigen Fällen mit einem ausländischen Kollegen zusammenarbeiten wird. Auch für das eigene Recht sind wichtiger als Paragraphenwissen und frühzeitige Spezialisierung das Verständnis für die juristischen Grundbegriffe und Denkformen, verbunden mit der Fähigkeit, Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten (z. B. Gesellschafts- und Steuerrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht usw.) zu erkennen und praktische „Problemlösungen“ auf Grund der Verbindung rechtlicher und wirtschaftlicher Überlegungen zu finden.

2. Unerläßlich ist nicht nur passive, sondern auch aktive, vollständige Beherrschung von mindestens einer, möglichst zweier führender Fremdsprachen in Wort und Schrift einschließlich der Fähigkeit, in diesen Sprachen zu verhandeln, Verträge zu formulieren und Briefe zu diktieren. Dabei wird in der Regel die erste Fremdsprache die englische sein müssen, da diese nach wie vor im Bereiche der Wirtschaft international bei weitem an erster Stelle steht. Die Wahl der zweiten Fremdsprache wird von dem zukünftigen Tätigkeitsbereich abhängen; im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften ist als zweite Fremdsprache die französische angemessen, weil infolge der historischen Entwicklung bisher der romanische Rechtskreis wohl den stärksten Einfluß auf das Europäische Gemeinschaftsrecht ausgeübt hat und weil man mit einer der beiden Sprachen — Englisch oder Französisch — sich innerhalb der Gemeinschaften immer verständigen kann. Nach Möglichkeit sollte die Beherrschung der Fremdsprachen so weit gehen, daß auch die wichtigsten Rechtsbegriffe inhaltlich erfaßt werden können (wobei eine gute Schulausbildung in der lateinischen Sprache eine wesentliche Hilfe sein kann).

3. Anzustreben sind ferner Kenntnis und möglichst im Ausland erworbene praktische Erfahrung in dem Vergleichen verschiedener Rechte, d. h. in der

ung der Grundbegriffe und Grundstrukturen fremder Rechtssysteme, Problemstellungen aus dem eigenen Recht in das fremde Recht übertragen und dort die richtigen Fragen stellen, andererseits aber Problemstellungen dem fremden Recht dem deutschen Gesprächspartner erklären zu können. Insbesondere bei internationalen Vertragswerken, die mehrere Ordnungen berühren, kommt es entscheidend darauf an sicherzustellen, daß in dem bei solchen Vertragswerken üblichen System von sich überlappenden und gegenseitig bedingenden Auffassungen der beteiligten nationalen Kanzleien trotz formaler Vollständigkeit keine Lücken und damit erhebliche Risiken verbleiben, die auf der unterschiedlichen Qualifikation der Juristenbeständen und Rechtsbegriffen in den beteiligten Rechtsordnungen beruhen. Hier sind Kenntnisse des Kollisionsrechtes wie des materiellen Rechts der großen Rechtssysteme von Nutzen. Oft tauchen solche Probleme schon bei der einfachen Übersetzung juristischer Texte aus der fremden in die eigene Sprache auf.

Die Erwerbbarkeit von Kenntnissen eines ausländischen Rechtes zu erwerben, ist im Grunde genommen nicht so schwierig, weil diese längst veraltet sein können, wenn man sie einmal benötigt. Auch Detailkenntnisse des Völkerrechts oder des internationalen Privatrechts sind für den internationalen Wirtschaftsanwalt — anders mag es auf dem Gebiete des Familienrechts Tätigen aussehen — keineswegs notwendig, vielleicht sogar belastend. Wesentlich wichtiger sind auch Kenntnisse des ausländischen Rechts. Entscheidend sind Kenntnisse der Grundbegriffe insbesondere des Vertrags-, Schuld- und Sachenrechtes wie auch des Verfahrensrechtes. Entscheidend aber bleiben Kenntnis und Verständnis der unterschiedlichen Strukturen verschiedener Rechtssysteme und deren Auswirkungen auf die praktische Anwendung sowie die Fähigkeit, sich schnell in fremde ausländische Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Von entscheidender Bedeutung für eine zukünftige Tätigkeit als internationaler Wirtschaftsanwalt ist jedoch die praktische, im Ausland erworbene Erfahrung. Allerdings dürfte der Besuch einer ausländischen Universität während des Studiums oder auch eine Auslandstätigkeit während der Berufsausbildung nicht viel mehr als gewisse Sprachkenntnisse und allgemeine Eindrücke vermitteln. Wesentlich wertvoller ist eine Tätigkeit in einem ausländischen Institut, einer Behörde oder einem Anwaltsbüro, möglichst erst nach vollständigem Abschluß der Ausbildung im Inland einschließlich des 2. Juristischen Examens. Hier vermitteln insbesondere die großen internationalen Anwaltsfirmen in USA, bedingt auch in Großbritannien, die besten Querschnittserfahrungen — schon deshalb, weil sie auch gegenüber den großen deutschen Kanzleien eine viel stärkere internationale Mischung ihrer Mandate haben.

Zusammenfassend: Für den jungen Juristen, der in einer internationalen Tätigkeit tätig werden will, ist zunächst vielseitige Beherrschung aller ein-

schlägigen Rechtsgebiete wichtiger als ausgesprochenes, sei es auch noch so gutes Spezialwissen auf einzelnen Sondergebieten wie dem Völkerrecht, dem IPR oder einzelnen ausländischen Rechten — es sei denn, daß diese Rechte über das Europäische Gemeinschaftsrecht mehr und mehr auch Teile des eigenen nationalen Rechtes werden.

Zusammenfassung der Diskussion

Monika Vierheilig

Den Berichten schloß sich eine Diskussion an, in der Gelegenheit gegeben wurde, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie dem internationalen Recht in der deutschen Juristenausbildung zu größerer Bedeutung verholfen werden könne.

Ansatzpunkt zur Lösung dieser Frage war die Kritik am bestehenden Wahlfachgruppensystem und die generelle Überlegung: Zurück zum alten System der Pflichtfächer oder Beibehaltung des Wahlfachgruppensystems.

Hierüber gingen die Meinungen weit auseinander. Ein Vertreter der Justizprüfungsämter plädierte engagiert für die Abschaffung der Wahlfächer. Das Wahlfachgruppensystem habe dazu geführt, daß ein Teil der Stoffgebiete der Wahlfachgruppen von den Studenten überhaupt nicht mehr zur Kenntnis genommen würde. Die Wahl der Fächer erfolge zu früh und zu unvorbereitet, außerdem lediglich an den Examensanforderungen orientiert. So sei es heute möglich, die Universität erfolgreich zu verlassen, ohne mit dem internationalen Recht konfrontiert worden zu sein. Wichtige Gebiete könnten weggelassen werden, um in andere Rechtsbereiche mit subtilen Kenntnissen vorzudringen. Von dieser Fehlentwicklung müsse man abkommen. Es sei nicht einzusehen, wieso nicht das Völkerrecht bzw. das internationale Privatrecht mit z. B. zwei- bis dreistündigen Vorlesungen mit in den Pflichtenkatalog übernommen werden könne. Diese Pflichtfächer müßten jedoch auch prüfungsrelevant sein. Denn gelernt werde, was geprüft werde.

Auch die anwesenden Anwälte zogen ein breit angelegtes Grundstudium den in einzelnen Wahlfächern erworbenen Spezialkenntnissen vor. Wichtig sei es, Grundbegriffe und Grundstrukturen zu kennen, um für ausländische Rechtssysteme und die damit zusammenhängenden Probleme sensibilisiert zu sein. Entscheidend sei es auch, neben der fachlichen Unterrichtung die sprachliche Variante in der Ausbildung nicht unberücksichtigt zu lassen. Fremdsprachen seien für den internationalrechtlich tätigen Juristen unerläßlich.

Dem Ruf nach der Beseitigung des Wahlfachgruppensystems wurde von verschiedenen Rednern entgegengehalten, daß eine weitere Ausdehnung des ohnehin schon umfangreichen Pflichtstoffes für den Studenten nicht mehr tragbar sei. Genau diese große Stoffbelastung habe man durch die Einführung des Wahlfachgruppensystems vermeiden wollen. Auch führe

die Abschaffung der Wahlfachgruppen und der zwangsläufig umfangreichere Pflichtenkatalog zu einer Verlängerung der Studiendauer. Dies sei sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch hinsichtlich der im Vergleich zu anderen Ländern ohnehin schon sehr langen Ausbildung nicht erstrebenswert.

Die Mehrzahl der Vertreter von Wissenschaft und Lehre sprach sich für die Beibehaltung einer auf das internationale Recht konzentrierten Wahlfachgruppe aus. Dies habe den Vorzug der Freiwilligkeit, da sich hier nur beteilige, wer ein echtes Interesse am internationalen Recht habe. Eine wirklich interessierte Gruppe erlaube ein intensiveres Arbeiten. Auch sei bei dem bestehenden Wahlfachgruppensystem die Möglichkeit gegeben, einmal die Oberfläche zu verlassen und Spezialkenntnisse in einem Fach zu erwerben sowie das wissenschaftliche Arbeiten zu erlernen.

Bemängelt wurde jedoch zumeist die Wahlfachgruppeneinteilung. Die Fächerkombinationen seien oft unglücklich gewählt. Sie müßten so gestaltet werden, daß sich eine einheitlich interessierte Gruppe von Studenten angesprochen fühle. Dies könne man nur erreichen, indem ein Teil der bestehenden Fächerkombinationen aufgelöst und neu zusammengesetzt werde. Im Hinblick auf das internationale Recht sei aber nur die Koppelung des Völkerrechts mit dem Recht der internationalen Organisationen und dem Europarecht sinnvoll. Die so gestaltete Wahlfachgruppe sei groß genug und passe im Verhältnis zu den Proportionen anderer Wahlfachgruppen. Auch spreche sie Studenten gleicher Interessensrichtung an.

Daneben müsse auch der Rechtsvergleichung mehr Beachtung geschenkt werden. Zumindest müsse die Rechtsvergleichung in einem der Wahlfächer Aufnahme finden. Dieser Standard sei immer noch nicht in allen Bundesländern erreicht. Die Rechtsvergleichung könne mit dem internationalen Privatrecht und der Auslandsrechtskunde in einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt werden. Damit werde auch die in zwei Bundesländern bestehende, untragbare Koppelung des internationalen Privatrechts mit dem Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Registerwesen, dem Grundbuchwesen und dem Konkurswesen beseitigt. Eine Reform sei hier schon lange vonnöten, denn es sei unvorstellbar, wie sich ein internationalrechtlich interessierter Jurist gleichzeitig an Spezialitäten des Grundbuchwesens delectieren könne.

Als eventuelle Möglichkeit wurde der Vorschlag aufgefaßt, eine große Wahlfachgruppe „internationales Recht“ zu bilden, die das Völkerrecht, das internationale Privatrecht, das Europarecht, die Rechtsvergleichung, das internationale Zivilprozeßrecht und das Recht der internationalen Beziehungen umfasse. Hierbei könne man die einzelnen Sparten nach Punkten gewichten und dem Studenten so die Möglichkeit geben, sich bei einer zu erreichenden Gesamtpunktzahl die Fächer herauszusuchen, die ihn interessieren.

Gefordert wurde auch die Prüfungsrelevanz der Rechtsgebiete der Wahlfachgruppen, und zwar im richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der Wahlfachgruppen während des Studiums. Die Prüfung in der Wahlfachgruppe sei in einigen Bundesländern eine Farce. Zum Teil bereiteten sich die Studenten in den letzten 14 Tagen vor dem Examen auf die Wahlfachgruppe vor. Hier müsse durch eine Betonung der Wahlfächer in den Prüfungen Abhilfe geschaffen werden, denn dies zwingt die Studenten, sich mit den Fächern der Wahlfachgruppen zu befassen. Kritisiert wurde auch die zum Teil existierende Prüfungsmodalität. Es ginge nicht an, daß die Wahlfachgruppen zentral geprüft würden. Hier müsse man zurück zur Verbindung des Lehrenden mit dem Lernenden. Gerade bei dem stofflichen Umfang und der ungenauen Umgrenzung der Wahlfächer führe eine zentral gestellte Aufgabe zu großen Ungerechtigkeiten.

Hingewiesen wurde auch auf die entscheidende Rolle der mit einer Ausnahme (Hessen) in allen Bundesländern existierenden Vorlesung „Staatsrecht mit Bezügen zum Völkerrecht“. Diese habe die Aufgabe, die Grundlagen zu schaffen, denn zumindest die Grundzüge des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen müßten zum Allgemeingut eines jeden Juristen gehören. Zudem könne durch die Grundzügevorlesung das Interesse der Studenten am internationalen Recht geweckt und eine gewisse Sensibilisierung für internationalrechtliche Fragen erreicht werden.

Eingehend erörtert wurde die Möglichkeit der Aufspaltung des Studiums in ein Grund- und ein Vertiefungsstudium. Hierbei würden in der ersten Phase lediglich Grundzüge des internationalen Rechts vermittelt, während die eigentliche Spezialisierung erst nach Abschluß der Grundausbildung einsetze. Der erste Abschnitt bringe gegenüber der momentanen Ausbildung eine Stoffentlastung mit sich, da die Spezialgebiete ausgeklammert seien. Der zweite Abschnitt der Ausbildung biete hingegen eine wirkliche Vertiefungsmöglichkeit, da man nicht mehr alle Rechtsgebiete bis zum letzten Tag präsent haben müsse. Gute Erfahrungen habe man diesbezüglich in der einstufigen Ausbildung gemacht.

Ein Redner wandte jedoch ein, daß die Einführung eines Vertiefungsstudiums bei dem augenblicklich bestehenden deutschen System lediglich im Zusammenhang mit der Promotion denkbar sei. Festgelegt werden könne ein solches *post-graduate* Studium in der Promotionsordnung als Voraussetzung für die Promotion. Eine andere Art der Einführung eines Vertiefungsstudiums sei an der Massenuniversität nicht durchsetzbar.

Erstrebenswert sei auch die Einführung eines besonderen Zertifikates als Nachweis und Anreiz für eine vertiefte Beschäftigung mit dem internationalen Recht. Dieses System habe sich z.B. bei dem in Heidelberg eingeführten Kursus der französischen Rechtssprache bewährt. Dieser viersemestrige Kurs führe zu einem eigenen Abschluß und sei außerordentlich gut besucht.

Immer wieder wurde auch auf den Stellenwert von Kenntnissen des internationalen Rechts in der Praxis hingewiesen. Für den internationalrechtlich ausgebildeten Juristen zeichneten sich trotz des zu erwartenden Juristenüberhanges noch gute Chancen bei der Berufswahl ab. Der Bedarf an internationalrechtlich ausgebildeten Juristen sei bei weitem noch nicht abgedeckt, sondern im Gegenteil noch im Steigen begriffen, dies resultiere aus der zunehmenden Kooperation und Interdependenz der Staaten.

Betont wurde des öfteren, daß es nicht darum ginge, dem internationalen Recht zu Fachvorteilen zu verhelfen. Der Sachstand anderer Ausbildungsfächer sei jedoch noch lange nicht erreicht. Man sei erst einmal daran interessiert, in der Juristenausbildung eine Sensibilisierung der Studenten für die internationalrechtlichen Sachfragen zu erzielen, denn in der Praxis zeige sich immer wieder, daß internationalrechtliche Probleme gar nicht als solche erkannt würden. Diesem Mißstand gelte es abzuhelpfen.

Insgesamt ergab die Diskussion zwar keine Einigkeit hinsichtlich der Frage, wie dem internationalen Recht im einzelnen in der deutschen Juristenausbildung zu größerer Bedeutung verholfen werden könne. Die Notwendigkeit, dies zu erreichen, stand jedoch fest, denn ein rein national orientierter Jurist sei weder gegenwärtig noch zukünftig, weder wissenschaftlich noch praktisch vorstellbar.

Liste der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Rudolf Bernhardt, Heidelberg
Prof. Dr. Bodo Börner, Köln
Rechtsanwalt Dr. Horst Brücher, Frankfurt
Ministerialdirigent Dr. Erich Bülow
Bundesministerium der Justiz, Bonn
Rechtsanwalt Prof. Arved Deringer, Köln
Prof. Dr. Karl Doehring, Heidelberg
Ministerialrat Eggensperger
Landesjustizprüfungsamt, Stuttgart
Vortr. Legationsrat I. Kl. Dr. Tono Eitel
Auswärtiges Amt, Bonn
Präsident des Landesjustizprüfungsamtes
Wolfgang Ernst, Berlin
Ministerialdirektor
Prof. Dr. Ulrich Everling
Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn
Dr. Walther Fleig
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel
Prof. Dr. Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken
Rechtsanwalt Dr. Dr. Ottoarndt Glossner, Kronberg
Prof. Dr. Hugo J. Hahn, Würzburg
Prof. Dr. Kay Hailbronner, Konstanz
Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt
Prof. Dr. Erik Jayme, LL.M., München
Prof. Dr. Christian Joerges, Bremen
Dr. Peter Karpenstein
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel
Ministerialdirigent Prof. Hans Kauffmann
Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München
Prof. Dr. Hein Kötz, Hamburg
Hans Joachim Kurland
Präsident des Justizprüfungsamtes
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg
Prof. Dr. Jörg-Manfred Mössner, Hamburg
Prof. Dr. Fritz Münch, Heidelberg

Prof. Dr. Karl H. Neumayer, Würzburg
Prof. Dr.Dr.h.c. Thomas Oppermann, Tübingen
Prof. Dr.Dr. Georg Röss, Saarbrücken
Prof. Dr. Walter Rudolf, Mainz
Prof. Dr. Otto Sandrock, Bochum
Prof. Dr. Christoph Schreuer, LL.B., Salzburg
Privatdozent Dr. Theodor Schweisfurth, Heidelberg
Prof. Dr.Dr.h.c. I. Seidl-Hohenveldern, Köln
Prof. Dr. Bruno Simma, München
Prof. Dr. Heinhard Steiger, Gießen
Dr. Torsten Stein, Heidelberg
Prof. Dr. Helmut Steinberger, Mannheim
Legationssekretär Wolfgang Stöckl
Auswärtiges Amt, Bonn
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum, München
Prof. Dr. Theo Vogler, Gießen
Dr. Fernando Wassner, FAZ, Frankfurt
Carl-Heinz Wulff
Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgericht, Schleswig

II. Ausländische Berichte

Vorbemerkung

Die ausländischen Berichterstatter wurden gebeten, soweit möglich zu den folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

Sind Lehrveranstaltungen über Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung für alle Jura-Studenten obligatorisch? Wenn ja, in welchem Umfang? Gibt es Studienpläne, nach denen alle Studenten in einem bestimmten Zeitraum die genannten Veranstaltungen besuchen müssen oder sollen? Wieviel Stunden sind für die Lehrveranstaltungen in den genannten Fächern vorgesehen und üblich? Werden alle Jura-Studenten in den genannten Fächern schriftlich oder mündlich geprüft?

In welchem Umfang gibt es in den genannten Fächern Lehrveranstaltungen, an denen die Studenten nach eigener Wahl teilnehmen können? Wie groß ist in der bisherigen Praxis das Interesse an diesen Veranstaltungen? Gibt es für diese Studenten besondere Prüfungen und Diplome?

In welchem Umfang sind die genannten Fächer im Lehrkörper der juristischen Fakultäten vertreten? Was läßt sich über die Ausstattung der Bibliotheken sagen?

Gibt es in Ihrem Land Bestrebungen zur Reform der Universitätsausbildung im internationalen Recht?

Die Bedeutung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung in der Universitätsausbildung der Juristen in Österreich

Christoph Schreuer

I. Einleitung

Für das Studium der Rechtswissenschaften an den fünf rechtswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs (Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Wien) gelten derzeit noch die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 8. September 1945, StGBI. Nr. 164/1945, und die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBI. Nr. 57/1872, mit den durch die Verordnungen des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. 259, und vom 11. Februar 1936, BGBl. 48, erfolgten Änderungen. Danach ist das Studium in drei Studienabschnitte gegliedert, von denen der rechtshistorische zwei, der judizielle und der staatswissenschaftliche je drei Semester umfassen. Das Studium wird durch die Ablegung der den drei Studienabschnitten zugeordneten Staatsprüfungen absolviert. Für die Erlangung des Doktorats ist zusätzlich die Absolvierung von drei Rigorosen erforderlich.

Für das Studium der Rechtswissenschaften in Österreich stehen auf Grund neuer Rechtsvorschriften wesentliche Reformen bevor. Das Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften (Juristengesetz), BGBl. Nr. 140/1978 (Beilage I), schafft dazu die gesetzliche Grundlage. Der wesentlichste Punkt dieser Reform ist die Trennung in ein Diplomstudium, welches auf Grund von zwei Diplomprüfungen sowie einer Diplomarbeit absolviert wird, sowie in ein Doktoratsstudium, welches im Anschluß an das Diplomstudium durch die Abfassung einer Dissertation und Ablegung eines Rigorosums absolviert wird. Darüber hinaus verfügt das neue Juristengesetz eine von der bisherigen Regelung teilweise abweichende Fächeraufteilung.

Auf der Grundlage des oben zitierten Gesetzes ist die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. März 1979 über die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaftliche Studienordnung), BGBl. Nr. 148/1979, ergangen (Beilage II). Die Studienordnung setzt insbesondere Stundenrahmen für die Inskription

der einzelnen Fächer sowie verbindliche Mindestgesamstundenzahlen fest. Auf einer dritten Ebene der Normsetzung obliegt es den einzelnen Studienkommissionen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten, durch die Erlassung von Studienplänen die den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Detailregelungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Festlegung der genauen Pflichtstundenzahlen für die einzelnen Fächer innerhalb der von der Studienordnung geschaffenen Rahmen. Das Studium nach der neuen Regelung kann erst nach Erlassung der Studienpläne begonnen werden. Personelle wie räumliche Anpassungsschwierigkeiten lassen eine Umstellung auf das neue Studiensystem erst mit Beginn des Studienjahres 1981/82 zu. Die Umstellung kann selbstverständlich nur für Neubeginnende Studenten gelten. Ein freiwilliges Umsteigen bereits inskribierter Studenten auf die neue Studienregelung ist jedoch möglich. Aus organisatorischen Gründen muß die Umstellung an allen fünf Fakultäten gleichzeitig erfolgen.

II. Völkerrecht

Das Fach Völkerrecht ist schon nach dem bisherigen System Pflichtfach im staatswissenschaftlichen Studienabschnitt. Die derzeit noch geltende Regelung sieht vor, daß jeder Student mindestens fünf Semesterwochenstunden Völkerrecht zu inskribieren hat. Das Völkerrecht ist sowohl bei der Staatsprüfung als auch beim Rigorosum für jeden Studenten Prüfungsfach. Sowohl Staatsprüfung als auch Rigorosum sind ausschließlich mündlich.

Das tatsächliche Angebot an Lehrveranstaltungen aus Völkerrecht ist bedeutend höher als die oben angegebenen Semesterwochenstunden. Zu dem Minimum an fünf Stunden, welches in Form von Vorlesungen oder Konversatorien angeboten wird, treten zwei bis zehn Stunden Übungen sowie eine Reihe von meist zweistündigen Spezialveranstaltungen aus den Bereichen Vertragsrecht, Internationale Organisationen, Internationales Wirtschaftsrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Diplomatenrecht, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie verschiedene Seminare und Repetitorien. Dazu kommen Lehrveranstaltungen aus Europarecht (siehe unter III). Die tatsächliche studentische Beteiligung ist unterschiedlich. So gibt Wien eine Beteiligung von etwa 450 bis 500 Studenten pro Semester an, was bei den dortigen hohen Studentenzahlen eine Minderheit ist. In Linz andererseits entspricht die Beteiligung von etwa 45 Studenten an der allgemeinen Völkerrechtsvorlesung ca. 90% des Jahrganges. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß vor allem die Spezialvorlesungen nur von einer interessierten Minderheit der Studenten besucht werden. Den Studenten steht es frei, durch die aktive Beteiligung an Übungen, Konversatorien und Seminaren sowie durch die freiwillige Ablegung von Kolloquien Zeugnisse zu erwerben. Diese Praxis wird etwa in Salzburg empfohlen, ein Teil der Studenten macht davon Gebrauch. Da mindestens eine Übung aus Verfas-

sungsrecht oder Verwaltungsrecht oder Völkerrecht Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung ist, ist die Nachfrage nach Übungszeugnissen etwas stärker.

Jede der fünf österreichischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten hat ein Institut für Völkerrecht und internationale Beziehungen (Graz, Linz, Wien) oder für Völkerrecht und Rechtsphilosophie (Innsbruck) oder für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht (Salzburg). Mit der Lehre und Prüfungstätigkeit des Völkerrechts sind an diesen Instituten beschäftigt:

Wien: 4 Professoren, 3 Assistenten (davon 1 habilitiert);

Salzburg: 3 Professoren, 1 Assistent (der Posten eines zweiten Ordinarius ist seit Jahren unbesetzt);

Linz: 2 Professoren, 2 Assistenten (beide habilitiert);

Graz: 1 Professor, 4 Assistenten;

Innsbruck: 1 Professor, 2 Assistenten.

Bei dieser Gelegenheit ist zu betonen, daß die in der Bundesrepublik übliche Mitbetreuung des Völkerrechts durch Professoren des öffentlichen Rechts der österreichischen Praxis fremd ist.

Nach dem neuen Juristengesetz verbleibt das Völkerrecht für alle Studenten der Rechtswissenschaft Pflichtfach. Die neue Fachbezeichnung lautet nunmehr „Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen“ (§ 5 Abs. 2 Z. 7). Den Begriff der Grundzüge definiert das Gesetz in § 6 dahingehend, daß — unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes — nur die das Fach besonders kennzeichnenden und es von anderen Fächern unterscheidenden Besonderheiten geprüft werden und daß dabei außerdem der Zusammenhang eines solchen Rechtsgebietes mit der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen ist.

Die Prüfungen aus Völkerrecht im Rahmen der zweiten Diplomprüfung werden mündlich sein. Die Diplomarbeit wird entsprechend dem örtlichen Studienplan entweder als Hausarbeit oder als vier- bis achtstündige Klausurarbeit abzufassen sein. Die Studienpläne von Graz, Innsbruck und Salzburg schreiben die Form der Hausarbeit vor. Das Thema ist aus einem von mehreren vom Gesetz aufgezählten Fächern (Diplomfächer) zu wählen. Zu diesen Diplomfächern gehört auch das Völkerrecht in der oben zitierten Umschreibung (§ 7 Abs. 1). Auch die Bestimmungen über das Doktoratsstudium führen das Völkerrecht als eines der möglichen Dissertationsfächer an (§ 12 Abs. 2 Z. 2).

Im Zuge der Vorbereitungen für die rechtswissenschaftliche Studienordnung hat der österreichische Völkerrechtlerstag (ein informelles periodisches Treffen der in Österreich tätigen Völkerrechtslehrer) bei seiner Innsbrucker Tagung am 17. März 1978 die Festsetzung eines Pflichtstundenrah-

mens für das Völkerrecht in der neuen Studienordnung von acht bis zwölf Wochenstunden gefordert. Eine Stellungnahme des österreichischen Völkerrechtlerstages vom 1. Juli 1978 (Beilage III) führte diese Forderung im Detail aus. Ein Vorentwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hatte demgegenüber nur einen Rahmen von vier bis acht Stunden vorgesehen. Bei einem Treffen von Vertretern aller Studienkommissionen der fünf österreichischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten wurde nach langer Debatte auf Drängen der Vertreter des Völkerrechts beschlossen, ein Anheben des Pflichtstundenrahmens für das Völkerrecht auf wenigstens fünf bis neun Stunden zu empfehlen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist, sehr zur Enttäuschung der Fachvertreter des Völkerrechts, diesen Forderungen und Empfehlungen nicht gefolgt, sondern hat den Pflichtstundenrahmen in der im März 1979 erlassenen Studienordnung mit vier bis acht Wochenstunden festgesetzt.

Der Salzburger Studienplan sieht eine volle Ausschöpfung des Stundenrahmens für das Völkerrecht vor, d. h. jeder Student wird in Salzburg mindestens acht Wochenstunden Völkerrecht zu inskribieren haben. Diese Stunden werden wie folgt aufgeteilt:

- 2 Stunden Einführung in das Völkerrecht
- 2 Stunden Völkerrechtliches Friedensrecht
- 2 Stunden Grundzüge des Rechts der Internationalen Organisationen
- 1 Stunde Völkerrechtliches Konfliktrecht
- 1 Stunde Internationaler Menschenrechtsschutz.

Der Innsbrucker, der Linzer und der Wiener Studienplan sehen eine Gesamtstundenzahl von sechs, der Grazer Studienplan von vier Wochenstunden für das Völkerrecht vor.

Selbstverständlich werden auch in Zukunft über diese Pflichtstundenzahlen hinaus weitere Spezialveranstaltungen angeboten werden.

Das Internationale Wirtschaftsrecht wird in Zukunft auch im Rahmen des Wahlpflichtfaches Wirtschaftsrecht vertreten sein. (Zum Begriff des Wahlpflichtfaches siehe unter III). Für das Wirtschaftsrecht ist in den Studienplänen ein Ausmaß von vier bis sechs Wochenstunden vorgesehen. Für das Internationale Wirtschaftsrecht ist dabei ein entsprechender Anteil zu erwarten.

Die Ausstattung der Bibliotheken der Institute für Völkerrecht ist unterschiedlich. Die Angaben reichen von ca. 8000 Monographien und ca. 250 Periodika (Salzburg) über ca. 6400 Monographien und 166 Periodika (Wien), ca. 5600 Monographien und ca. 50 Periodika (Linz) bis ca. 3330 Monographien und 120 Zeitschriften (Graz). Aus Innsbruck liegt lediglich der Hinweis vor, die Ausstattung sei „ausreichend“. Die großen Unterschiede, insbesondere bei den Periodika sind teilweise dadurch zu erklären, daß die Zahlen in unterschiedlicher Weise auch Dokumenten- und Fall-

sammlungen sowie Periodika aus Randbereichen miteinschließen. An Dokumentensammlungen sind vor allem eine umfangreiche Sammlung der Vereinten Nationen in Graz sowie des Europarates in Salzburg zu nennen. Die Institutsbibliotheken weisen durchwegs die wichtigsten Vertrags- und Fallsammlungen sowie sonstiges völkerrechtliches Dokumentationsmaterial auf. Der Stellenwert des Völkerrechts in der Bibliotheksausstattung wird durch den Umstand unterstrichen, daß etwa im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg das Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht unter 16 vorhandenen Instituten seit Jahren den größten Anteil am Bibliotheksbudget zugewiesen erhält.

III. Europarecht

Das Europarecht wurde schon bisher an den österreichischen rechtswissenschaftlichen Fakultäten im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden angeboten. Die derzeit noch geltende Studienregelung erwähnt das Europarecht nicht, es wurde jedoch in Österreich traditionellerweise als Bestandteil des Völkerrechts behandelt. Auch bei den Prüfungen wird das Europarecht entsprechend mitberücksichtigt. *De facto* ist die Beschäftigung jedes Studenten mit dem Europarecht daher zwingend. Dieser Trend wurde durch den Abschluß der Abkommen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften verstärkt. Für den Besuch der Veranstaltungen gilt das zum Völkerrecht Gesagte analog. Die personelle Betreuung erfolgt durch die Vertreter des Völkerrechts.

Nach dem neuen Juristengesetz wird das Europarecht ein Wahlpflichtfach mit der Bezeichnung „Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen“ (§ 5 Abs. 2 Z. 11 *lit.* b). Die Wahlpflichtfächer sind nach dem Juristengesetz in drei Gruppen zu je vier Fächern zusammengefaßt. Jeder Student hat je ein Fach aus jeder der drei Gruppen zu wählen. Dabei konkurriert das Europarecht mit den Fächern „Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes“, „Grundzüge fremder Privatrechtssysteme“ und „Kirchenrecht“. Die Studienordnung sieht einen Rahmen von zwei bis sechs verpflichtenden Wochenstunden für diese Wahlfachgruppe vor. Die Studienpläne von Graz, Innsbruck, Linz, Wien und Salzburg schreiben eine Pflichtstundenzahl von vier vor. In Salzburg sollen diese Stunden wie folgt aufgeteilt werden:

- 2 Stunden Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EG)
- 1 Stunde Europäische Integration außerhalb der EG
- 1 Stunde Europäisches Wirtschaftsprivatrecht.

Diese Stundenaufteilung zeigt, daß das Europarecht in Österreich nicht ausschließlich im Sinne des Rechts der Europäischen Gemeinschaften ver-

standen wird. Auch die oben zitierte Umschreibung des Faches im Juristengesetz deutet diesen Umstand an.

Auch die Prüfungen aus Europarecht werden im Rahmen der zweiten Diplomprüfung für jene Studenten, die dieses Fach wählen, mündlich sein. Für die Diplomarbeit ist das Europarecht nicht als mögliches Fach vorgesehen. Für das Doktoratsstudium ist Europarecht als Dissertationfach jedoch vorgesehen (§ 12 Abs. 2 Z. 2).

Die Ausstattung der Bibliotheken mit europarechtlicher Literatur entspricht etwa analog dem beim Völkerrecht beschriebenen Standard. So bestehen beispielsweise die Salzburger Bestände aus etwa 350 Monographien, den wesentlichen Periodika und Entscheidungssammlungen (EuGHSlg, CML Reports) sowie dem Amtsblatt.

IV. Internationales Privatrecht

Für das Fach Internationales Privat- und Strafrecht sind nach der bisherigen Regelung drei Wochenstunden im juristischen Studienabschnitt verpflichtend vorgesehen. Für die Staatsprüfungen und Rigorosen ist das IPR jedoch nicht als gesondertes Prüfungsfach vorgesehen. Allerdings werden Fragen aus dem IPR häufig, wenn auch nicht immer, im Rahmen der Staatsprüfungen und Rigorosen aus Zivilrecht und bisweilen aus Handelsrecht gestellt.

Das regelmäßige Angebot an Lehrveranstaltungen aus IPR schwankt zwischen bloß 1 Wochenstunde (Innsbruck), 2 Wochenstunden (Graz, Linz), 4 – 8 Wochenstunden (Salzburg) sowie einer Reihe von zwei- bis dreistündigen Lehrveranstaltungen einschließlich Seminaren und Repetitorien in Wien.

Die Studentenbeteiligung wird als „hoch“ (Linz), „schwankend“ (Innsbruck), 20 – 30 (Salzburg) und 30 – 100 für die Hauptvorlesung und entsprechend geringer für Spezialvorlesungen (Wien) angegeben.

Das Internationale Privatrecht wird durch die Vertreter des Zivilrechts sowie allenfalls des Handelsrechts und der Rechtsvergleichung mitbetreut. Solcherart wird das IPR in Wien von drei Professoren, in Graz von zwei Professoren, in Salzburg von zwei Professoren und einem wissenschaftlichen Beamten sowie in Innsbruck und Linz von je einem Professor betreut.

Nach dem neuen Juristengesetz sind Zivilrecht und IPR zu einem einheitlichen Pflichtfach zusammengefaßt. Die Bezeichnung lautet nunmehr „Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes“ (§ 5 Abs. 2 Z. 1). Die Teilprüfungen aus diesem Fach im Zuge der zweiten Diplomprüfung werden aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit *und* einem

mündlichen Prüfungsteil bestehen. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig. Daneben zählt dieses Fach auch zu den für die Diplomarbeit vorgesehenen Fächern (§ 7 Abs. 1). Auch die Bestimmungen über das Doktoratsstudium führen dieses Fach als eines der möglichen Dissertationsfächer an (§ 12 Abs. 2 Z.2).

Für das Fach „Bürgerliches Recht einschl. des Internationalen Privatrechtes“ sieht die rechtswissenschaftliche Studienordnung einen Pflichtstundenrahmen von 17 bis 21 Wochenstunden vor. In den einzelnen Studienplänen sind innerhalb des Gesamtstundenrahmens für dieses Fach zwei Wochenstunden für das Internationale Privatrecht vorgesehen.

Die Angaben über die Bibliotheksausstattung im Internationalen Privatrecht reichen von „umfangreichen Beständen“ (Salzburg), über 480 Werke (Graz), 500 Bände für IPR und Rechtsvergleichung (Innsbruck), „zunehmend besser“ (Wien), bis „kaum das Nötigste“ (Linz).

V. Rechtsvergleichung

Die Rechtsvergleichung stellte bisher kein Pflichtfach in der Juristenausbildung in Österreich dar. Das tatsächliche Lehrangebot in diesem Fach ist an den meisten Fakultäten gering, wenn überhaupt vorhanden. Lediglich in Wien finden immer wieder einzelne Lehrveranstaltungen über Privatrechtsvergleichung statt. Im Bereich der Vergleichung des öffentlichen Rechts finden in Wien Lehrveranstaltungen über das Staatsrecht der USA statt. In Salzburg werden regelmäßig Lehrveranstaltungen über das Sowjetrecht und gelegentlich über das Recht der USA angeboten. An diesen Lehrveranstaltungen beteiligt sich ein kleiner, aber dafür um so interessierterer Hörerkreis.

Allerdings werden insbesondere in den Lehrveranstaltungen über Zivilrecht immer wieder Bezüge zu ausländischen Rechtssystemen, vor allem der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz hergestellt. In beschränkterem Ausmaße werden auch in öffentlichrechtlichen Lehrveranstaltungen rechtsvergleichende Aspekte berücksichtigt.

Die Rechtsvergleichung ist derzeit nicht Gegenstand von Prüfungen, welche Voraussetzung für den Abschluß des Studiums sind. Die freiwillige Ablegung von Kolloquien ist möglich.

Die wenigen Lehrveranstaltungen werden in Wien von insgesamt drei Professoren mitbetreut. Die Lehrveranstaltungen über Sowjetrecht in Salzburg von einem Professor für Sowjetrecht (und Völkerrecht).

Nach dem neuen Juristengesetz ist das Fach „Grundzüge fremder Privatrechtssysteme“ ein Wahlpflichtfach (§ 5 Abs. 2 Z.11 *lit.* c) und konkurriert

als solches mit den Fächern „Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts“, „Europarecht“ und „Kirchenrecht“. Die Studienordnung sieht für diese Fächer einen Pflichtstundenrahmen von zwei bis sechs Wochenstunden vor. Die Studienpläne von Graz, Innsbruck, Linz, Wien und Salzburg sehen einheitlich vier Stunden vor.

Für jene Studenten, welche aus dieser Gruppe „Grundzüge fremder Privatrechtssysteme“ wählen, wird dieses Fach einer mündlichen Prüfung im Rahmen der zweiten Diplomprüfung unterliegen. Für die Diplomarbeit ist die Rechtsvergleichung nicht als mögliches Fach vorgesehen. Demgegenüber ist der Rechtsvergleichung im Rahmen des Doktoratsstudiums ein besonders weiter Rahmen eingeräumt worden (§ 12 Abs. 2 Z.3 lit. a des Juristengesetzes). Das Dissertationsthema kann der *Rechtsvergleichung* des: Bürgerlichen Rechts einschließlich des Internationalen Privatrechts, Zivilgerichtlichen Verfahrensrechts, Handels- und Wertpapierrechts und der Grundzüge des Immaterialgüterrechts, Strafrechts, Strafprozeßrechts, der Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts, Verfassungsrechts einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre, Allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts, Arbeitsrechts und den Grundzügen des Sozialrechts, Finanzrechts und Wirtschaftsrechts entnommen werden.

Daneben sind laut Juristengesetz folgende Freifächer vorgesehen (§ 11 Abs. 2 lit. e – g):

Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts,
Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts,
Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts.

Jeder Studierende ist berechtigt, in diesen Fächern eine Prüfung abzulegen und die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses darüber zu verlangen.

Anhang

Beilage I

Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften*

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Ziele

§ 1. (1) Das Studium der Rechtswissenschaften ist im Sinne der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in ein Diplomstudium und ein darauf aufbauendes Doktoratsstudium zu gliedern.

(2) Das Diplomstudium hat den Zweck, den Studierenden eine wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Das Doktoratsstudium hat darüber hinaus den Zweck, die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterzuentwickeln.

Akademische Grade

§ 2. (1) An die Absolventen des Diplomstudiums wird der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“, beziehungsweise „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

(2) An die Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, beziehungsweise „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, verliehen.

II. ABSCHNITT

Diplomstudien

Studiendauer

§ 3. (1) Das Diplomstudium erfordert acht Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei, der zweite sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Rechtswissenschaften, der Einführung in jene sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Rechtswissenschaften darstellen, sowie der Vermittlung jener rechtshistorischen Kenntnisse, die für das Verständnis des geltenden Rechtes notwendig sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung jener rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung sichergestellt wird.

* BGBl. 1978, S. 899ff.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der in § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden;
2. Römisches Privatrecht;
3. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung, unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik.

(3) Die erste Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung, die in Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist, abzuhalten. Mit der Ablegung der ersten Diplomprüfung kann am Ende des ersten Semesters begonnen werden. Die Teilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge der Prüfungsfächer abgelegt werden.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Bezüglich der in Abs. 2 Z. 1 und 2 genannten Fächer kann die zuständige akademische Behörde aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfung vorschreiben.

(5) Im ersten Studienabschnitt ist ferner ein Kolloquium aus dem Gegenstand „Soziologie für Juristen“ abzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt unbeschadet der Abs. 4 und 5 die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung voraus.

(2) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes;
2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht;
3. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes;
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes;
5. Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre;
6. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes;
7. Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen;
8. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes;
9. eines der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Volkswirtschaftslehre und -politik,
 - b) Finanzwissenschaften,
 - c) Finanzrecht,
 - d) Wirtschaftsrecht;
10. ein weiteres der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Politikwissenschaft,
 - b) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung,

- c) Psychologie für Juristen,
 - d) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
11. ein drittes der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
- a) Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
 - b) Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen,
 - c) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme,
 - d) Kirchenrecht.
- (3) Die zweite Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung abzuhalten. Sie hat aus Teilprüfungen vor Einzelprüfern und der Diplomarbeit zu bestehen.
- (4) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen; sie können frühestens zum Ende des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden. Die übrigen Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die zuständige akademische Behörde kann in diesen Fächern aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.
- (5) In jedem Fall setzt die Zulassung zu einer Teilprüfung voraus, daß der Kandidat die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches inskribiert hat und daß die Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gemäß § 16 Abs. 10 und § 27 Abs. 2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt worden ist.
- (6) Im zweiten Studienabschnitt ist ferner ein Kolloquium aus dem Gegenstand „Betriebswirtschaftslehre“ abzulegen.

Grundzüge — Fächer

§ 6. Soweit im Rahmen eines Prüfungsfaches nur die Grundzüge des Faches oder von Teilgebieten des Faches zu prüfen sind, ist bei der Abhaltung der entsprechenden Prüfungen darauf zu achten, daß — unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes — nur die das Fach besonders kennzeichnenden und es von anderen Fächern unterscheidenden Besonderheiten geprüft werden. Soweit es sich um Rechtsfächer handelt, ist dabei außerdem der Zusammenhang eines solchen Rechtsgebietes mit der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8 und Z. 9 lit. c und d genannten Fächern zu entnehmen. In der Diplomarbeit ist entweder ein Rechtsfall oder ein rechtstheoretisches Thema zu behandeln; die Diplomarbeit ist über Beschluß der zuständigen akademischen Behörde an einer Fakultät unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte einheitlich entweder als Hausarbeit oder als Klausurarbeit zu gestalten.

(2) Die Diplomarbeit kann frühestens am Ende des vierten Semesters des zweiten Studienabschnittes angefertigt werden.

Umfang der Prüfungen

§ 8. (1) Bei der Prüfungsarbeit im Rahmen der in § 5 Abs. 2 Z. 1, 5 und 6 genannten Fächer können, wenn es das Prüfungsthema erfordert, vom Kandidaten nach Maß-

gabe der folgenden Bestimmungen auch Kenntnisse aus den Fächern verlangt werden, über die er entweder schon Einzelprüfungen erfolgreich abgelegt oder noch abzulegen hat, und zwar:

1. Bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 1 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 2, 3 und 8 genannten Fächern;
2. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 5 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 6 und 7 genannten Fächern;
3. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 6 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 5 Abs. 2 Z. 5 und 7 genannten Fächern.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die Diplomarbeit, wenn das Thema einem der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Fächer entnommen ist.

(3) Bei der Teilprüfung eines Faches können insoweit Kenntnisse aus angrenzenden Fächern verlangt werden, als sie für das Prüfungsfach unmittelbar bedeutsam sind und aus diesem Grunde in den dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt wurden.

Prüfungszeitpunkt

§ 9. (1) Die zuständige akademische Behörde hat zum Zwecke der rechtzeitigen Information der Studierenden eine längerfristige Übersicht über die im Rahmen der Prüfungsfächer abzuhaltenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 vorgesehenen Übersicht hat die zuständige akademische Behörde die den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung entsprechenden Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß, was die Inskription dieser Lehrveranstaltungen anlangt, jeder Kandidat, der seine Studien in einem Wintersemester begonnen hat, in der Lage ist, am Schluß eines jeden Semesters des zweiten Studienabschnittes zu zwei Teilprüfungen anzutreten.

Prüfer

§ 10. (1) Als Prüfer haben in erster Linie jene Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 26 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz zu fungieren, die in den der Prüfung vorangehenden Semestern die Mehrzahl der dem jeweiligen Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Reicht die Zahl dieser Prüfer zur Bewältigung der Prüfungen jedoch nicht aus, so sind auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission heranzuziehen.

(2) In dem in § 4 Abs. 2 Z. 1 genannten Prüfungsfach sind jene Universitätslehrer berechtigt und verpflichtet, als Prüfer zu fungieren, die die dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen in dem der Prüfung vorangegangenen Semester abgehalten haben.

III. ABSCHNITT

Erweiterungsstudien

Freifächer

§ 11. (1) Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese

Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Auf Grund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in solchen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

(2) Als Freifächer können außerdem angeboten werden:

- a) Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie,
- b) Kriminologie,
- c) Rechtsphilosophie,
- d) Rechtssoziologie,
- e) Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts,
- f) Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts,
- g) Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts,
- h) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
- i) Rechtsinformatik.

IV. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

Erlangung des Doktorates

§ 12. (1) Voraussetzung für die Erwerbung des Doktorates ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung oder der Abschluß des Studiums nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164.

(2) Das Thema der Dissertation ist nach Wahl des Kandidaten den nachstehenden Fächern zu entnehmen, sofern dieses an der Fakultät entweder durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Universitätsprofessor oder wenigstens durch einen emeritierten Universitätsprofessor, Honorarprofessor oder Universitätsdozenten vertreten ist:

1. den in § 4 Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Fächern;
2. den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 8, 9 lit. c und d, 10 lit. a, 11 lit. b und d genannten Fächern;
3. den Fächern:
 - a) Rechtsvergleichung aus den in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d genannten Fächern,
 - b) Rechtsphilosophie,
 - c) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
 - d) Rechtssoziologie.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist; im Rahmen dieses Prüfungsfaches sind auch die in der Dissertation vertretenen Thesen zu verteidigen;
2. eines der in Abs. 2 genannten Fächer, das der Präses der zuständigen Prüfungskommission nach Anhörung der Begutachter der Dissertation auf Grund eines engen thematischen Zusammenhanges mit dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, zu bestimmen hat; im Falle des Abs. 5 ist das Fach in der Regel jenen Fächern zu entnehmen, die den Fächern der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung des Kandidaten entsprechen;

3. eines der in Abs. 2 genannten nach Z. 1 und 2 noch nicht bestimmten Fächer nach Wahl des Kandidaten.

(4) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in der Form von Teilprüfungen (§ 23 Abs. 3 lit. b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) abzuhalten.

(5) Hat der Kandidat nach abgeschlossenem Diplomstudium die Richteramtprüfung, die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung oder eine Dienstprüfung für einen rechtskundigen Verwaltungsdienst beim Bund oder bei den Ländern erfolgreich abgelegt, so sind ihm auf seinen gleichzeitig mit der Anmeldung zum Rigorosum zu stellenden Antrag die Prüfungsfächer der jeweiligen rechtswissenschaftlichen Berufsprüfung auf die im Abs. 3 Z. 2 und 3 genannten Fächer des Rigorosums insoweit anzurechnen, als sie diesen Fächern nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind; die Anrechnung befreit den Kandidaten von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit die Fächer der rechtswissenschaftlichen Berufsprüfungen den Fächern des Rigorosums gleichwertig sind, ist in der Studienordnung festzulegen.

Termine der Lehrveranstaltungen

§ 13. Der Studienplan hat in bezug auf jene Universitätslehrer, die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums abhalten, die Verpflichtung zu enthalten, nach Tunlichkeit die Termine ihrer Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können.

V. ABSCHNITT

Unterrichtsversuche im Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums

§ 14. (1) Zum Zwecke der Verbesserung und einer praxisnahen Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Berufsvorbildung hat die zuständige akademische Behörde ab dem Studienjahr 1980/1981 in den Studienplänen Unterrichtsversuche im Bereich der Rechtswissenschaften vorzusehen.

(2) Als neue Formen des rechtswissenschaftlichen Unterrichts können insbesondere vorgesehen werden:

1. Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen;
2. Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen, bzw. konkrete Einblicke in die praktische Ausübung juristischer Berufe ermöglichen;
3. Lehrveranstaltungen, zu denen für die praktische Ausbildung besonders geeignete Vortragende beigezogen werden.

(3) Die zuständige akademische Behörde hat dafür zu sorgen, daß ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt Unterrichtsversuche der in Abs. 2 genannten Art in angemessenem Umfang durchgeführt und zum Zweck der Verbesserung laufend überprüft werden.

VI. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 15. Folgende Rechtsvorschriften treten für ordentliche Hörer, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten des an ihrer Fakultät geltenden Studienplanes (§ 17 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) beginnen, außer Kraft und gelten sodann nur noch im Rahmen des § 45 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, längstens jedoch sechs weitere Studienjahre ab Inkrafttreten dieses Studiengesetzes:

1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBl. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfung,
2. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282,
3. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968,
4. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen und
5. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

Anrechnung von Studien und Prüfungen

§ 16. (1) Ordentlichen Hörern, die sich nach § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterwerfen, ist eine gemäß der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, bestandene

1. rechtshistorische Staatsprüfung als erste Diplomprüfung,
2. judizielle Staatsprüfung als Teilprüfung aus den im § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 4 genannten Fächern

anzurechnen.

(2) Die nach der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, anrechenbaren Semester sind von den zuständigen akademischen Behörden in die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(3) Die zuständige akademische Behörde entscheidet über die Anrechnung nach Abs. 1 und 2 sowie über die Anerkennung anderer Leistungsnachweise (Übungen, Seminare, Kolloquien) und der Inskription von Lehrveranstaltungen.

Führung des Magistergrades durch absolvierte Juristen

§ 17. (1) Österreichische Staatsbürger, die ihre rechtswissenschaftlichen Studien nach der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 164, über die Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung durch Ablegung der in dieser Verordnung vorgesehenen Staatsprüfungen bzw. auf Grund vor dieser Verordnung geltenden Bestimmungen absolvierten, sind berechtigt, den akademischen Grad „Magister iuris“ zu führen.

(2) Der Dekan jeder Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat auf Ansuchen des absolvierten Juristen mit Bescheid die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades festzustellen.

Sonderbestimmungen für Ausländer

§ 18. Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der in § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächer die Kenntnisse über diese Fachgebiete im Recht ihres Heimatstaates nachzuweisen, wenn entsprechende Lehrveranstaltungen an einer österreichischen Universität regelmäßig angeboten werden.

VII. ABSCHNITT

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Die Studienordnung nach § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes kann schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden. Die Studienordnung und die Studienpläne treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Firnberg

Beilage II

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. März 1979 über die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaftliche Studienordnung)*

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und 561/1978 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Einrichtung

§ 1. Das Studium der Rechtswissenschaften ist an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz einzurichten.

II. ABSCHNITT

Diplomstudium

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei, der zweite Studienabschnitt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Rechtswissenschaften, der Einführung in jene sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer, die eine Grundlage für das Studium der Rechtswissenschaften darstellen, sowie der Vermittlung jener rechtshistorischen Kenntnisse, die für das Verständnis des geltenden Rechtes notwendig sind.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vermittlung jener rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, durch die die wissenschaftliche Berufsvorbildung sichergestellt wird.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

* BGBl. 1979, S. 811 ff.

Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 18 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer entsprechend größeren Zahl von Wochenstunden in dem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden	6 – 12
2. Römisches Privatrecht	6 – 10
3. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsgeschichte	10 – 14
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik	4 – 8
5. Soziologie für Juristen	4 – 8

(3) Der Studienplan hat den ordentlichen Hörern im Rahmen der in Abs. 2 angeführten Wochenstunden im ersten Studienabschnitt den Besuch von mindestens zwei Wochenstunden aus einem der in Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Fächer vorzuschreiben. Schreibt der Studienplan mehr als zwei Wochenstunden Übungen vor, so sind diese Wochenstunden angemessen auf die in Abs. 2 Z. 1 bis 3 genannten Fächer aufzuteilen.

(4) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflichtfächern insgesamt 40 Wochenstunden zu inskribieren. Über die in Abs. 2 für die Pflichtfächer festgesetzte Mindeststundenzahl hinaus hat die Studienkommission durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 14 Wochenstunden vorzusorgen. Sie hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(5) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Pflichtfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription anderer Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

(6) Die Studienkommission hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung erforderliche Teilnahme an Übungen den ordentlichen Hörern bereits ab dem ersten Semester des ersten Studienabschnittes ermöglicht wird.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription von mindestens einem Semester und der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches sowie die Erbringung der im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Leistungsnachweise voraus.

(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung des Kolloquiums aus dem Fach „Soziologie für Juristen“ voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Die erste Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung, die in Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist, abzuhalten.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens am Ende des ersten Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden;
2. Römisches Privatrecht;
3. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte;
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündliche abzuhalten. Bezüglich der in Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Fächer kann die Studienkommission im Studienplan aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfung vorschreiben.

Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind im ersten bis vierten Semester mindestens je 22, im fünften Semester mindestens 18 und im sechsten Semester mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann während des ersten bis vierten Semesters bei Inskription von wenigstens 18 Wochenstunden die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer entsprechend größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes	17 – 21
2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht	7 – 11
3. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes	6 – 10
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes	11 – 15
5. Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre	7 – 11
6. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes	10 – 14
7. Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen	4 – 8
8. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes	6 – 10

9. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der Fächer:
 - a) Volkswirtschaftslehre und -politik,
 - b) Finanzwissenschaften,
 - c) Finanzrecht,
 - d) Wirtschaftsrecht 4–8
10. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der Fächer:
 - a) Politikwissenschaft,
 - b) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung,
 - c) Psychologie für Juristen,
 - d) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit 2–6
11. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der Fächer:
 - a) Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
 - b) Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen,
 - c) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme,
 - d) Kirchenrecht 2–6
12. Betriebswirtschaftslehre 4–8

(3) Der Studienplan hat für jedes der in Abs. 2 Z. 1 bis 8 genannten Fächer zusätzlich zu dem von ihm für das betreffende Fach festgelegten Stundenausmaß mindestens zwei Wochenstunden Übungen vorzusehen. Der Studienplan hat den ordentlichen Hörern zusätzlich zu der von ihm gemäß Abs. 2 festgesetzten Gesamtzahl von Wochenstunden im zweiten Studienabschnitt den Besuch von mindestens 8 Wochenstunden Übungen aus mindestens vier der in Abs. 2 Z. 1 bis 8 genannten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers vorzuschreiben.

(4) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern insgesamt 112 Wochenstunden zu inskribieren. Über die in Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenanzahl hinaus hat die Studienkommission durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 42 Wochenstunden vorzusorgen. Sie hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(5) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 8 und 12 vorgeschriebenen Pflichtfächer und der nach Abs. 2 Z. 9, 10 und 11 zu wählenden Wahlfächer auf die in Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription anderer Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Die Zulassung zu Teilprüfungen aus den in § 8 Abs. 3 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern setzt voraus:

- a) die Inskription von fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes während der nach Maßgabe des Studienplanes die diesen Fächern entsprechenden Lehrveranstaltungen zu inskribieren sind; § 4 Abs. 1 gilt sinngemäß;
- b) den Fortgang der Studien bis zu einem Zeitpunkt, der zwei Monate vor dem Ende des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes liegt.

(2) Die Zulassung zur zeitlich letzten Teilprüfung aus den in § 8 Abs. 3 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern setzt voraus:

- a) die Approbation der Diplomarbeit;
- b) die erfolgreiche Ablegung des Kolloquiums aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die Zulassung zu Teilprüfungen aus den übrigen in Abs. 1 nicht genannten Pflicht- und Wahlfächern der zweiten Diplomprüfung setzt die Inskription mindestens des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes und der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des betreffenden Prüfungsfaches sowie die Erbringung der im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Leistungsnachweise voraus.

(4) In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abgelegt wurde.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Die zweite Diplomprüfung ist als Gesamtprüfung abzuhalten. Sie hat aus Teilprüfungen vor Einzelprüfern und der Diplomarbeit zu bestehen.

(2) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 3 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern können frühestens zum Ende des fünften Semesters des zweiten Studienabschnittes, die zeitliche letzte dieser Teilprüfungen kann außerdem erst nach Approbation der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Teilprüfungen aus den in Abs. 3 Z. 2, 3 und 7 bis 11 genannten Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnittes können frühestens zum Ende des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechtes;
2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht;
3. Handels- und Wertpapierrecht und Grundzüge des Immaterialgüterrechtes;
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes;
5. Verfassungsrecht einschließlich allgemeiner Staatslehre und Verfassungslehre;
6. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungslehre, Verwaltungsverfahrenrecht und ausgewählter Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes;
7. Allgemeines Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen;
8. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes;
9. eines der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Volkswirtschaftslehre und -politik,
 - b) Finanzwissenschaften,
 - c) Finanzrecht,
 - d) Wirtschaftsrecht;
10. ein weiteres der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:
 - a) Politikwissenschaft,
 - b) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung,
 - c) Psychologie für Juristen,
 - d) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit;

ein drittes der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:

- a) Ausgewählte Gebiete des besonderen Verwaltungsrechtes,
- b) Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen,
- c) Grundzüge fremder Privatrechtssysteme,
- d) Kirchenrecht.

Die Teilprüfungen aus den in Abs. 3 Z. 1, 4, 5 und 6 genannten Fächern haben einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen. Die Zuzugung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig.

Die Prüfungsarbeit ist in Form einer Klausurarbeit abzuhalten. Ihr Gegenstand entweder die Bearbeitung eines praktischen Rechtsfalles oder eines rechtstheoretischen Problemkreises zu sein. Die dem Kandidaten zur Anfertigung der Prüfungsarbeit zur Verfügung stehende Zeit hat mindestens zwei und höchstens vier Stunden betragen.

Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeit und dem Beginn des mündlichen Prüfungsteiles im Rahmen ein und derselben Teilprüfung hat 2 -- 4 Wochen zu betragen.

Die in Abs. 4 nicht genannten Teilprüfungen sind mündlich abzuhalten. Die Studienkommission kann im Studienplan aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung einer Prüfung vorschreiben.

Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den in Abs. 2 Z. 1 bis 8 und 9 lit. c und d genannten Fächern den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeines Hochschul-Studiengesetzes) nachzuweisen.

Sofern über Beschluß des zuständigen Kollegialorganes die Diplomarbeit als Prüfungsarbeit gestaltet wird, gilt folgendes:

Ende des dritten Semesters des zweiten Studienabschnittes erwirbt der Kandidat den Rechtsanspruch auf Vergabe eines Themas an ihn durch einen mit einer Lehrgenehmigung gemäß § 23 Abs. 1 lit. a Z. 1, 3, 4 oder 5 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, ausgestatteten Universitätslehrer der Fakultät, der ernannt ist. Lehnt der vom ordentlichen Hörer gewählte Universitätslehrer die Vergabe eines Themas ab, so hat der Dekan auf Antrag des ordentlichen Hörers den Universitätslehrer zu bestimmen, der das Thema an den betreffenden Kandidaten zu vergeben hat. Hierbei ist vom Dekan dem betreffenden Universitätslehrer eine Frist zu setzen, die nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als zwei Monate sein darf. Die Vergabe eines Themas darf nicht mit der Begründung verweigert werden, der Kandidat die Teilprüfung in dem Fach, dem das Thema entnommen werden soll, noch nicht abgelegt hat. Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

Sofern über Beschluß des zuständigen Kollegialorganes die Diplomarbeit als Prüfungsarbeit gestaltet wird, gilt folgendes:

Die zuständige Prüfungskommission hat für Ende Jänner, Ende Juni und Anfang September eines jeden Studienjahres Termine als Tage für die Anfertigung der Di-

plomarbeit festzusetzen und diese jeweils spätestens vier Monate vorher den ordentlichen Hörern mit der Mitteilung bekanntzugeben, daß sich diejenigen ordentlichen Hörer, die die Voraussetzungen für die Anfertigung der Diplomarbeit bis zu diesem Termin besitzen, für die Teilnahme an dieser Prüfung anmelden können, und daß sie zu dieser Prüfung nur zugelassen werden können, wenn sie sich unter Vorlage der Unterlagen, die ihre Zulassungsberechtigung dartun, und unter gleichzeitiger Angabe, aus welchem der in § 6 Abs. 2 Z. 1 bis 8 und 9 lit. c und d genannten Fächer sie die Diplomarbeit anzufertigen wünschen, bis spätestens einen Monat vor dem festgesetzten ersten Prüfungstag anmelden. Zur Anmeldung berechtigt sind alle Kandidaten, die sich zu dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin mindestens am Ende des vierten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes befinden. Die Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß der Kandidat die Teilprüfung in dem Fach, aus dem er die Diplomarbeit anfertigen will, noch nicht abgelegt hat. Die zur Anfertigung der Klausurarbeit dem Kandidaten zur Verfügung stehende Zeit hat mindestens vier und höchstens acht Stunden zu betragen. Die zuständige Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchem Maße vom Kandidaten Hilfsmittel bei der Anfertigung der Klausurarbeit benützt werden dürfen und wieviel Zeit ihm zur Verfügung steht.

Grundzüge — Fächer

§ 10. Soweit im Rahmen eines Prüfungsfaches nur die Grundzüge des Faches oder von Teilgebieten des Faches zu prüfen sind, ist bei der Abhaltung der entsprechenden Prüfungen darauf zu achten, daß — unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes — nur die das Fach besonders kennzeichnenden und es von anderen Fächern unterscheidenden Besonderheiten geprüft werden. Soweit es sich um Rechtsfächer handelt, ist dabei außerdem der Zusammenhang eines solchen Rechtsgebietes mit der Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen.

Umfang der Prüfungen

§ 11. (1) Bei der Prüfungsarbeit im Rahmen der in § 8 Abs. 3 Z. 1, 5, und 6 genannten Fächer können, wenn es das Prüfungsthema erfordert, vom Kandidaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch Kenntnisse aus Fächern verlangt werden, über die er entweder schon Einzelprüfungen erfolgreich abgelegt oder noch abzulegen hat, und zwar:

1. Bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 8 Abs. 3 Z. 1 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 8 Abs. 3 Z. 2, 3 und 8 genannten Fächern;
2. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 8 Abs. 3 Z. 5 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 8 Abs. 3 Z. 6 und 7 genannten Fächern;
3. bei der Prüfungsarbeit aus dem in § 8 Abs. 3 Z. 6 genannten Fach: Kenntnisse aus den in § 8 Abs. 3 Z. 5 und 7 genannten Fächern.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Diplomarbeit, wenn das Thema einem der im § 8 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 bis 8 genannten Fächer entnommen ist.

(3) Bei der Teilprüfung eines Faches können insoweit Kenntnisse aus angrenzenden Fächern verlangt werden, als sie für das Prüfungsfach unmittelbar bedeutsam sind und aus diesem Grund in den dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen behandelt wurden.

Prüfungszeitpunkt

§ 12. (1) Die zuständige akademische Behörde hat zum Zweck der zeitgerechten Information der Studierenden eine längerfristige Übersicht über die im Rahmen der Prüfungsfächer abzuhaltenden Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Rahmen der in Abs. 1 vorgesehenen Übersicht hat die zuständige akademische Behörde die den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung entsprechenden Lehrveranstaltungen so anzusetzen, daß, was die Inskription dieser Lehrveranstaltungen anlangt, jeder Kandidat, der seine Studien in einem Wintersemester begonnen hat, in der Lage ist, am Schluß eines jeden Semesters des zweiten Studienabschnittes zu zwei Teilprüfungen anzutreten.

Prüfer

§ 13. (1) Als Prüfer haben in erster Linie jene Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 26 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu fungieren, die in den der Prüfung vorangehenden Semestern die Mehrzahl der dem jeweiligen Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben. Reicht die Zahl dieser Prüfer zur Bewältigung der Prüfungen jedoch nicht aus, so sind auch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission heranzuziehen.

(2) In dem in § 5 Abs. 3 Z. 1 genannten Prüfungsfach sind jene Universitätslehrer berechtigt und verpflichtet, als Prüfer zu fungieren, die die dem Prüfungsfach entsprechenden Lehrveranstaltungen in dem der Prüfung vorangegangenen Semester abgehalten haben.

Freifächer

§ 14. (1) Jeder Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht gewählten Wahlfächer als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Auf Grund dieser Nachweise kann er verlangen, daß er in diesen Fächern eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

(2) Als Freifächer können außerdem insbesondere angeboten werden:

- a) Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie,
- b) Kriminologie,
- c) Rechtsphilosophie,
- d) Rechtssoziologie,
- e) Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechtes,
- f) Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechtes,
- g) Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechtes und des Verwaltungsrechtes,
- h) Methodenlehre der Rechtswissenschaften,
- i) Rechtsinformatik.

Verleihung des akademischen Grades „Magister iuris“

§ 15. (1) An die Absolventen des Diplomstudiums ist der akademische Grad „Magister der Rechtswissenschaften“ beziehungsweise „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium anzusehen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

Firnberg

Beilage III

Stellungnahme des Österreichischen Völkerrechtlertages zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Rechtswissenschaftliche Studienordnung

Der Österreichische Völkerrechtlertag erlaubt sich, wie folgt zum Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Rechtswissenschaftliche Studienordnung Stellung zu nehmen.

1. § 6 Abs. 2 Z. 7: Der Entwurf sieht für das Allgemeine Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen eine Pflichtstundenzahl von 4 bis 8 Wochenstunden vor. Nach Auffassung des Österreichischen Völkerrechtlertages liegt diese Stundenzahl unter dem für eine angemessene Ausbildung notwendigen Minimum. Anlässlich des 4. Österreichischen Völkerrechtlertages in Innsbruck am 17. und 18. März 1978 ist die Frage der Gestaltung der Lehre und insbesondere auch der Pflichtstundenzahlen nach dem neuen Juristengesetz eingehend diskutiert worden. Dabei wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß 10 Pflichtwochenstunden eine angemessene Zahl für das Allgemeine Völkerrecht auf Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen darstellt. Acht Wochenstunden wurden als das absolute Minimum empfunden, welches keineswegs unterschritten werden darf. Diese Stundenzahlen sollen nach Ansicht des Völkerrechtlertages der Lehre in folgenden Teilbereichen dienen:

- 2 Stunden Allgemeine Einführung
- 2 Stunden Friedensrecht
- 2 Stunden Internationale Organisationen
- 2 Stunden Neutralitätsrecht, Friedliche Streitbeilegung, Kriegsrecht
- 2 Stunden zur Vertiefung des Stoffes insbesondere für die Diplomanden.

Die Notwendigkeit für diese Stundenzahlen ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der Anteil von Vorschriften internationalen Ursprungs im österreichischen Recht wächst ständig. Das zeigt schon allein der Umfang der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt. (Im Jahre 1977 waren 2176 von insgesamt 4502 Seiten, das sind mehr als 48%.) Diese große Zahl von Rechtsnormen internationalen Ursprungs hat für jeden praktisch tätigen Juristen eine stetige Vermehrung völkerrechtlicher Probleme zur Folge.

Neben den Völkerrechtsquellen herkömmlicher Art (Vertragsrecht, Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze) gewinnt die Tätigkeit internationaler Organisationen für den österreichischen Rechtsbereich ständig an Bedeutung. Die zahlreichen Beschlüsse internationaler Organe (ihre Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt können schon heute in Hunderten gezählt werden) stellen jeden österreichischen Juristen vor schwierige und neuartige Probleme, insbesondere was ihr Verhältnis zu konkreten staatlichen Vorschriften betrifft. Eine Beurteilung ihrer rechtlichen Bedeutung im einzelnen Fall ist ohne das Verständnis ihres internationalen Ursprungs und der Art ihres Zustandekommens nicht möglich. Zu diesen Akten internationaler Organisationen kommen überdies noch solche, die im Bundesgesetzblatt zwar nicht verlautbart werden, aber im österreichischen Recht dennoch von Bedeutung sind.

Immer häufiger sehen sich Gerichte und Verwaltungsbehörden, auch in den unteren Instanzen sowie Anwälte und andere Praktiker Sachverhalten gegenüber, in denen internationale Elemente eine wichtige Rolle spielen, weil früher vom staatlichen Gesetzgeber wahrgenommene Angelegenheiten internationalen Regelungen unterstellt wurden und werden. Neben dem dichten Netz bilateraler Verträge denke man an multilaterale Verträge und andere internationale Akte auf den Gebieten verfassungsgesetzlich gewährleisteter Individualrechte (MRK), des Wirtschafts- und Zollrechts (GATT, EFTA, OECD, ECE, Brüsseler Zollnomenklatur, Abkommen Österreich-EWG, Rohstoffabkommen, Patent- und Markenrecht), des Energierechts (IAEA, IEA), des Gesundheitswesens (WHO, Europarat), des Verkehrsrechtes (ICAO, IMCO, INTERLSAT, CIM, CIV, CEMT, EUROFIMA), des Währungs- und Finanzrechts (BANK, FUND, verschiedene Agenturen zur Entwicklungshilfe, BIZ), des Arbeits- und Sozialrechts (ILO und verschiedene Europaratsabkommen einschließlich ihrer Kontrollmechanismen), des Nachbarrechts (regionale Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg, Umweltschutz) sowie der Bereiche Information und Kultur (UNESCO, Europarat), um nur einige der wichtigsten zu nennen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß schon die Anwendung des Völkerrechts herkömmlicher Art den durchschnittlichen Praktiker vor erhebliche Schwierigkeiten stellen kann. In noch viel größerem Maße gilt dies für die neuen Regelungsbereiche und Rechtssatzformen des internationalen Rechts. Dazu kommt noch, daß internationale Rechtsfragen fast immer in enger Verknüpfung mit innerstaatlichen Rechtsfragen vorkommen und deshalb schon zum Erkennen eines internationalen Sachverhaltes mehr als nur elementare völkerrechtliche Vorkenntnisse nötig sind.

Die korrekte Anwendung der in Österreich geltenden Vorschriften, auch jener internationalen Ursprungs, und die gewissenhafte Erfüllung der von Österreich übernommenen internationalen Verpflichtungen sind nur zwei Seiten ein und derselben Aufgabe österreichischer Juristen. Sie kann nur durch fundierte Kenntnisse *aller* mit der Rechtsordnung täglich befaßter Juristen erfüllt werden. Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung werden *curricula* praxisorientierter Ausbildung im Völkerrecht und dem Recht internationaler Organisationen teils vorbereitet teils schon erprobt. Die Möglichkeit einer aufgabengerechten und praxisbezogenen Ausbildung der österreichischen Juristen auf diesen Rechtsgebieten sollte auf keinen Fall in Frage gestellt werden.

2. § 6 Abs. 2 Z. 11 *lit. b.* Der Entwurf sieht für das Fach Europarecht einschließlich des Rechtes supranationaler Organisationen eine Wochenstundenanzahl von 2 bis 6 vor. Anlässlich des bereits oben angeführten Völkerrechtlerkongresses wurde für das Fach Europarecht Übereinstimmung erzielt, daß das Minimum für die Pflichtstundenanzahl 4 betragen sollte. Der Völkerrechtlerkongress war sich darüber einig, daß unter dieser Fächerumschreibung zu verstehen ist:

- a) Recht der supranationalen und internationalen europäischen Institutionen
- b) Grenzüberschreitende Rechtsprobleme nationaler europäischer Rechtsordnungen
- c) Kooperationsprobleme im europäischen Kontext.

Das Europarecht im engeren Sinne, also das Recht der europäischen Gemeinschaften ist selbst in seinen wesentlichen Zügen sehr umfangreich. Zu den organisatorischen und institutionellen Teilen kommt ein erheblicher wirtschaftsrechtlicher Bereich. Dazu kommt der gerade für Österreich sehr wichtige Fragenkomplex, der sich aus den Abkommen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften ergibt. Zu dem Recht der Europäischen Gemeinschaften treten im Bereich des Europarechts noch eine Reihe anderer Organisationen (Europarat, EFTA usw.) hinzu. Dazu kommt noch ein erheblicher europäischer Rechtsbereich, welcher außerhalb des institutionellen Rahmens internationaler Institutionen besteht. Die immer intensiver werdenden Verflechtungen im regionalen europäischen Bereich, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, lassen eine fundierte Spezialausbildung im Europarecht als überaus wichtig erscheinen.

Aus den angeführten Gründen schlägt der Österreichische Völkerrechtlerkongress daher vor, die für die Inskription vorgeschriebenen Wochenstundenanzahlen für das Allgemeine Völkerrecht und Grundzüge des Rechtes der Internationalen Organisationen auf 8 bis 12 und für das Fach Europarecht einschl. des Rechtes supranationaler Organisationen auf 4 bis 6 abzuändern.

Graz/Innsbruck/Linz/Salzburg/Wien, am 1. Juli 1978



Die Bedeutung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung in der Universitätsausbildung der Juristen in der Schweiz

*Luzius Wildhaber**

I. Einleitung

In der Schweiz gibt es acht kantonale juristische Fakultäten: Basel, Bern, Freiburg i.Ue., Genf, Lausanne, Neuchâtel, St. Gallen und Zürich. Ferner werden juristische Vorlesungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich angeboten. Da es sich dabei jedoch nicht um internationales oder vergleichendes Recht handelt, gehen wir im folgenden nicht näher auf die ETH Zürich ein. Schließlich gibt es ein ausgesprochen spezialisiertes Weiterbildungsinstitut in Genf, das finanziell weitgehend vom Bund getragene Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (I.U.H.E.I.).

Da das Schul- und Universitätswesen in der Schweiz Sache der einzelnen Kantone ist, gibt es keine einheitliche gesamtschweizerische Regelung für das Studium der Rechte.

Die Studiengänge an den einzelnen Universitäten zeichnen sich somit in ihrer konkreten Ausgestaltung durch verschiedenartige Konzepte und Gewichtungen aus. Dies zeigt sich im Bereich des internationalen und vergleichenden Rechtes besonders deutlich.

Es ist daher mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, einen in sich geschlossenen, für die gesamte Schweiz aussagekräftigen Bericht über die Stellung des internationalen Rechts in der Juristenausbildung zu verfassen. Was am einen Ort stimmen mag, muß anderswo nicht unbedingt zutreffen. Wir geben zuerst eine Übersicht über die Stellung und Bedeutung des internationalen und vergleichenden Rechtes an den einzelnen Universitäten. Danach versuchen wir, gewisse allgemeine Kriterien herauszuschälen und kurz wertend Stellung zu nehmen.

* Unter Mitarbeit von lic. iur. *Marzell Beck* und lic. iur. *Thomas Hunziker*. Die Verf. haben die Unterlagen zuerst durch eine Umfrage bei den juristischen Fakultäten beschafft und dann bei einzelnen Dozenten kontrolliert. Ihr Dank richtet sich an die Herren Professoren *Lucius Caflisch* (I. U. H. E. I. Genf), *Bernard Dutoit* (Lausanne), *Hans Haug* (St. Gallen/Bern), *Jean Monnier* (Neuchâtel/Bern), *Charles-Albert Morand* (Genf), *Jörg Paul Müller* (Bern) und *Dietrich Schindler* (Zürich) für ihre bereitwillige Hilfe.

II. Übersicht über die einzelnen Universitäten

1. Universität Basel

a) Examensregelung

Das Lizentiatenexamen besteht aus zwei schriftlichen Klausurarbeiten, einer Hausarbeit und sechs mündlichen Prüfungen. Gegenstand der mündlichen Prüfungen bilden fünf Pflichtfächer und ein Wahlfach. Die Liste der Wahlfächer umfaßt u. a. Völkerrecht, internationales Privatrecht sowie gleichendes privates oder öffentliches Recht. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Prüfungen oder Diplome.

b) Lehrveranstaltungen

ba) Völkerrecht

gemeines Völkerrecht: 3 Wochenstunden während eines Jahres; alle 2 Jahre.

Internationale Organisationen (speziell UNO, EG, Europarat): 3 Wochenstunden während eines Semesters; alle 2 Jahre. Kolloquien über internationales Recht: z. B. Außenpolitik und Völkerrecht, Probleme des internationalen Nachbarrechts, Staatsverträge, Recht der diplomatischen und konsularischen Beziehungen.

bb) Internationales Privatrecht (IPR)

3 Wochenstunden während eines Jahres; alle 2 Jahre. Ergänzung durch verschiedene Seminare (z. B. Grundfragen des IPR).

bc) Rechtsvergleichung

Vorlesungen über rechtsvergleichende Themen des Privatrechts (z. B. Sachenrecht, Allgemeine Lehren des Obligationenrechts); jedes Semester.

Gleichendes Staatsrecht: 3 Wochenstunden während eines Semesters; alle 2 Jahre.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *L. Wildhaber*, Botschafter *E. Diez*.

IPR: Prof. *F. Vischer*.

Rechtsvergleichung des Privatrechts: Prof. *F. E. Klein*, *K. Spiro*, *B. Staehelin*, *F. Vischer*.

Rechtsvergleichung des öffentlichen Rechts: Prof. *K. Eichenberger*, *L. Wildhaber*.

d) Bibliothek

Es besteht ein gut ausgestattetes Institut für den Bereich des Völkerrechts und des IPR.

2. *Universität Bern*

a) Examensregelung

An der Juristischen Abteilung der Universität Bern ist von den international-rechtlichen Disziplinen einzig Völkerrecht obligatorisches (regelmäßig mündliches) Prüfungsfach im Lizientiaten- und Fürsprecherexamen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Prüfungen oder Diplome. Daß das IPR weder obligatorisches noch fakultatives Prüfungsfach ist, wird nach Auskunft aus Bern als Nachteil empfunden. Bestandteil des Lizientiatenexamens ist neben den Prüfungen eine größere Seminar- und Lizientiatarbeit. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Thema aus dem Bereich des Völkerrechts oder des IPR zu wählen oder eine rechtsvergleichende Arbeit zu schreiben.

b) Lehrveranstaltungen

Allgemeines Völkerrecht: 4 Wochenstunden pro Semester; jedes Jahr. Ergänzung durch Übungen, Seminarien und Sondervorlesungen.

Europäisches Wirtschaftsrecht: 2 Wochenstunden; alle 3 Semester.

IPR: 2 Wochenstunden; alle 3 Semester.

Rechtsvergleichung: Im Privatrecht 2 Wochenstunden während eines Jahres; jedes Jahr (z. B. Einführung in die Rechtsvergleichung; Einführung in das anglo-amerikanische Vertragsrecht). — Im öffentlichen Recht kein regelmäßiges Vorlesungsangebot.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *J. P. Müller*, Botschafter Prof. *R. L. Bindschedler*.

IPR: Prof. *R. Bär*.

Rechtsvergleichung: Prof. *E. Bucher*.

d) Bibliothek

Die Bibliothek ist angemessen, aber nicht vorzüglich ausgestattet. Dank der Tatsache, daß Doktoranden Zutritt zur Eidgenössischen Parlaments- und Zentralbibliothek erlangen können, sind jedoch die bibliothekarischen Möglichkeiten sehr gut.

3. Universität Freiburg i. Ue.

a) Examensregelung

Das Lizentiat an der Juristischen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg besteht aus einem öffentlich- und einem privatrechtlichen Teilexamen. Sowohl Völkerrecht wie IPR sind darin obligatorische mündliche Prüfungsfächer. Im öffentlich-rechtlichen Teil kann Völkerrecht auch in einem schriftlichen Examen abgelegt werden. Das Lizentiat umfaßt sodann in seinen beiden Teilen je ein Wahlfach. Im Bereich des internationalen Rechts besteht ein ständig wechselndes Angebot an Wahlfächern (z. B. Schweizerische Außenpolitik, Europarecht, Weltraumrecht, Einführung in das amerikanische Rechtssystem). Darüber hinaus gibt es keine besonderen Prüfungen oder Diplome.

Dem internationalen Recht wird an der Universität Freiburg seit geraumer Zeit erhebliches Gewicht beigemessen, u. a. weil die Universität viele internationale Kontakte pflegt und weil ein hoher Prozentsatz an ausländischen Studenten dort studiert.

b) Lehrveranstaltungen

Völkerrecht: 3 Wochenstunden während eines Jahres; im 3. Studienjahr; alle 2 Jahre.

IPR: 2 Wochenstunden während eines Jahres; im 3. Studienjahr; alle 2 Jahre. Ergänzung durch ein 2-stündiges Seminar, das alle 14 Tage stattfindet.

Rechtsvergleichung: Kein regelmässiges Lehrangebot, vereinzelte Veranstaltungen.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *A. Macheret*, *M. Markoff* (französisch), *D. C. Dicke* (deutsch).

IPR: Prof. *A. von Overbeck* (französisch und deutsch).

d) Bibliothek

Die Bibliothek ist angemessen ausgestattet, in einzelnen Bereichen recht gut (z. B. Zeitschriften), in anderen weniger (z. B. Europäisches Gemeinschaftsrecht).

4. Universität Genf

a) Examensregelung

Völkerrecht und IPR sind obligatorische Prüfungsfächer und müssen im Rahmen des Lizentiatsprogramms während des 5. Studiensemesters be-

sucht werden. Im Völkerrecht ist die Prüfung schriftlich, im IPR mündlich. Rechtsvergleichung gehört nicht zu den Pflichtvorlesungen.

Vergleichendes Privatrecht, vergleichendes öffentliches Recht und vergleichendes Handelsrecht werden als Wahlveranstaltungen (*options*) angeboten; jeder Student hat eine bestimmte Anzahl von Wahlveranstaltungen zu belegen.

Man kann wie in Lausanne Vertiefungskurse in deutschem Recht nehmen. Davon abgesehen gibt es keine besonderen Prüfungen oder Diplome.

b) Lehrveranstaltungen („séances de travail“)

ba) Völkerrecht

Völkerrecht: 2 Wochenstunden im Wintersemester (Einführung); jedes Jahr; im 5. Semester; obligatorisch.

Internationales humanitäres und Strafrecht: 2 Wochenstunden im Sommersemester; jedes Jahr; im 6. Semester; *option*.

Europäische Institutionen: 2 Wochenstunden, 14-tägig; ganzjährig; *option* des 5. Semesters.

Internationale Organisationen: 2 Wochenstunden im Sommersemester; im 6. Semester; *option*.

Internationales Arbeitsrecht: 2 Wochenstunden in der zweiten Hälfte des Wintersemesters; ab 5. Semester; *option*.

bb) IPR

IPR: 2 Wochenstunden im Wintersemester (Einführung); jedes Jahr; im 5. Semester; obligatorisch.

IPR, Besondere Teile: 2 Wochenstunden im Sommersemester; im 6. Semester; *option*.

bc) Rechtsvergleichung

Vergleichendes Verfassungsrecht: 2 Wochenstunden im Wintersemester, ab 3. Semester; *option*.

Internationales und vergleichendes Steuerrecht: 2 Wochenstunden im Sommersemester; im 6. Semester; *option*.

Vergleichendes Handelsrecht: 2 Wochenstunden im Sommersemester; im 6. Semester; *option*.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. C. Dominicé, J. Pictet, C. A. Morand, N. Valticos.

IPR: Prof. P. Lalive.

Rechtsvergleichung: Prof. *J. F. Aubert*, *H. Hanisch*, *R. Oberson*, *C. Raymond*, *H. Schönle*, *B. Stauder*.

d) Bibliothek

Die Fakultätsbibliothek ist gut ausgestattet im Völkerrecht, IPR, französischen und deutschen Recht. Da die Studenten und Doktoranden auch die Möglichkeit haben, sich in den Bibliotheken der UNO, des Internationalen Arbeitsamtes, des Internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen Eigentums, des Internationalen Roten Kreuzes, des Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales sowie des Centre d'Etudes juridiques européennes zu dokumentieren, sind die bibliothekarischen Möglichkeiten vorzüglich.

5. Universität Lausanne

a) Examensregelung

Völkerrecht und IPR sind obligatorische mündliche Prüfungsfächer. Rechtsvergleichung ist für Doktoranden obligatorisches mündliches Prüfungsfach, für Lizentiaten Wahlfach. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, sog. *certificats* in einem besonderen Fach zu erlangen.

Dem internationalen Recht und der Rechtsvergleichung wird an der Universität Lausanne seit geraumer Zeit erhebliches Gewicht beigemessen, was sich etwa an der Schaffung spezialisierter Institute zeigt. Man kann, wie in Genf, Vertiefungskurse in deutschem oder französischem Recht nehmen.

b) Lehrveranstaltungen

Völkerrecht: 3 Wochenstunden während eines Jahres; jedes Jahr; für Studenten des 3. Studienjahres.

Seminar: 2 Wochenstunden während eines Semesters.

IPR: 2 Wochenstunden während eines Jahres; jedes Jahr; für Studenten des 3. Studienjahres.

Rechtsvergleichung im privaten Recht: 2 Wochenstunden während 4 Semestern für Doktoranden, während 2 Semestern für Lizentiaten.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *G. Perrin*.

Europarecht: Prof. *P. Mercier*.

IPR: Prof. *G. Flattet*.

Deutsches Recht: Prof. *K. Neumayer*, *F. Sturm*.

Französisches Recht: Prof. *G. Flattet*.

Rechtsvergleichung: Prof. *B. Dutoit*.

d) Bibliothek

Es bestehen folgende spezialisierte Institute für die Studenten: Institut für Studien im internationalen Recht (für Völkerrecht und IPR); Institut für französisches Recht; sowie das im Aufbau befindliche, noch nicht voll er- und ausgebaute Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung mit Sitz in Lausanne. Vor allem, wenn dieses letztere Institut in wenigen Jahren aufgebaut sein wird, sollten die bibliothekarischen Möglichkeiten in Lausanne sehr gut sein.

6. Universität Neuchâtel

a) Examensregelung

Völkerrecht und IPR sind obligatorische mündliche Prüfungsfächer. Rechtsvergleichung des privaten oder des öffentlichen Rechtes sowie Europarecht sind fakultative mündliche Wahl-Prüfungsfächer.

b) Lehrveranstaltungen

Völkerrecht: 2 Wochenstunden Vorlesung im 2. Studienjahr, 2 Wochenstunden Seminar im 3. Studienjahr.

Europarecht: 2 Wochenstunden im 2. Studienjahr.

IPR: 2 Wochenstunden im 3. Studienjahr; ergänzt durch Seminarien.

Rechtsvergleichung im Verfassungsrecht und im Privatrecht: je 2 Wochenstunden im 2. Studienjahr.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Botschafter Prof. *J. Monnier*.

Europarecht: Dr. *O. Jacot-Guillarmod*

IPR: Prof. *F. Knoepfler*.

Rechtsvergleichung: Prof. *J. F. Aubert, F. Knoepfler*.

d) Bibliothek

Die Bibliothek verfügt über keine besonderen Institute und ist nicht besonders gut ausgestattet.

7. Hochschule St. Gallen

a) Examensregelung

Die Hochschule St. Gallen hat mit Beginn des Wintersemesters 1978/79 einen juristischen Lehrgang eingeführt, während früher bloß ein wirtschafts-

juristischer Lehrgang angeboten worden war. Dementsprechend können noch keine gefestigten Praktiken bestehen.

Völkerrecht und IPR sind obligatorische mündliche Prüfungsfächer. Rechtsvergleichung ist zusammen mit Rechtsgeschichte ebenfalls Gegenstand einer mündlichen Prüfung. In der Lizentiatsstufe (5. – 8. Semester) haben die Studenten nach freier Wahl insgesamt 6 Wochenstunden Pflichtwahlfächer zu belegen. Prüfungen über Pflichtwahlfächer werden keine durchgeführt. Zu den Pflichtfächern und Pflichtwahlfächern zählen die im folgenden unter b) aufgeführten Vorlesungen.

b) Lehrveranstaltungen

ba) Pflichtfächer

Völkerrecht: im 6. Semester 2 Wochenstunden Vorlesung, im 7. Semester 2 Wochenstunden Seminar.

IPR: im 7. Semester 2 Wochenstunden Vorlesung, im 8. Semester 2 Wochenstunden Seminar.

Rechtsvergleichung: im 7. Semester 2 Wochenstunden, im 8. Semester 3 Wochenstunden Vorlesung.

bb) Pflichtwahlfächer

Auf der Lizentiatsstufe nach freier Wahl insgesamt 6 Wochenstunden Vorlesung in folgenden Fächern: Einführung in das anglo-amerikanische Recht, Einführung in das Ostrecht, Internationales Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Interkantonales und internationales Steuerrecht, Recht der Staatsverbindungen, Neutralitäts- und Kriegsrecht, Internationales Verwaltungsrecht.

bc) Doktorandenseminare

Auf Doktorandenstufe werden Völkerrecht, IPR und Rechtsvergleichung in Seminarien angeboten und wahlweise geprüft.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *H. Haug*, *A. Koller*, *A. Riklin*, *W. R. Schluemp*.

IPR: *R. Moser*.

Rechtsvergleichung: Prof. *E. Kramer*, *S. Morscher*.

d) Bibliothek

Im Völkerrecht ist die Ausstattung recht gut, im IPR weniger gut, in der Rechtsvergleichung zur Zeit noch schwach.

8. Universität Zürich

a) Examensregelung

An der Universität Zürich wird nicht mehr zwischen obligatorischen und fakultativen Lehrveranstaltungen unterschieden, sondern nur noch zwischen Hauptfächern (= obligatorischen Prüfungsfächern), Ergänzungsfächern (= Wahlprüfungsfächern) und Spezialvorlesungen. Völkerrecht ist Wahlprüfungsfach für das Lizentiat und Hauptfach für das Doktorat (sofern der Kandidat dieses Fach nicht schon als Wahlfach beim Lizentiat gewählt hat). IPR ist Hauptfach beim Lizentiat und kann auch als Fach für die schriftliche Klausur gewählt werden. Privatrechtliche Rechtsvergleichung und Verfassungsvergleichung sind getrennte Wahlprüfungsfächer sowohl beim Lizentiat wie beim Doktorat.

b) Lehrveranstaltungen

ba) Völkerrecht

Völkerrecht: 4 Wochenstunden, jedes 2. Semester.

Kriegs- und Neutralitätsrecht: 2 Wochenstunden, jedes 4. Semester.

Europarecht: 2 Wochenstunden, jedes 4. Semester.

Völkerrechtliches Seminar: 2 Wochenstunden, jedes 4. Semester.

bb) IPR

IPR, Allgemeine Lehren: 2 Wochenstunden, jedes 2. Semester.

IPR, Besondere Lehren: 2 Wochenstunden, jedes 2. Semester.

IPR, Übungen: 2 Wochenstunden, jedes 2. Semester.

bc) Rechtsvergleichung

Privatrechtliche Rechtsvergleichung: 2 Wochenstunden, jedes 4. Semester.

Einführung in das französische Zivilrecht: 1 Woche, jedes 4. Semester.

Einführung in das englische Recht: 1 Woche, jedes 4. Semester.

Verfassungsvergleichung; Ausländisches und vergleichendes Verfassungsrecht: 3 Wochenstunden, jedes 4. Semester.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *D. Schindler*.

IPR: Prof. *A. Heini, M. Keller*.

Rechtsvergleichung: Prof. *U. Haefelin, W. Haller, H. Peter, C. Schott*.

d) Bibliothek

Die Ausstattung ist allgemein gut (Völkerrecht und Verfassungsvergleichung im Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht sowie in der Zürcher Zentralbibliothek; IPR im Rechtswissenschaftlichen Seminar und in der Dokumentationsstelle für IPR).

9. Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales (I. U. H. E. I.)

a) Examensregelung

Das Studium am Institut kann zu zwei akademischen Graden führen: das *doctorat ès sciences politiques* und die *licence ès sciences politiques*. Die Seminarien und Vorlesungen für das *doctorat ès sciences politiques* bilden den Schwerpunkt des Programms. Die Doktoranden spezialisieren sich in einer der drei Sparten (internationales Recht, Geschichte der internationalen Beziehungen und Politik, internationale Wirtschaft), müssen ergänzende Einführungsseminarien in den beiden andern Bereichen belegen und können nach mindestens 2 Semestern ihr Doktoratsexamen in den drei Bereichen ablegen.

Für Studenten, welche die ersten beiden Jahre des Lizentiatsprogramms der politischen Wissenschaften an der Universität Genf absolviert haben, besteht die Möglichkeit, ihre Studien im Hinblick auf eine *licence ès sciences politiques* am Institut fortzusetzen. Um zu den Lizentiatsprüfungen zugelassen zu werden, müssen die Studenten acht Seminarien am Institut besucht haben. Gegenstand der schriftlichen Prüfungen sind:

1. Völkerrecht: Allgemeine und spezielle Fragen;
2. Geschichte der internationalen Beziehungen von 1814 – 1945;
3. Internationale Wirtschafts- und Finanzprobleme;
4. Internationale Organisationen.

Gegenstand der mündlichen Prüfungen sind:

1. Politische, soziale und Wirtschaftsgeschichte der Staaten von 1814 – 1945;
2. Politische, soziale und Wirtschaftsgeschichte der Staaten (oder Regionen) nach 1945;
3. Internationale Beziehungen von 1945 bis heute (politische, wirtschaftliche und juristische Gesichtspunkte).

Neben diesen beiden akademischen Graden wird durch das Institut ein *Diplom* an jene Studenten verliehen, welche nicht über genügend Zeit für die Erlangung des *doctorat ès sciences politiques* verfügen. Das Diplom kann nach mindestens 2 Semestern Studium und Ausarbeitung einer Diplomarbeit erworben werden.

b) Lehrveranstaltungen

ba) Völkerrecht

Obligatorisch für Doktoranden, die sich nicht im internationalen Recht spezialisieren, sowie für alle Lizentiaten. Daneben besteht ein breitgefächertes Angebot an Vorlesungen und Seminarien in bestimmten Bereichen des Völkerrechts, auch zu internationalen Organisationen und Institutionen.

bb) IPR, Rechtsvergleichung

Werden nicht umfassend behandelt, sondern es wird im Rahmen der einzelnen Vorlesungen und Seminarien in diese Bereiche eingeführt (namentlich in die juristischen Probleme internationaler Wirtschaftstransaktionen).

bc) Andere Lehrveranstaltungen

Neben den Seminarien und Vorlesungen am Institut können in einem gewissen Rahmen auch solche am „Institut universitaire d'études européennes“ belegt werden.

c) Lehrkörper

Völkerrecht: Prof. *G. Abi-Saab*, *D. Bindschedler-Robert*, *L. Caflisch*, *P. Cahier*, *C. Dominicé*, *M. Virally*; *R. Ago*, Richter am Internationalen Gerichtshof.

IPR, Rechtsvergleichung: Prof. *P. Lalive*, *S. Robinson*, Berater des GATT.

d) Bibliothek

Die Bibliothek umfaßt ungefähr 100 000 Bücher und 614 Zeitschriften. Im Bereich des Völkerrechts ist sie speziell gut dotiert. Sie besitzt die gedruckten Dokumente des Völkerbundes und erhält die Publikationen der Vereinigten Nationen.

Die Studenten haben zudem die Möglichkeit, die Bibliotheken des Institut universitaire d'études du développement, des Institut universitaire d'études européennes, die Bibliothèque publique et universitaire, die Bibliothek der UNO und diejenige des Internationalen Arbeitsamtes zu benützen.

III. Zusammenfassender Überblick

1. Völkerrecht

An allen Universitäten ist Völkerrecht Wahl- oder Pflichtfach im Rahmen des normalen Studienganges. Aller Regel nach werden zusätzliche Spezial-

vorlesungen angeboten, die zum Teil als Wahlfach gewählt werden können. Ein eigentliches Aufbaustudium mit besonderen Prüfungen und Diplomen kann aber nur am I. U. H. E. I. Genf gepflegt werden, nicht an den regulären acht juristischen Fakultäten. Hingegen ist es selbstverständlich an diesen acht Fakultäten (wie am I. U. H. E. I. Genf) möglich, völkerrechtliche Dissertationen zu schreiben und sich dabei weiter zu spezialisieren. Völkerrecht ist Wahlfach (mit mündlicher Prüfung) in Basel und Zürich. Es ist Pflichtfach (mit mündlicher Prüfung) in Bern, Freiburg, Lausanne, Neuchâtel, St. Gallen sowie (mit schriftlicher Prüfung) in Genf. Es kann zusätzlich zur mündlichen Prüfung als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden in Freiburg.

2. Internationales Privatrecht

An allen Universitäten (mit gewissen Vorbehalten für die Universität Bern) ist IPR Wahl- oder Pflichtfach im Rahmen des normalen Studienganges. Ein eigentliches Aufbaustudium mit besonderen Prüfungen und Diplomen wird nicht angeboten. Doch können international-privatrechtliche Dissertationen verfaßt werden.

IPR ist Wahlfach (mit mündlicher Prüfung) in Basel. In Bern ist es Wahlfach für schriftliche Lizentiatsarbeiten. Es ist Pflichtfach (mit mündlicher Prüfung) in Freiburg, Genf, Lausanne, Neuchâtel, St. Gallen, Zürich. Es kann zusätzlich zur mündlichen Prüfung als schriftliches Prüfungsfach gewählt werden in Zürich.

3. Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichung wird in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen Bereichen angeboten. Nirgendwo gibt es besondere Prüfungen und Diplome dafür. Rechtsvergleichende Dissertationen können überall geschrieben werden.

Rechtsvergleichung ist Wahlfach (mit mündlicher Prüfungsmöglichkeit) in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Neuchâtel, Zürich. Es ist Pflichtfach (mit mündlicher Prüfung) in Lausanne. Es muß belegt werden, wird aber nicht geprüft in St. Gallen.

IV. Schlußbemerkungen und -betrachtungen

Die Schweizer Regelungen müssen in ihrem politischen, föderalistischen und halb-direkt-demokratischen Kontext verankert werden. Dies erklärt die in jeder Universität verschiedenen Akzentsetzungen und die gerade in finanziellen Belangen beschränkten Ausbaumöglichkeiten. Die räumlich

und personell — trotz der enormen Zunahme der Studentenzahlen in den letzten Jahren — noch einigermaßen überblickbaren Verhältnisse gestatten eine gewisse Flexibilität im Angebot und der Periodizität der Vorlesungen.

Internationales Recht und Rechtsvergleichung zählen zum regulären Vorlesungs- und Prüfungsstoff der schweizerischen Universitäten. Die Vielfalt im Angebot hat in letzter Zeit eindeutig zugenommen. Soweit Prüfungsordnungen geändert worden sind, haben solche Änderungen zu einer verstärkten Akzentuierung der Stellung des internationalen Rechts geführt. Die Rechtsvergleichung steht demgegenüber eher zurück in ihrer Bedeutung.

An allen Schweizer Universitäten außer Basel wird wenigstens ein Teil des internationalen Rechts als Pflichtfach gefordert. In Basel können Völkerrecht und IPR wenigstens als Thema der schriftlichen Hausarbeit ausgegeben werden. In Bern wird IPR nicht geprüft; in Zürich ist das Völkerrecht bloßes Wahlfach. Im Prinzip aber werden Völkerrecht und IPR meist als Pflichtfächer behandelt.

Delikater ist die Situation der Rechtsvergleichung, die aller Regel nach nur als fakultatives Wahlfach angeboten wird, und auch das nicht überall auf regelmäßiger Basis.

Ein besonderes Aufbaustudium wird einzig am Spezialinstitut I.U.H.E.I. Genf angeboten. Dieses Institut hat einen sehr hohen Prozentsatz von ausländischen Studenten und Diplomaten sowie schweizerischen Diplomatenanwärtern. Die Zahl schweizerischer Studenten, die sich dort im Völkerrecht oder IPR weiterbilden möchten, würde nicht ausreichen, um das I.U.H.E.I. als tragfähige Institution erscheinen zu lassen. Die Rechtsvergleichung wird zweifellos durch den Aufbau des (Bundes-)Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne einen Aufschwung erleben. Vorläufig ist aber nicht abzusehen, ob sich dieser Aufschwung auch in einer Änderung der kantonalen Prüfungsordnungen niederschlagen wird. Überhaupt liegt der Akzent zur Zeit in der Schweiz mehr bei der Bewältigung der administrativen und Finanzprobleme der Universitäten (und speziell der immer noch zunehmenden Studentenzahl) als in Versuchen der grundlegenden Neu- oder Umorientierung des juristischen Studiums.



L'enseignement du droit international dans les universités en France

Gérard Cohen Jonathan

L'objet du présent rapport est de situer l'enseignement du droit international dans les Universités françaises. Il concernera essentiellement l'enseignement dispensé dans les Unités d'enseignement et de recherche juridiques et Facultés de Droit pour l'obtention de diplômes nationaux: Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) mention «droit», licence, maîtrise, doctorat. En effet, les études juridiques en France se répartissent en trois cycles qu'il convient de présenter brièvement.

Le 1er cycle d'études juridiques qui s'étend sur 2 ans correspond au DEUG, mention «droit». La première année comporte une initiation générale au droit mais présente également tous les enseignements jugés nécessaires pour comprendre et situer le plus exactement possible le système juridique dans son contexte social, économique, politique et historique.

La 2ème année, par contre, accentue la spécificité de la mention «droit» du diplôme en prévoyant des cours de techniques juridiques plus denses. Une grande partie des cours est obligatoire pour tous les étudiants mais par le jeu des cours à option suffisamment variés et par le libre-choix des matières de «travaux dirigés», l'étudiant reste libre de parfaire sa formation de la manière qu'il juge la plus appropriée.

Il est utile, en effet, de préciser que l'enseignement se compose de cours magistraux semestriels (37 h 1/2) ou annuels (75 h) d'une part, et d'autre part, de travaux dirigés dont l'objet est de mettre à l'épreuve les connaissances acquises en apprenant à résoudre des questions qui se présentent dans la vie juridique quotidienne. Les étudiants doivent ainsi suivre, par petit groupe de 25 étudiants environ, deux séances hebdomadaires de travaux dirigés sur au moins deux matières de leur choix.

Faisant suite au DEUG le 2ème cycle d'études juridiques comporte deux années d'études correspondant à deux diplômes distincts: la licence et la maîtrise en droit. En 3ème année de droit, il s'agit d'abord de compléter la culture juridique générale de l'étudiant en évitant une spécialisation excessive prématurée. Ce but correspond non seulement à une démarche pédagogique rationnelle mais à une nécessité pratique ressentie dans toutes les professions. Sous prétexte d'adopter des démarches dites pluridisciplinaires, on avait en effet tendance, au cours de ces dernières années, à

oublier «l'interdisciplinarité» nécessaire à l'intérieur même du droit. C'est pourquoi l'année de licence en droit comporte encore un large «tronc commun» de matières obligatoires pour tous les étudiants (8 semestres sur 11 environ) mais comme en deuxième année du DEUG, par le jeu des cours à option et surtout par le libre-choix des matières de travaux dirigés, l'étudiant peut cependant déjà indiquer ses préoccupations dominantes.

La culture juridique générale étant acquise au cours des trois premières années, il était possible de spécialiser les études de 4ème année. C'est pourquoi les enseignements pratiques et théoriques de maîtrise en droit sont regroupés autour d'axes très divers: administration publique, profession judiciaire, vie des affaires, droit international, droit européen, droit comparé, etc. . .

Le 3ème cycle d'études juridiques correspond à ce que l'on appelle traditionnellement le «doctorat». A compter du 1er octobre 1975, les préparations aux anciens D. E. S. ont été supprimées. Désormais deux voies s'ouvrent aux étudiants désireux de faire des études de doctorat: celle du doctorat de 3ème cycle et celle du D. E. S. S. Nous en reprendrons les éléments principaux à propos des diplômes qui concernent le droit international.

1. Place du droit international dans le 1er cycle d'études juridiques

L'arrêté du 1er mars 1973 (JORF du 3 mars 1973, p. 2365) prévoit que toutes les universités habilitées à délivrer un diplôme de DEUG mention «droit» doivent organiser un enseignement intitulé «relations internationales». Mais il dépend de chaque Université de rendre obligatoire, pour tous les étudiants, un tel enseignement. Or, à cet égard, selon une enquête effectuée par la Société Française pour le Droit International, il apparaît qu'environ seulement la moitié des Universités ont prévu un cours de «relations internationales» ou «d'institutions internationales» à titre obligatoire d'un semestre. Dans les autres Universités donc, ce cours reste à option mais il est en général très fortement suivi.

Comme son nom l'indique, ce cours n'est pas conçu comme étant à dominante juridique. Etant donné que chaque Université reste libre d'en fixer le programme on ne peut noter à cet égard que des tendances. Néanmoins, il semble qu'un cours de ce genre doit répondre à un double but: d'une part, fournir sur le plan de la science politique et des données économiques une description de la société internationale, des différents acteurs de la vie internationale en ne se limitant pas aux seuls sujets classiques du droit des gens; d'autre part, inculquer certaines notions élémentaires de droit international.

Cette dernière optique est celle qui a été choisie à la Faculté de Droit de Strasbourg. Le programme indicatif est le suivant:

- a) l'histoire des relations internationales jusqu'en 1945; les facteurs des relations internationales (élaboration de la politique étrangère, développement de la technique, la place de l'économie, l'importance des idéologies ...);
les grands principes des relations internationales (égalité souveraine des Etats, non recours à la force, non intervention, droit des peuples à disposer d'eux-mêmes ...);
la coexistence Est-Ouest;
les problèmes de sécurité collective et de désarmement;
dialogue Nord-Sud;
l'aide aux pays sous-développés.
- b) Données fondamentales sur la structure juridique de la société internationale: les Etats, les organisations internationales, les personnes privées (droits de l'homme, sociétés transnationales, ONG ...).

S'agissant de la deuxième partie du programme, il a paru, en effet, opportun de faire connaître dès la première année de droit certaines notions juridiques essentielles concernant par exemple la conclusion des traités internationaux et de décrire également l'activité principale des organisations internationales, l'ONU et les organisations européennes notamment. Ce dernier point est particulièrement important car il arrive que dans d'autres enseignements de premier cycle (finances, droit commercial, droit constitutionnel...) il est fait référence à l'activité de certaines organisations internationales qui doivent donc être connues assez vite de tous les étudiants.

Néanmoins, l'Université de Strasbourg ne représente qu'une tendance et l'on aura une idée des méthodes d'approche assez variées de cet enseignement en consultant des ouvrages tels que ceux de: *Colliard*: Institutions des Relations Internationales (Dalloz) — *Gonidec*: Relations Internationales (Domat Montchrestien) — *Zorgbibe*: Relations Internationales (PUF, Thémis).

2. 2ème cycle d'études juridiques

a) Licence en droit

Comme nous l'avons dit, les études de licence en droit prévoient à titre de cours obligatoires un fort tronc commun de matières (environ huit semestres sur onze). Avant que le texte national sur la licence en droit ne soit définitif, la Société Française pour le Droit International avait cru devoir attirer l'attention de tous les responsables sur la nécessité de prévoir

parmi ses matières obligatoires un enseignement de droit international. Nous croyons utile, à cet égard, de reproduire le texte de la motion adoptée par le Conseil de la Société à sa séance du 26 janvier 1974:

«Le Conseil de la Société Française pour le Droit International Constatant qu'il n'existe aujourd'hui aucune matière ou activité, privée ou publique, qui n'ait un prolongement international,

Considérant en particulier que de nombreux textes internationaux et européens sont susceptibles d'être appliqués dans l'ordre interne,

Constatant donc que l'exercice de toute profession de caractère juridique ou judiciaire postule la connaissance du droit international,

Considère en conséquence, au moment où se pose la réforme du deuxième cycle des études juridiques, qu'il est un devoir d'attirer l'attention du Ministère de l'Education Nationale ainsi que des organes des Universités sur la nécessité de faire figurer le droit international au nombre des matières dont l'enseignement est obligatoire pour pouvoir obtenir le diplôme de licence ou de maîtrise en droit.»

Ce vœu semble avoir été entendu puisque l'arrêté du 7 juillet 1977 prévoit à titre obligatoire pour tous les étudiants un enseignement de 37 h 1/2 de «droit internationale et de droit communautaire».

Là encore, les textes nationaux ne définissent pas de manière uniforme le programme d'un tel cours qui reste donc à la discrétion de chaque Université. Néanmoins l'esprit général qui préside à cette réforme est de mettre l'accent sur les connaissances de droit international qui sont utiles à tout étudiant en droit quelle que soit la profession qu'il exercera ultérieurement. Ceci inclut un certain nombre de notions sur les Communautés Européennes (notions qui pourront être approfondies dans des cours plus détaillés en maîtrise).

À la Faculté de Droit de Strasbourg, ce semestre de droit international et de droit communautaire comporte l'étude des sources et actes du droit international public et de leur application en droit interne (qu'il s'agisse du droit international général ou du droit communautaire). En second lieu, il est présenté un tableau des différents sujets du droit international: Etat (acquisition des compétences, exercice des compétences, succession l'Etat); organisations internationales sous l'angle de la théorie juridique (personnalité juridique, compétence, acte...); individus.

En plus de ce cours obligatoire, la plupart des Universités françaises ont prévu un deuxième semestre à option intitulé «droit international public».

À Strasbourg, le programme concerne le règlement des différends, la responsabilité internationale, le droit de la mer, de l'air, de l'espace et des fleuves internationaux.

Les étudiants suivant les deux semestres peuvent choisir ainsi le droit international comme matière de travaux dirigés annuelle. Ceci permet un

approfondissement de la matière au cours de 25 séances d'une heure et demie chacune.

b) Maîtrises en droit

Plusieurs Universités ont organisé des maîtrises spécialisées en droit international ou européen. L'enseignement est également dispensé sous forme de cours magistraux et de travaux dirigés sur les matières suivantes: droit international public complémentaire, droit international économique et du développement, droit international privé, grands problèmes politiques contemporains, droit fiscal international et communautaire, droit social communautaire, droit institutionnel communautaire, droit de la concurrence etc...¹.

Certaines de ces maîtrises ne portent que sur le droit international, d'autres uniquement sur le droit européen, d'autres encore, «appréhendent» ces deux domaines. Tel est le cas notamment de la maîtrise mention «internationale et communautaire» organisée à la Faculté de Droit d'Aix-Marseille qui comporte en outre certains éléments d'originalité. Nous avons jugé bon de développer quelque peu cet exemple:

L'organisation des études de la Maîtrise en droit, mention «internationale et communautaire» repose sur:

- un stage d'un trimestre dans une université étrangère
- une préparation intensive en langue
- un groupe d'enseignements spécialisés pendant le premier et le troisième trimestre

Stage dans une Université étrangère pendant le 2ème trimestre de l'année universitaire:

- Ce stage est étroitement coordonné avec les enseignements de la maîtrise organisés à Aix
- Il comporte dans chaque université d'accueil un programme spécifique d'enseignement
- Un mémoire individuel ou collectif sur un sujet de recherche ou d'enquête est rédigé pendant le stage
- Une épreuve de terminologie juridique en langue étrangère est organisée à Aix dès la fin du stage

¹ Il est également à signaler que certains centres ou instituts dispensent un enseignement de droit international ou de droit européen permettant d'obtenir un diplôme autonome mais qui peut être pris en compte pour dispenser d'une partie des études effectuées en maîtrise en droit. Tel est notamment le cas des diplômes décernés par l'Institut des Hautes Etudes Internationales de Paris II et du Centre Universitaire des Communautés Européennes de Paris I.

Préparation intensive en langue:

- obligation de suivre un enseignement de langue pendant la dernière année de licence
- 50 heures d'enseignements (T.D., exercices de laboratoire, de conversation, etc.) pendant le premier trimestre de la maîtrise.

Groupe de matières spécialisées enseignées pendant le premier et le troisième trimestres

1) Enseignements théoriques

- 37 h 30 – Questions internationales (cycle de conférences par des personnalités extérieures)
- Cours de 50 heures – Droit international public et droit international du développement
- Relations privées internationales
 - Relations économiques internationales
- Cours de 25 heures – Droit public européen — droit économique et de la concurrence — organisations internationales — droit aérien — droit maritime — grands systèmes du droit — Droit commercial — histoire des relations internationales

2) Enseignements pratiques

- Quatre séries de travaux dirigés pendant le premier et le troisième trimestre, soit 10 séances dans chaque série, concernant:
 - droit international public et droit international du développement
 - relations privées internationales
 - droit économique et de la concurrence
 - et droit public européen
 - conférences de méthode

Place de l'enseignement du droit international dans les autres maîtrises:

Un certain nombre d'Universités dont celle de Strasbourg n'ont pas estimé utile de créer dès la 4^{ème} année une spécialisation de droit européen ou de droit international. Néanmoins, pratiquement toutes les Universités françaises comportent des enseignements de droit international ou européen, obligatoires ou à option, dans le cadre des autres maîtrises.

Il est ainsi qu'à la Faculté de Droit de Strasbourg, il existe un enseignement annuel de droit communautaire (droit institutionnel et droit substantiel), obligatoire pour tous les étudiants suivant la maîtrise administration publique, et facultatif pour les autres. De même, les étudiants inscrits à la maîtrise «profession judiciaire» sont tenus de suivre un enseignement annuel de droit international privé, ceux qui sont inscrits en maîtrise «vie des affaires» doivent suivre un enseignement semestriel de droit économique et social communautaire. Par ailleurs, la Faculté organise un certain nombre de cours à option tels ceux portant sur «les droits de l'homme» ou «les relations internationales».

3. Doctorat

Les étudiants titulaires d'une maîtrise en droit peuvent aborder ou approfondir une spécialisation dans le cadre des études de doctorat. Ces derniers peuvent emprunter deux voies:

a) Le doctorat de 3ème cycle est considéré désormais comme la voie normale pour obtenir un titre de docteur dans les disciplines juridiques. Il comporte deux phases: durant la première année la préparation d'un diplôme d'études approfondies (D.E.A.) dans la spécialité choisie; puis la préparation et la soutenance d'une thèse de 3ème cycle dans la même spécialité. Cette thèse de 3ème cycle est une thèse «courte» préparée en un ou deux ans.

En outre, les titulaires d'un D.E.A. qui souhaiteraient réaliser une recherche de plus grande envergure pourraient préparer une thèse de doctorat d'Etat.

Les D.E.A. correspondent à une formation axée sur la recherche. Ils comportent des enseignements théoriques, des séminaires d'études, de recherches et éventuellement des travaux au sein d'équipes. Néanmoins, la part des cours magistraux est considérablement réduite au profit des exercices qui initient à la recherche dans le cadre de séminaires à petit effectif. De nombreuses universités françaises ont été ainsi habilitées à organiser des D.E.A. en matière internationale et européenne, on en trouvera une liste assez complète à l'annexe I ci-jointe.

L'Université de Strasbourg organise ainsi deux D.E.A., l'un de droit européen, l'autre de droit international. Ce second diplôme par exemple a été conçu de manière à permettre une étude approfondie et conjointe du droit international public et du droit international privé. Ce regroupement semble correspondre à une tendance générale, notamment dans les pays anglo-saxons, mais pendant longtemps négligée en France, où l'accent était mis de manière excessive sur la séparation entre le droit public et le droit privé. Les étudiants doivent suivre des cours et des séminaires obligatoires en droit international public et droit international privé. Ils doivent suivre en outre un troisième semestre parmi les matières suivantes: droit judiciaire international, organisations internationales, droit institutionnel communautaire ou droit communautaire et droit international privé européen.

D'autre part, les étudiants participent aux travaux d'un groupe de recherches animé par deux professeurs sur un thème commun au droit international public et au droit international privé (contrats internationaux, statut de l'étranger...). Les étudiants doivent notamment rédiger un rapport de recherche sur un sujet correspondant au thème travaillé en commun au sein de ce «laboratoire». L'objectif poursuivi est en effet d'initier l'étudiant aux techniques de recherche en l'intégrant

partiellement à un groupe de recherche déjà constitué sous l'égide d'un centre tel le centre d'Etudes Internationales.

b) Avec les diplômes d'études supérieures spécialisées (D.E.S.S.) c'est une seconde formation de doctorat très originale qui sera offerte aux étudiants. En effet, ces diplômes ne sont pas axés sur la recherche mais sont destinés à sanctionner une formation appliquée de haute spécialisation préparant directement à la vie professionnelle. Cette dernière finalité permet de comprendre pourquoi tout projet de D.E.S.S. devait être précédé d'un dialogue avec les milieux professionnels intéressés.

Le D.E.S.S. correspond à une année de scolarité à temps complet comprenant des enseignements pratiques et théoriques assurés à la fois par des universitaires et par des spécialistes des professions intéressées. Cette formation inclut également un stage d'environ deux mois au cours duquel l'étudiant aura la possibilité de se familiariser avec le milieu professionnel envisagé et qui sera également l'occasion d'approfondir une recherche particulière qui lui sera confiée par le professeur responsable du D.E.S.S.

Ces caractères généraux permettent de comprendre pourquoi le nombre de D.E.S.S. organisé en France est relativement réduit. On en trouvera néanmoins une liste dans l'annexe ci-jointe.

Nous avons tenté de décrire quelle était la place de l'enseignement du droit international dans les études conduisant à l'obtention d'un diplôme juridique national². Il ne pouvait s'agir d'un compte-rendu exhaustif étant donné l'autonomie assez grande que possèdent les universités françaises dans ce domaine. Nous n'avons pu de la sorte exprimer qu'un certain nombre de tendances. Nous voulions simplement indiquer en terminant que la Société Française pour le Droit International permet une information réciproque et dans une certaine mesure un minimum de coordination dans les attitudes que les spécialistes de droit international doivent adopter en ce domaine.

2 Nous devons signaler que plusieurs instituts délivrent des diplômes d'université après une année d'études sur des questions européennes; tel est le cas de l'Institut des Hautes Etudes Européennes de Strasbourg. Par ailleurs, les instituts d'études politiques comportent pour la plupart une section dite de relations internationales où l'accent est mis sur l'étude des grands problèmes économiques politiques et juridiques internationaux.

Annexe

Place du droit international dans les enseignements de doctorat

I — Diplômes de 3ème cycle concernant spécifiquement le droit international et européen

1) D.E.A.

A — Droit international

- Université d'Aix-Marseille III
 - Relations et coopération internationales, option développement
- Université de Bordeaux I
 - Etudes internationales et européennes
- Université de Dijon
 - Organisation juridique et politique des relations économiques internationales — option Développement
- Université de Lille II
 - Droit international et européen
- Université de Montpellier I
 - Droit international
- Université de Nancy II
 - Organisations internationales (droit des organisations internationales, droit administratif et financier des organisations internationales etc. . .)
- Université de Nice
 - Coopération internationale
 - Droit international public et privé
 - Développement (droit international du développement)
- Université de Paris I
 - Droit des organisations internationales et des relations économiques internationales
- Université de Paris II
 - Droit de la société internationale
- Université de Paris X
 - Droit du développement
 - Droit international public et privé
- Université de Rouen
 - Affaires internationales
 - (Politique et droit public des relations internationales; droit privé des affaires internationales)
- Université de Strasbourg III
 - Droit international (public et privé)
- Université de Toulouse I
 - Coopération internationale et européenne

B — Droit européen

En dehors des diplômes portant à la fois sur le droit international et le droit européen cités plus haut, il y a lieu de mentionner:

Université d'Aix-Marseille III
Relations et coopérations internationales, option communautaire

Université de Dijon
Organisation juridique et politique des relations économiques internationales
— option Europe

Université de Grenoble II
Intégration européenne

Université de Lyon III
Droit européen
(Problèmes généraux de l'intégration européenne, droit communautaire de la concurrence etc. . .)

Université de Metz
Relations internationales entre Etats européens

Université de Nancy II
Droit européen

Université de Paris I
Droit des Communautés européennes

Université de Paris II
Droit européen

Université de Paris X
Droit européen

Université de Rennes I
Droit européen

Université de Strasbourg III
Droit européen

2) D.E.S.S.

A — Droit international

Université de Brest
Droit de la mer
(droit international, droit européen)

Université de Nice
Fiscalité internationale

Université de Paris I
Administration internationale
Droit des relations commerciales industrielles
et financières internationales
Droit international et comparé de l'énergie

Université de Paris II
Administration internationale

Université de Tours
Droit du commerce international

B — Droit européen

Université de Paris I
Droit du Marché Commun et des Communautés européennes

International Law in the University Education of Lawyers in the United Kingdom

J.G. Collier

1. The availability of courses

A general survey of Legal Education in the United Kingdom was last carried out and published in 1975 (see „A second survey of Legal Education in the United Kingdom by *J.F. Wilson* and *S.B. Marsh*, *Journal of the Society of Public Teachers of Law*, vol. XIII, 239 (1975)).

They examined the contents of First degree courses at 25 Universities in England and Wales and Northern Ireland and of the degree schemes at Polytechnics. I will deal now just with Universities in England and Wales, and will briefly mention Polytechnics later.

Since 1975 syllabuses have been altered and one or two Universities have started new Law Schools. I have recently checked so far as possible the latest position in Universities. The Universities in England and Wales surveyed in 1975 where: — (Those in brackets have appeared since) Oxford; Cambridge; London, including London School of Economics (L.S.E.), King's College, Queen Mary College, and University College, which may be regarded for First Degree courses as four separate institutions; Aberystwyth; Birmingham; Bristol; Cardiff, University of Wales Institute of Science and Technology, known as UWIST; Cardiff, University College of Wales; Durham; Exeter; Hull; (Keele); (Kent); Leeds, Leicester; Liverpool; Manchester; Newcastle; Nottingham; Sheffield; Southampton; (Sussex); Warwick.

(a) First degree courses (Inclosures 1,2,3)

The typical University Law course consists of three years. At Cambridge it is possible to study Law for only one or two years before or after studying some other subject, such as History or Economics, for two years or one year. At some others there are „joint honours“ courses, e.g. three years studying say Law and French or Law and Sociology at the same time. A typical three year course consists of — 1st. year: 4 compulsory subjects; 2nd. year: two or three compulsory and two or one optional; 3rd. year: 5 subjects of which one (usually Jurisprudence) may be compulsory and the

others selected by the student from a wide range of subjects. There are, of course, many variations on this.

(b) Compulsory subjects

Of the subjects being surveyed, at only two Universities (Aberystwyth and Liverpool) is some course in Public International Law in the first year and compulsory. At two Universities (Exeter and Leicester) E.E.C. law is compulsory, and at Birmingham there is a compulsory paper on Comparative and European Law. There is no compulsory paper in Private International Law anywhere.

(c) Optional Subjects

(i) Availability

In the 25 Universities surveyed in 1975, Public International Law was available in 23 in addition to the 2 at which it was compulsory; Private International Law at 20; Comparative Law at 9 and EEC Law at 4 in addition to the two at which it was compulsory. My recent survey, though I have no precise details from Hull and Nottingham, shows the same, though more courses in Comparative Law seem to be offered. Public International Law is available everywhere and Private International Law everywhere except at Oxford, where it is a postgraduate paper, and at the three new Faculties. EEC Law is generally available. Some form of Comparative Law is offered at about 15 Universities; there are papers which count 1/2 the credit of a full paper at 3. What is meant by Comparative Law differs. In some, like Oxford, it is Comparative English and French Law of, say, Obligations; in some, like Sussex it is Comparative English and Civil Law systems (French or German) in some it is really simply foreign law (e.g. a 1/2 paper at Cambridge). Mention should be made of special courses in English and French Law at for example King's London or Leicester which are undertaken in cooperation with a French University and last for four years with a period spent at the University of Paris I or Aix-Marseille respectively. Of special interest are Soviet and Yugoslav Legal Systems at L. S. E. and Socialist Legal Systems at University College London.

I enclose a rough schedule of options (Inclosure 7) prepared by myself.

It will be noted that at several Universities some course on the international protection of Human Rights is available.

(ii) Popularity

To a large extent the selection by students among the optional subjects available depends upon where in the course they are available and the number and attractiveness of the rival options. It is impossible to be anywhere near precise about this matter. In 1975 it was found that overall about 43 students per Law School were registered for Public International

Law. The average number of students per Law School was nearly 300, but since the subject is not usually available in the first year, probably the average of takers from those who could offer the subject was about 30%. But Law Schools differed widely in numbers from 700 + at Cambridge and Oxford to under 100 in the newer Faculties.

To give a little idea from 1979, I give those for Cambridge and Manchester, where I was an examiner. At Cambridge where it is a second year subject, out of about 300 candidates to whom it is available, about 240 offered it, at Manchester 55 out of 123.

No figures were published in 1975 for Comparative Law, Private International Law and E. E. C. Law, but they must have been very much smaller than for Public International Law. At Manchester in 1979 they were: Private International Law 7 out of 103; E. E. C. Law 13 out of 103.

Before leaving this aspect I should mention

(A) That in some Universities, in particular Oxford, Cambridge, London, Southampton and Manchester there are postgraduate courses which cater especially for our subjects.

These may take the form of degrees, such as the Master of Laws (Bachelor of Civil Law at Oxford, Bachelor of Laws at Cambridge, since in those Universities and Durham the first degree in Law in common with all other disciplines is styled Bachelor of Arts, whereas elsewhere it is the Bachelor of Laws) or Diplomas. These are sometimes acquired after an examination, sometimes are by dissertation. I enclose (Inclosure 4) the Cambridge regulations for the LL. B. and the Diploma in International Law, and (Inclosure 5) the London LL. M. as specimens. It will be seen that our subjects form a considerable part of the options available.

(B) The Polytechnics. At these institutions only a minority of students are taking degree courses, the majority seeking other forms of qualification, such as Diplomas and Certificates in Business Administration, Banking, Engineering and other subjects. They are primarily vocational and not academic places of learning. Those who take degrees either study for the London LL. B. (part time courses) or the degree of the Council for National Academic Awards. Of the 20 institutions studied in 1975, the following are the facts and figures

	Schools	No. to whom available	No. electing
Public Int. Law	13	247	57 (23%)
Private Int. Law	13	278	70 (25%)
Comp. Law	4	4	80 (35%)
E. E. C. Law	13	102	30 (31%)

2. Period of Study

When any of our subjects is studied, then, in common with any other subject, it will be done in one academic year as one of four or five subjects, and all will be examined at the same time. Usually, two lectures and one tutorial or seminar per week or in some places four lectures and one tutorial/seminar each per two weeks will be given and attended. There will commonly be about 40 lectures and about 16 – 20 tutorials each year. The students are normally examined by a three hour paper on each subject in their examination. Exceptionally an extended essay prepared under supervision will be written in place of an examination paper.

It is highly unusual for a special examination to be taken in our subjects at first degree level. At *graduate* level, in a few Universities such as Cambridge it is possible to obtain a Diploma in International Law. At Manchester a Diploma in International Law is awarded by examination, though there are very few candidates. At Cambridge a candidate for the postgraduate LL. B. examination may specialise in papers in International Law and may obtain the degree in the relevant section (see Inclosure 4).

A Doctorate is available by dissertation. This is reasonably frequent in our subjects at Cambridge, London, Oxford and Manchester. This is the only degree for which an oral examination is also required usually.

3. Library Holdings

It is quite impossible to give any really useful answer to the question. There is no general catalogue of such holdings available, nor are there individual catalogues for most Law Schools. It is difficult to generalise; in some Universities there is a general Library for all subjects, but in others there is alternatively or additionally a separate Library for law books. The holdings of University and Faculty Libraries vary considerably. At Oxford there are about 140 000 books and journals in the Law Library. At Cambridge there are about 80 000 of which about 14 000 including journals are devoted to International Law. There is also a collection of such books in the general University Library. In the Oxford and Cambridge Colleges there are often separate Law Libraries, which may contain books on International Law and sets of the British Year Book of International Law, and the International and Comparative Law Quarterly, both English periodical publications.

There is a large holding of books on International Law at the London School of Economics and also at the Institute of Advanced Legal Studies of London University, though this confined to use by Research Workers.

In the recent past several new Law Schools have opened and their Libraries are necessarily small. In 1975 the Society of Teachers of Public Law's Committee on Libraries published (Journal, Vol. XIII, p. 332) a Statement of recommended Minimum Holdings for Law Libraries. In enclose a copy of the list for International Law (Inclosure 6). I should emphasise that this is the minimum of holdings of basic material, and that any Library should contain more textbooks and monographs.

4. Reform of University Education

In this country there is no direction as to the contents of University courses. Therefore no special consideration is currently being given to the reform of teaching in International or Comparative Law. Of course, teachers of law tend to discuss these matters whenever they hold meetings, and University courses are constantly under review. In recent years there has been a considerable increase in the introduction of courses in Comparative Law and E. E. C. Law. Public and Private International Law have for long been taught in the Law Faculties of the Universities of this country.

Inclosures

1. The Cambridge first degree course (New Regulations)
2. The King's College London, first degree course
3. The University of Birmingham, first degree course (as typical examples)
4. The Cambridge postgraduate LL. B. degree syllabus and Diploma Regulations
5. The London postgraduate LL. M. degree syllabus (list of subjects)
6. Minimum holdings for Law Libraries
7. Schedule of subjects by University

Inclosure 1

Cambridge, First Degree (B. A.)*

The Law Tripos

The regulations for the Law Tripos were revised in 1977 and the examinations under the New Regulations will be held for the first time as follows: Part IA in 1979, Part IB in 1980, and Part II in 1981. The Preliminary Examination for Part IB will be held for the first time in the Michaelmas Term 1979.

The examinations for the Law Tripos under the Old Regulations as detailed in the *Handbook* for 1977-78 will be held for the last time as follows: Part I in 1979, and Part II in 1980. The Law Qualifying Examination I will be held for the last time in

* From: Cambridge Handbook.

the Michaelmas Term 1978, and the Law Qualifying Examination II for the last time in the Easter Term 1979. Readers should refer to the *Handbook* for 1977–78 for details of these examinations.

The papers for the Law Tripos under the New Regulations are divided into four groups and are as follows:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Group I</p> <ol style="list-style-type: none">1. Roman law I.2. Constitutional law.3. Criminal law.4. Law of tort. <p>Group II</p> <ol style="list-style-type: none">10. Law of contract.11. Land law I.12. International law. <p>Group III</p> <ol style="list-style-type: none">20. Administrative law.21. Roman law II.22. Muslim law.23. Family law.24. Legal history. | <ol style="list-style-type: none">25. Criminology.26. Jurisprudence.27. Criminal procedure and criminal evidence.28. Equity. <p>Group IV</p> <ol style="list-style-type: none">40. Commercial law.41. Labour law.43. Company law.44. Contract and tort II.45. Conflict of laws.46. E. E. C. law.47. Prescribed subjects (half-papers) (incl. French law)48. Seminar subjects. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Part IA of the Tripos

This will be taken in the first year. A candidate must offer all the papers for Group I.

Part IB of the Tripos

This will be taken in the second year by a student who has obtained Honours in Part IA of the Law Tripos or in another Honours Examination, or who has not yet obtained honours in an Honours Examination. A candidate must offer five papers chosen from among Groups I, II, and III, provided that he may not offer any paper which he has previously offered*.

Part II of the Law Tripos

This will normally be taken in the third year. A candidate must:

either offer five papers chosen from among Groups III and IV,
or offer four papers chosen from among Groups III and IV and in addition participate in a seminar course and submit an essay in a subject prescribed by the Faculty Board or chosen by him from a number of subjects so prescribed, provided that he may not offer any paper which he has previously offered.

* A candidate may offer Paper 3 in addition to the five papers chosen for Part IB, even if he has previously offered it, but the Examiners will disregard this fact and any marks awarded for it. In this way an undergraduate reading Law for one year after another Tripos will be able to be examined in the six subjects required if he is to gain exemption from Part I of the examinations for the entry to the barristers' and solicitors' professions, although he is, as a candidate for honours in the Tripos, required to offer only five papers.

Prescribed subjects (half-papers)(under the Old Regulations, Paper 22)

The prescribed subjects (half-papers) are as follows:

In 1979: Administrative law, agency, aspects of civil litigation, legal thought in historical perspective, insurance law, legal values in western society, social security law, French law.

Seminar subjects

A candidate may choose to substitute for one paper of Part II participation in a seminar course (see Paper 48 above), together with the submission of an essay.

Inclosure 2

King's College London, First Degree (LL.B.)

King's College is a school of the University of London and in the Faculty of Laws students are prepared for the first degree in laws of LL.B. as well as for the higher degrees of LL. M., M. Phil. and Ph. D. The majority of students entering the Faculty are full-time students, but exceptionally, and subject to the approval of the Dean, students may be admitted to attend occasional lectures in appropriate subjects.

Lectures and tutorial classes are held in the College upon all subjects for the LL. B. examinations. Tutorial classes, consisting normally of groups of seven or eight students, are held weekly in each of the subjects of the course. Further, during his studies, every undergraduate has his own tutor who gives him general advice and help.

In addition, an organized system of law moots exists within the Faculty in which every undergraduate is encouraged to participate, normally in his second year. In these moots points of law are discussed in the manner in which they would be presented to a Court of Appeal and instruction is given to students both in regard to the matters of law involved and the manner of presentation.

The scheme of the normal LL. B. course is to provide a grounding in the basic areas of legal knowledge and a thorough familiarity with legal methods and techniques of general application in the first two years, and to permit a greater degree of specialization in the final year, when the student chooses three of his four subjects from a wide range of options. In this way the student moulds the course to suit his own needs with particular regard to his interests and career plans.

A few students will take the special LL. B. course in English and French Law. This course extends over four years, years one and two consisting of the first two years of the normal LL. B., and years three and four being spent at the University of Paris I studying French Law.

Both at the undergraduate and particularly at the postgraduate level the Faculty provides well-developed opportunities for the study of Comparative Law and the Law of the European Communities. This aspect of the Faculty's work has been further strengthened by the establishment of the Centre of European Law within the Faculty.

A Faculty prospectus is available on request.

Courses available

Intermediate LL.B. (First Year) and First Year of Part I of the LL.B. in English and French Law: Constitutional and Administrative Law, the English Legal System and its History, Elements of the Law of Contract, Criminal Law. (All four courses are compulsory.) Students registered for the LL.B. in English and French Law must also take a non-examinable course in French Legal System.

Final LL. B. Part I (Second Year) and Second Year of Part I of the LL. B. in English and French Law: Law of Tort, Law of Property, Law of Trusts, and *one* of the following: (1) The Roman Law of Obligations, (2) Elements of French Civil Law, (3) History of English Law, (4) Elements of German Civil Law, (5) Evidence, (6) Administrative Law, (7) Public International Law, (8) Labour Law, (9) Family Law, (10) Criminal Responsibility and Elements of Penology, (11) European Community Law, (12) Introduction to the Soviet Legal System. Students registered for the LL. B. in English and French Law may not select Elements of French Civil Law as their optional subject.

Final LL. B. Part II (Third Year): Jurisprudence and Legal Theory, and *three* of the following: (1) Roman Law of Obligations, (2) Elements of French Civil Law, (3) History of English Law, (4) Elements of German Civil Law, (5) Evidence, (6) Administrative Law, (7) Public International Law, (8) Labour Law, (9) Family Law, (10) Criminal Responsibility and Elements of Penology, (11) European Community Law, (12) Introduction to the Soviet Legal System, (13) Conflict of Laws, (14) Conveyancing and the Social Control of Land, (15) Succession and Capital Transfer Tax, (16) Company Law and Partnership, (17) Commercial Law. Students, before commencing their course for Part II of the LL. B. Degree Examination, should obtain confirmation that courses in the subjects chosen will be available.

Inclosure 3

University of Birmingham, First Degree (LL. B.)

In the Faculty of Law, the University confers the degrees of Bachelor of Laws (LLB), Master of Laws (LLM), Master of Jurisprudence (MJur), Doctor of Philosophy (PhD) and Doctor of Laws (LLD).

Degrees are conferred at a special congregation of members of the University held for the purpose at least once a year. The formal admission to degrees is made by the Chancellor or, in his absence, by the Vice-Chancellor. No candidate is entitled to the use of a degree or to any of the privileges of a graduate until he has thus been admitted to the degree.

The LLB degree course is open, subject to the after-mentioned regulations, to all matriculated students irrespective of their professional status.

No undergraduate can obtain a degree without attendance upon certain prescribed courses of study in the University extending over a period of at least *three sessions* after matriculation, and no attendance upon lectures in the University before matriculation will be accepted as any part of the qualifications necessary for a degree.

Candidates for the degree of LLB are required, in accordance with the following detailed regulations, to have been admitted and matriculated in the University, to have subsequently spent at least *three sessions* in regular attendance at the lectures and supervision classes in the Faculty of Law, and to have passed the First Year LLB Examination and the Examination for the Final LLB Parts I and II, of which Part I will be taken at the end of the second year and Part II at the end of the third year.

Mid-Sessional Examinations for first-year students are held either at the end of the Autumn term or early in the Spring term.

No student may be absent from Examinations unless expressly excused by the Director of Legal Studies. If a student is prevented by illness from attending, a medical certificate must be sent to the Registry.

The results of these Mid-Sessional Examinations may be taken into account in determining the qualification of any student to be a candidate in the First Year LLB Examination.

Such students as are qualified by progress and attendance at lectures and supervision classes, may be admitted to the First Year LLB Examination at the end of the first session. The examination will ordinarily be by means of written papers, but the examiners may in their discretion require any candidate to present himself for a further examination *viva voce* in the same subjects. Students are required to pass in all subjects. The subjects of the First Year LLB Examination are:

Introduction to English Law
Constitutional and Administrative Law
Criminal Law
Law of Torts

A student who, on the result of this Examination, is not allowed to proceed to the second year may, at the discretion of the Board of the Faculty of Law, either (a) be allowed to repeat the first-year course, or (b) be required to withdraw from the Faculty. The Faculty Board will not take this decision without affording a student the opportunity to put before the Board any matters relevant to his case. Among the matters which the Faculty Board will take into consideration will be regularity of attendance at lectures and supervisions.

Such students as are qualified by progress and attendance at lectures, supervision classes and the First Year LLB Examinations, may be admitted to the Part I of the Final LLB Examination at the end of the second session from their matriculation. The examinations will ordinarily be by means of written papers but the examiners may in their discretion require any candidate to present himself for a further examination *viva voce* in the same subjects. The subjects of the Part I Examination are:

Land Law
Equity
Law of Contract
European Law (Comparative Law and Community Law)

A student who, on the result of this Examination, is not allowed to proceed to the final year may, at the discretion of the Board of the Faculty of Law, either (a) be

allowed to repeat the second-year course, or (b) be required to withdraw from the Faculty. The Faculty Board will not take this decision without affording a student the opportunity to put before the Board any matters relevant to his case. Among the matters which the Faculty Board will take into consideration will be regularity of attendance at lectures and supervisions.

Candidates who have passed the Final LLB Part I Examination may proceed to the examination for Part II of that Examination, at the end of the third session from their matriculation. The examination will ordinarily be by means of written papers, but the examiners may in their discretion require any candidate to present himself for a further examination *viva voce* in the same subjects.

The subjects of the Final LLB Part II Examination are:

Jurisprudence

Family Law

and *three* of the following:

Civil Procedure and Evidence; Criminal Procedure and Evidence; the Law relating to Town and Country Planning; Commercial Law; Labour Law; Company and Partnership Law; Law of Taxation; The Law of Landlord and Tenant; English Legal History; Public International Law; Conflict of Laws; Administrative Law; Civil Law; Welfare Law; Criminology; Socio-Legal Studies.

Note—The University reserves the right not to offer an optional subject if there is insufficient demand for it.

Examination Entry Forms may be obtained from the Registry and must be returned not later than 1 February. A late entry fee of £ 1 is chargeable in the case of entries received after the prescribed date.

Inclosure 4

Cambridge, Postgraduate (LL. B.)*

At Cambridge the LL. B. Degree is a *postgraduate* degree, and not a first degree, as it is at other English universities.

It can be obtained by Cambridge graduates and also by graduates of other universities and, in exceptional cases, by other students who have passed an examination in law.

A Cambridge graduate who takes the LL. B. Examination will normally do so in his fourth year. He may be allowed by his College to return into residence for that year, but he does not need to keep further terms and may therefore, if he wishes, take the examination while out of residence. To be a candidate for the LL. B. Examination he must *either* (i) have obtained honours in a Part of the Law Tripos (or reached honours standard if he was not a candidate for honours) *or* (ii) have become qualified to practise as a barrister or solicitor in England or Wales or Ireland or as an advocate or law agent in Scotland.

A graduate of another university who has been admitted as an Affiliated Student may be a candidate for the LL. B. Examination in his second or later year if he has

* From: Cambridge Handbook.

passed Part I or Part II of the Law Tripos in a preceding year; on passing the LL. B. Examination he may proceed to the LL. B. Degree when he has kept six terms.

A student who is not qualified under either of the two preceding paragraphs may be allowed by the Degree Committee of the Faculty to take the LL. B. Examination after keeping at least two terms, if he has passed an approved examination in law with sufficient credit before coming into residence. On passing the LL. B. Examination he may then proceed to the LL. B. Degree when he has kept three terms. This leave may be granted to a graduate of another university who wishes to take the LL. B. Examination without first taking a Part of the Tripos or Law Qualifying Examination II; it may also be granted, in exceptional cases, to a person who is not a graduate but has shown special aptitude for legal study in professional or other examinations. In granting the leave the Degree Committee may require the student first to pass in one or more specified papers from the Law Tripos. Applications for this leave should, in the case of a student not yet in residence, be made to the Board of Graduate Studies *not later than 31 August preceding the examination*; in the case of a student in residence, to the Secretary of the Degree Committee not later than 1 November preceding the examination.

The following papers are prescribed for the LL. B. Examination to be held in 1979:

Section A. English law

1. Taxation.
2. Conflict of laws.
3. Restitution and remedies.
4. Credit and security.

Section B. Legal history

6. History of English civil and criminal law, 1154 – 1485.
7. History of English civil and criminal law, 1485 – 1710.
8. Sources and literature of English law since 1100.

Section D. International law

14. Law of peace.
15. Law of international institutions.
16. Law of armed conflict and use of force (including settlement of disputes).
17. Law of the sea.

Section E. Public law

18. Law of civil liberties.
19. Judicial review of administrative action.

Section F. Comparative law and legal philosophy

23. History of public law and government.
24. Comparative aspects of private and procedural law.
25. Common Market law.
26. Jurisprudence.

A candidate must offer either four of the prescribed papers or three such papers and a thesis. His choice of papers is not restricted by their distribution among sections.

A thesis, which must be less than 5000 and no more than 15000 words in length, may be submitted on any topic approved for the purpose by the Faculty Board not

later than the last day of Full Michaelmas Term in the academical year in which the candidate presents himself for the examination. The approval of the Faculty Board will not normally be given to a topic which does not fall within the scope of one of the papers which the candidate is offering in the examination. In approving the topic the Faculty Board may direct that it shall qualify a candidate for the inclusion of his name in the class-list as having satisfied the Examiners in a particular section.

Each thesis must be prefaced by a declaration signed by the candidate that it represents his own work unaided except as may be specified by him in the declaration, and that the work has been done principally in the academical year in which he presents himself for the examination; and must contain a statement of, or notes on, the sources from which the thesis is derived, including any written work which the candidate has previously submitted or is concurrently submitting for any other degree, diploma, or similar qualification at any university or similar institution.

The thesis must be submitted to the Secretary of the Faculty Board of Law not later than 1 May preceding the examination.

The syllabuses and recommended reading lists for the prescribed papers may be obtained from the Secretary, Faculty Board of Law, The Old Schools, Cambridge, CB2 1TU.

The Diplomas in Legal Studies and International Law

A candidate for the Diploma in Legal Studies or the Diploma in International Law must be admitted as a Graduate Student, on the recommendation of the Degree Committee of the Faculty of Law, by the Board of Graduate studies, who will fix the date of commencement of his candidature. At least three terms must have been kept by a candidate before he is qualified to receive a Diploma. He must study for it in the University for at least three terms under the direction of a Supervisor appointed by the Degree Committee and under any special conditions that the Committee may prescribe in his case, but a candidate who is a graduate of the University may, on the recommendation of the Degree Committee and with the approval of the Board of Graduate Studies, study at a university or institution outside England as a satisfaction in whole or in part of the requirement of study for a Diploma.

Not earlier than the end of the second, nor, except by special permission of the Degree Committee, later than the end of the fifth term after the term in which his candidature commenced, a candidate must send to the Secretary of the Board of Graduate Studies, with the prescribed fee, a thesis on a subject, previously approved by the Degree Committee, which falls within the field of Comparative Law or of International Law. The thesis must not exceed 20,000 words except with the special permission of the Degree Committee. It must afford evidence of serious study by the candidate, and of his ability to discuss a difficult problem critically. The Secretary of the Board of Graduate Studies will send the thesis to the Degree Committee, who after referring it to an Examiner, and considering his report, and the reports of the Supervisor will resolve that the Diploma be awarded or refused. The Degree Committee may allow a candidate to re-submit his thesis within a time limit fixed by them which will normally not extend beyond the end of the term following the notification of this decision.

A Graduate Student who has been given leave by the Board of Graduate Studies to count the period or any part of it during which he has been a candidate for the Diploma towards a course of research for the degree of Ph. D., M. Sc., or M. Litt., will not be entitled to be awarded the Diploma so long as he remains on the register of Research Students nor if he subsequently proceeds to the degree of Ph. D., M. Sc., or M. Litt.

Inclosure 5

London, Postgraduate (LL. M.)

The LL. M. is taught at King's College, London School of Economics, Queen Mary College, School of Oriental and African Studies and University College London.

Except where otherwise stated, reference to individual courses being available part-time relates to part-time study under paragraph 2.2 (ii) of the General Regulations. Any course available by part-time study under paragraph 2.2 (iii) will be so indicated.

The subjects listed below may be offered:

- 1 Jurisprudence and Legal Theory.
- 2 Legal History.
- 3 Administrative Law.
- 4 Comparative Constitutional Law I.
- 5 Comparative Constitutional Law II.
- 6 Comparative Constitutional Law III.
- 7 The Principles of Civil Litigation.

- 11 Company Law.
- 12 Insurance (excluding Marine Insurance).
- 13 Marine Insurance.
- 14 Carriage of Goods by Sea.
- 15 Maritime Law (excluding Carriage of Goods by Sea and Marine Insurance).
- 16 Law of Personal Taxation.
- 17 Law of Business Taxation.
- 18 Law of Credit and Security.

- 21 Industrial and Intellectual Property.
- 22 Law of Management and Labour Relations.
- 23 Individual Employment Law.
- 24 Monopoly, Competition and the Law. (*Candidates offering this subject may not offer the special subject (b) Community Law relating to Competition in subject 46 European Community Law, nor subject 47 European Community Competition Law.*)

- 31 Law of Mortgages and Charities.
- 32 Law of Landlord and Tenant.
- 33 Planning and Environmental Control.
- 34 Law of Estate Planning.
- 35 The Law of Restitution.

- 41 Comparative Law of Contract in Roman and English Law.
- 42 Comparative European Law. (*Candidates offering the Soviet Law option for this subject may not offer subject 77 Soviet Law.*)

- 43 Comparative Criminal Law and Procedure.
- 44 Comparative Family Law (*Candidates offering this subject may not offer special subject (h) of subject 77 Soviet Law (Revised Regulations) or Section B of subject 77 Soviet Law (Old Regulations). Candidates offering option (4) for this paper — The Law of the overseas Chinese communities in Singapore and Hong Kong — may not offer subject 75, Chinese Customary Law*).
- 45 Comparative Conflict of Laws.
- 46 European Community Law. (*Candidates offering special subject (b) Community Law relating to Competition may not offer subject 24 Monopoly, Competition and the Law, nor subject 47 European Community Competition Law*).
- 47 European Community Competition Law. (*Candidates offering this subject may not offer the special subject (b) Community Law relating to Competition in subject 46 European community Law, nor subject 24 Monopoly Competition and the Law*).
- 51 History of International Law.
- 52 Methods and Sources of International Law.
- 53 Comparative Approaches to International Law.
- 54 Law of International Institutions.
- 55 Law of European Institutions.
- 56 Air and Space Law.
- 57 International Law of the Sea.
- 58 International Economic Law.
- 59 The International Law of Armed Conflict and the Use of Force.
- 60 Legal Aspects of Defence Studies.
- 61 Law of Treaties.
- 62 Human Rights.
- 63 International Politics*.
- 64 International Theory*.
- 71 African Law.
- 72 The Law of Land and Natural Resources in Africa South of the Sahara.
- 73 Law and Society in South Asia.
- 74 Mohammadan Law.
- 75 Chinese Customary Law.
- 76 Modern Chinese Law.
- 77 Soviet Law. (*Candidates offering Section B of this subject may not offer subject 44 Comparative Family Law. Candidates offering any part of this subject may not offer the Soviet Law option for subject 42 Comparative European Law.*)
- 81 Criminology.
- 82 Sentencing and treatment of offenders.
- 83 Sociology of family law*.

Additional Entry Qualifications

L. L. B. with Second Class Honours (lower division).

* In exceptional cases and with the special permission of the University a candidate may select one or two of the subjects so marked in place of one or two of the other subjects. The syllabuses for these subjects are available at the School at which the student is pursuing his course of study.

Duration of Course of Study

Full-time: A period of twelve months commencing in October.

Part-time: A period of twenty-four months commencing in October.

Curriculum

Candidates must offer four of the subjects listed above, or with the leave of the School of registration, three of the subjects listed above and an essay written during the course of study on an approved legal topic. The syllabuses for the subjects are set out below.

Examination

- Either* written papers on each of the four subjects selected,
or with the leave of the College of registration
1 a written paper on each of the three subjects selected;
and 2 an essay of not more than 15000 words on a legal topic approved by the School and notified to the University. The essay must provide evidence of original work or a capacity for critical analysis. The title of the essay must be notified to the University by the last day of February in the year in which the candidate presents himself for examination. The essay must be submitted in duplicate in typescript;
and 3 an oral examination (unless the examiners otherwise determine).

Questions may be set on recent legislation and current proposals for law reform within the scope of the syllabus.

Candidates will be permitted to take into the examination and use such statutes as may from time to time be prescribed by the Board of Examiners.

Inclosure 6

Society of Public Teachers of Law:

Statement of Minimum Library Holdings (1975)

D. International Law

Consolidated Treaty Series, 1648 – 1918.	Law Cases), 1919 – .
League of Nations Treaty Series, 1919 – 46.	Permanent Court of International Justice, Reports of judgments and advisory opinions, 1922 – 40.
United Nations Treaty Series 1946 – .	<i>or</i> World Court Reports, edited by <i>M. O.</i> <i>Hudson</i> , 4 vols., 1934 – 43.
United Kingdom Treaty Series, 1892 – .	International Court of Justice. Reports of judgments and advisory opinions, 1947 – .
British Digest of International Law, 1860 – .	International Court of Justice. Pleadings, 1948 – .
British Practice in International Law, 1962 – .	British Yearbook of International Law, 1920 – .
Commonwealth International Law Cases, 1974 – .	International Law Quarterly, 1948 – 51.
International Law Reports (formerly Annual Digest of Public International	

Transactions of the Grotius Society,
1915 – 59 and Index
International and Comparative Law
Quarterly, 1952 –
Yearbook of World Affairs, 1947 –
American Journal of International
Law, 1907 –
International Legal Materials,
1962 –
Indian Journal of International Law,
1960 –

International Law Association:
Reports of Conferences, 1873 –
British Institute of International and
Comparative Law: Publications.
European Court of Human Rights.
Decisions, 1960 –
European Commission of Human
Rights. Decisions, 1960 –
Yearbook of the European
Commission on Human Rights,
1955 –

Inclosure 7

Courses Available (Survey)

	Public Int. Law	Private	Com- parative	E.E.C.	Others
Oxford	×	×	(p.g.) × ¹	×	
Cambridge	×	×	×	×	
London: —					
(i) L. S. E.	×	×	×	×	Intl. H.R.
(ii) King's	×	×	×	×	
(iii) Queen Mary	×	×	×	×	
(ii) University C	×	×	×	×	
Aberystwyth	×	×		×	
Birmingham	×	×	×		
Bristol	×	×	(p.g.)	×	
Cardiff: —					
(i) UWIST	×	×	×	×	1/2 H.R.
(ii) University C	×	×	×	×	1/2 H.R.
Durham	×	×	×	×	H.R.
Exeter	×	×	×	×	
** Hull	×	×			
Leeds	×	×	×	×	H.R.
Leicester	×	×	×	×	
Liverpool	×	×			
Manchester	×	×		×	
Newcastle	×	×		×	
** Nottingham	×				
Reading	×	×	×	×	
Sheffield	×	×		×	

Southampton	×	×		×	H.R.
Sussex	×	×	×	×	
Warwick	×	×	×		
Kent	×	×			
Keele	×	×			
East Anglia	×		×	×	

-
- * compulsory
 - ** Full details not available
 - p.g. = post graduate
 - H.R. = Human Rights
 - 1 English, French.
 - 2 1/2 — French and at p.g.
 - 3 Soviet, Yugoslav.
 - 4 Soviet, French, German.
 - 5 French, German.
 - 6 Socialist.
 - 7 Joint paper with E.E.C. Law.
 - 8 1/2 paper French Institutions.
 - 9 Roman, French.
 - 10 French, German.
 - 11 proposed.
 - 12 French, German.

Die Bedeutung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung in der Universitätsausbildung der Juristen in den Vereinigten Staaten

Hans W. Baade

1. Fragestellung

Dieser Bericht wird im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht erstattet. Dabei sind auftragsgemäß insbesondere die folgenden Fragen zu beantworten:

Sind die Lehrveranstaltungen über Völkerrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung für alle Jura-Studenten obligatorisch? Wenn ja, in welchem Umfang? Gibt es Studienpläne, nach denen alle Studenten in einem bestimmten Zeitraum die genannten Veranstaltungen besuchen müssen oder sollen? Wieviele Stunden sind für die Lehrveranstaltungen in den genannten Fächern vorgesehen und üblich? Werden alle Jura-Studenten in den genannten Fächern schriftlich oder mündlich geprüft?

In welchem Umfang gibt es in den genannten Fächern Lehrveranstaltungen, an denen die Studenten nach eigener Wahl teilnehmen können? Wie groß ist in der bisherigen Praxis das Interesse an diesen Veranstaltungen? Gibt es für diese Studenten besondere Prüfungen und Diplome?

In welchem Umfang sind die genannten Fächer im Lehrkörper der juristischen Fakultäten vertreten? Was läßt sich über die Ausstattung der Bibliotheken sagen?

Gibt es in ihrem Land Bestrebungen zur Reform der Universitätsausbildung im internationalen Recht?

2. Grundsätzliches zur Juristenausbildung

Die Vereinigten Staaten sind ein Bundesstaat, und die Juristenausbildung ist, was die Zulassung zur Praxis und die Befähigung zum Richteramt angeht, grundsätzlich Sache der Länder (*states*). Indessen hat sich insbesondere durch Reform- und Standardisierungsbestrebungen der American Bar Association (ABA) und der Association of American Law Schools (AALS) ein nationaler Einheitstyp der Juristenausbildung entwickelt. Diese erfolgt überwiegend an (1978:) 167 von den ABA gebilligten Law

Schools, d. i. im Regelfall an Universitäten angegliederten Rechtsfakultäten, von welchen 134 Mitglieder der AALS sind.

Dem Rechtsstudium geht ein achtsemestriges Grundstudium voraus, dessen Inhalt von den Law Schools nicht vorgeschrieben ist. Der erstsemestrige Jurastudent ist daher regelmäßig bereits Bachelor of Arts oder Science (B. A. oder B. S.); er kann z. B. Anglist, Ingenieur der Mathematiker sein. Die eigentliche akademische Juristenausbildung an den Law Schools dauert drei Jahre, die im Regelfall aus jeweils zwei Semestern (an einigen Universitäten jeweils drei Trimestern) bestehen. Die Vorlesungslast beträgt etwas weniger als 15 Wochenstunden; Regelnorm ist die Fachvorlesung von drei Wochenstunden. Es ergibt sich also ein Regelstudium von etwas über 25 Fächern und 80–90 Semesterstunden. Jede Fachvorlesung endet mit einem schriftlichen Semester — bzw. Jahresabschlußprüfung.

Das erste Studienjahr besteht aus Pflichtvorlesungen. Diese umfassen in der Regel Grundbereiche des Zivilrechts (Vertrag, Delikt, Sachen); Strafrecht, Verfahrensrecht und zuweilen auch Staatsrecht. Obgleich es an einigen Law Schools auch weitere Pflichtvorlesungen gibt, kann doch ohne Entstellung dahingehend vereinfacht werden, daß die Studenten im zweiten und dritten Studienjahr in der Wahl ihrer Fächer frei sind. Insbesondere sind das Völkerrecht (VR), das Internationale Privatrecht (IPR) sowie schließlich die Rechtsvergleichung (RVergl.) an allen dem Berichtersteller bekannten Law Schools Wahlfächer. Die Entscheidung zwischen den einzelnen Wahlfächern wird vor allem von den Erfordernissen der staatlichen Anwaltsprüfung (*bar examination*) sowie den Berufsplänen des jeweiligen Studenten bestimmt.

Die *Anwaltsprüfung* wird im Regelfall im Sommer nach Abschluß des Studiums in dem zur Praxis oder anderweitigen Berufsausbildung ausgewählten Staate abgelegt. Sie wird von jedem Staat selbständig gestaltet und bewertet, obgleich es neuerdings in einigen Bereichen mehreren Staaten gemeinsame Prüfungsgebiete gibt. Soweit ersichtlich und bekannt, gehören weder das VR noch die RVergl. irgendwo in den Vereinigten Staaten zu den Prüfungsfächern der *bar examination*. Dagegen wird IPR regelmäßig geprüft. Dementsprechend umfassen auch die von fast allen Kandidaten belegten einzelstaatlichen Examensrepetitorien (*bar review courses*) fast immer das IPR, aber soweit bekannt, nie das VR oder die RVergl.

Was die *Berufspläne* anbelangt, so ist immer noch davon auszugehen, daß die meisten Studenten der Rechtswissenschaft jedenfalls das unmittelbare Ziel haben, Anwalt zu werden. Indessen streben die Begabteren überwiegend eine Stellung in einer größeren Sozietät (von 50 oder mehr Anwälten) an, da hier das Einkommen höher und die Tätigkeit interessanter ist. Die großen Anwaltsfirmen wiederum treffen eine sorgfältige Qualitätsauslese, wobei neben der Benotung die Tätigkeit an der studentisch redigierten

Rechtszeitschrift (*law review*) sowie gegebenenfalls die Leistung bei fingierten Prozeßverfahren (*moot courts*) berücksichtigt wird. Diese letzteren Faktoren werden als verlässlich betrachtet, da die Law Schools aus naheliegenden Gründen geheimzuhalten pflegen, wer „Klassenerster“ usw. ist.

3. Das Internationale Privatrecht

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das IPR durchweg Wahlfach des zweiten oder dritten Studienjahres an den Law Schools ist, jedoch einer Pflichtvorlesung nahekommt, da es Examensfach in den einzelstaatlichen Anwaltsprüfungen ist. Dementsprechend besteht eine durchaus rege studentische Nachfrage nach dieser Vorlesung. Es gibt zumindest sechs gängige didaktische Entscheidungs- und Materialiensammlungen (*case books*), davon eine (*Reese & Rosenberg*⁷, 1978) in 7. sowie zwei weitere (*Crampton, Currie & Kay*², 1975 und *Scoles & Weintraub*², 1972) in der 2. Auflage. Ausweislich des Directory of Law Teachers wurde IPR 1978 – 79 von insgesamt 251 Lehrkräften an Law Schools in den Vereinigten Staaten vertreten. Von diesen üben 125 ein bis fünf Jahre, 44 sechs bis zehn Jahre sowie 82 über zehn Jahre ihre Lehrtätigkeit auf diesem Gebiet aus.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß das IPR in den Vereinigten Staaten hauptsächlich Normen- und Zuständigkeitskonflikte zwischen den Einzelstaaten der USA zum Gegenstand hat. Selbst wenn britische oder kanadische Entscheidungen und Materialien behandelt werden, sinkt das studentische Interesse merklich ab. Die Verfasser der gängigen *case books* sowie der derzeit gängigen Lehrbücher (*Weintraub*², 1978; *Leflar*³, 1977) beschäftigen sich nicht eingehend mit ausländischem Recht (eine Ausnahme ist *von Mehren-Trautman*¹, 1965). Es gibt zwar mehrsprachige Lehrer des IPR in den Vereinigten Staaten, doch diese sind meist Ausländer oder im Ausland gebürtig (deutscher Herkunft und/oder St.A: *Baade, Casper, Hay, Juenger*). Ob mit der Zunahme der Beteiligung der Vereinigten Staaten an einschlägigen internationalen Konferenzen und Abkommen eine grundsätzliche Änderung in dieser Beziehung eintreten wird, bleibt noch abzuwarten.

4. Das Völkerrecht

Dieses ist weder Pflichtfach, noch wird es in den Einzelstaaten in der *bar examination* geprüft. Trotzdem erfreut es sich großer Beliebtheit unter Hörern und Lehrern. 1978/79 vertreten 217 Rechtslehrer das VR (1 – 5 J.: 107; 6 – 10 J.: 47; über 10 J.: 63). Die American Society of International Law (ASIL) hat 1000 studentische Mitglieder. An über einem Dutzend Law

Schools erscheinen von Studenten redigierte *International Law Journals*. Über hundert Law Schools hatten 1978 Student International Law Societies, die an den Ausscheidungen zur jeweils auf der Jahrestagung der ASIL ausgetragenen International Moot Court Competition teilnahmen. Das führte zu einer Gesamtbeteiligung von ca. 1000 Studenten.

Diese rege studentische Tätigkeit an *Student International Law Journals* sowie an der International Moot Court Competition mag erklären, warum das VR in den letzten zwei Jahrzehnten als Lehrfach verhältnismäßig beliebt wurde, obwohl es weder Pflicht- noch (Staats-) Prüfungsfach ist. Wie oben (S. 142f.) dargelegt, treffen die größeren Anwaltsfirmen ihre Auslese unter den Absolventen der Law Schools nach der Benotung und nach anderen Leistungen, vor allem *law review* und gegebenenfalls *moot court*. Studenten, die das „große“ *law review* an ihrer Law School nicht anstreben oder nicht erreichen, haben im *International Law Journal* gewissermaßen eine zweite Chance. Dasselbe trifft für Studenten zu, die im *national moot court* keine Gelegenheit hatten, ihre Fähigkeiten zur Geltung zu bringen. In beiden Fällen handelt es sich oft um Hörer mit eher durchschnittlichen Allgemeinleistungen, aber mit erheblich überdurchschnittlicher, oft familiär bedingter Sprachbegabung.

Es verdient besondere Erwähnung, daß diese Kombination von „zweiten Chancen“ im *law review* und im *moot court* in keinem anderen Fach besteht. So gibt es zwar einige studentisch redigierte Rechtszeitschriften auf anderen Spezialgebieten (z. B. Sozialgesetzgebung; Strafrecht), aber keine entsprechenden Dachorganisationen und *moot court*-Wettbewerbs-hierarchien. Daraus folgt wohl, daß der Erfolg des VR als Lehrfach an den Law Schools der Vereinigten Staaten entscheidend auf die gezielte materielle Förderung zurückzuführen ist, die gerade diesem Gebiet seit 1959 durch die Ford Foundation u. a. zugekommen ist. Ohne solche Mittel wäre insbesondere das recht aufwendige International Moot Court Program kaum möglich gewesen.

5. Die Rechtsvergleichung

Im akademischen Jahr 1978/79 gab es in den Vereinigten Staaten insgesamt 163 Rechtslehrer (1 – 5 J.: 84; 6 – 10 J.: 39; über 10 J.: 40) des „Comparative Law“ (einschließlich „Civil Law, Foreign Law, Law of Emerging Nations, and Law of Specific Countries“). Das führende *case book* (*Schlesinger*³, 1970), liegt in 3. Aufl. vor; ein weiteres ist vor kurzem neu aufgelegt worden (*von Mehren*², 1977), und vor kurzem gab es sogar eine Neuerscheinung (*Merryman & Clark*¹, 1978). Selbst wenn die Lehrer des *civil law* in Louisiana und Puerto Rico (die ja *inländisches* Privatrecht lehren), nicht mitberücksichtigt werden, ist es nicht unwahrscheinlich, daß an fast 100 Universitäten in den Vereinigten Staaten RVergl. oder zumindest ausländisches Recht gelehrt wird.

Von überragender Bedeutung für die RVergl. in den Vereinigten Staaten ist das *American Journal of Comparative Law* (Bd. 27, 1979). Es wird von einem Rechtslehrer redigiert (gegenwärtig J. G. Fleming, Berkeley), der vom Redaktionskollegium gewählt wird. Dieses besteht aus Vertretern der (gegenwärtig 37) Rechtsfakultäten, welche durch ihre Mitgliedschaftsbeiträge an die American Association for the Comparative Study of Law (bisher \$ 600 pro Jahr) das *Journal* weitestgehend finanzieren. Die alljährliche zweitägige Redaktionskonferenz dient auch dem persönlichen Erfahrungsaustausch zwischen Rechtsvergleichern und ist somit eine Art Tagung für RVergl. Es muß leider erwähnt werden, daß einige Rechtsfakultäten von Bedeutung (z. B. Duke; Virginia) aus der Association und somit aus dem Redaktionskollegium ausgeschieden sind und daß an mehreren bedeutenden Fakultäten, die in diesen Gremien vertreten sind, in den letzten beiden Jahrzehnten nicht durchgehend RVergl. gelehrt wurde. Studentisch redigierte Zeitschriften für RVergl. gibt es nicht.

Es sollte jedoch ergänzend berücksichtigt werden, daß das Internationale Wirtschaftsrecht („International Transactions“) im akademischen Jahr 1978/79 von insgesamt 135 Rechtslehrern (1 – 5 J.: 86; 6 – 10 J.: 26; über 10 J.: 23) gelesen wurde. Dieses bei Studenten aus naheliegenden Gründen sehr beliebte Fach umfaßt neben dem inländischen auch in gewissem Umfang ausländisches Wirtschaftsrecht, wie z. B. EG-Recht (vor allem EWG-Kartellrecht). Gerade auf diesem Gebiet sind die studentisch redigierten *International Law Journals* besonders aktiv, so daß insofern ein gewisser Ausgleich für die fehlende studentische Redaktionstätigkeit auf dem Gebiet der RVergl. besteht.

Sorgen bereitet auf beiden Gebieten, vor allem aber bei der RVergl., die akademische Nachwuchsfrage und das mangelnde Interesse einiger bedeutender (sowie vieler kleiner) Rechtsfakultäten. Es sollte indessen nicht außer Acht gelassen werden, daß es „International Transactions“ als Lehrfach erst seit zwei Jahrzehnten gibt, daß das Redaktionskollegium des *Journal* von 1960 bis 1979 von 18 auf 37 angewachsen ist und daß die Vereinigten Staaten auf den drei letzten Internationalen Kongressen für RVergl. (Pescara 1970; Teheran 1974; Budapest 1978) gewichtige Landesreferate in Buchform vorlegen konnten. So wird man der Zukunft der RVergl. in den Vereinigten Staaten weiterhin mit Zuversicht entgegensehen können, obgleich numehr wohl feststeht, daß sich dieses Fach jedenfalls kurz- und mittelfristig nicht mit dem IPR oder dem VR messen kann.

6. Schlußbemerkung

Wer wie der Berichtstatter die Entwicklung des IPR, des VR, der RVergl. und der „International Transactions“ in den Vereinigten Staaten seit An-

g 1960 aus eigener Erfahrung kennt, wird mit dem derzeitigen Stand der
ge sicherlich nicht grundsätzlich unzufrieden sein. Die relative Ver-
hlässigung der RVergl. erinnert indessen an eine strukturelle Schwäche
Erziehungssystem der Vereinigten Staaten, für die es anscheinend bisher
ne Abhilfe gibt. Die fremdsprachliche Ausbildung von Schülern und
denten ist weiterhin unzulänglich. Selbst bescheidene Kenntnisse einer
bedeutenderen Fremdsprachen (Deutsch, Französisch, Spanisch) kön-
nicht durchweg vorausgesetzt werden. Im IPR macht sich das aus den
n (S. 143) dargelegten Gründen nicht bemerkbar; im VR und auch in
international Transactions“ ist Englisch vielleicht sogar weiterhin zuneh-
nd *lingua franca*. Dem Wachstum der RVergl. und dem vertieften Stu-
m nicht anglophoner Rechtsordnungen sind jedoch bis auf weiteres
enzen gesetzt, die nur durch eine grundsätzliche Verbesserung des
achunterrichts überwunden werden können.

Zusammenfassender Bericht für einige weitere Staaten

Matthias Höpfner

Außer den oben abgedruckten Berichten wurden Auskünfte für einige weitere ausländische Staaten eingeholt. Diese können hier aus Raumgründen nur zusammengefaßt wiedergegeben werden. Für ihre Hilfe ist zu danken: Prof. Dr. J. V. Louis, Brüssel; Prof. Dr. M. Panebianco, Salerno; Prof. Dr. S. Miyazaki, Tokio; Prof. D. V. Dimitrijević, Belgrad; Prof. Dr. S. E. Nahlik, Krakau; Prof. Dr. J. Puente Egido, Barcelona.

Belgien

In Belgien ist die Teilnahme an einer durchschnittlich fünf Wochenstunden umfassenden Pflichtlehrveranstaltung im Völkerrecht mit einer Ausnahme an allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten obligatorisch. Auch das Internationale Privatrecht zählt in Belgien mit einer Ausnahme an allen Universitäten zu den Pflichtfächern (durchschnittlich vier Wochenstunden). Die Pflichtfächer sind gleichzeitig Prüfungsfächer.

An den meisten belgischen Universitäten werden zusätzlich internationalrechtliche Wahlfächer angeboten. Der Stellenwert dieser Wahlfächer ist allerdings von Universität zu Universität sehr unterschiedlich. Die Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen schwankt zwischen zwei und 38 Semesterwochenstunden. Besonders bemerkenswert ist die Möglichkeit einer internationalrechtlichen und europarechtlichen Spezialausbildung an der Freien Universität Brüssel auf *postgraduate* Ebene.

Italien

Aufgrund eines Gesetzes vom 30. 11. 1970 kann jeder italienische Rechtstudent zu Beginn des Studienjahres einen individuellen, fakultativen Studienplan entwerfen, der allerdings von den Räten der Rechtsfakultät genehmigt werden muß. Trotz dieser grundsätzlichen, freien Wahlmöglichkeit haben viele Rechtsfakultäten eine begrenzte Zahl von Pflichtveranstaltungen festgelegt, die irgendwann im Laufe des Studiums von den Studenten besucht werden müssen. An sechs Universitäten (Florenz, Genua, Padua, Parma, Teramo, Triest) ist die Teilnahme an einer Vorlesung im Völ-

kerrecht in diesem Rahmen obligatorisch. An den übrigen Fakultäten wird die Teilnahme an völkerrechtlichen Lehrveranstaltungen lediglich empfohlen. Studenten, die eine spätere Promotion anstreben, müssen allerdings auch heute den vor 1970 an allen Rechtsfakultäten Italiens geltenden statutarischen (verbindlichen) Studienplan einhalten. Nach diesem Plan ist Völkerrecht an allen Universitäten Pflichtfach. Zusätzlich müssen nach dem statutarischen Studienplan völkerrechtliche Seminare und Übungen besucht werden. Der statutarische Studienplan sieht eine grundlegende Prüfung im Völkerrecht vor.

Wahlveranstaltungen werden insbesondere in den Fächern Internationale Organisationen, Recht der europäischen Gemeinschaften, Internationales Handelsrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie Diplomatie und Konsularwesen angeboten. An der Universität Florenz werden aus dem Gebiet der Rechtsvergleichung Vergleichendes Landwirtschaftsrecht, Vergleichendes Privatrecht und Vergleichendes Verfahrensrecht als Wahlfach gelehrt.

Japan

An elf juristischen Fakultäten Japans wird das Völkerrecht als Pflichtfach gelehrt (Vorlesungen von eineinhalb bis drei Wochenstunden). Das Völkerrecht ist an diesen elf juristischen Fakultäten Gegenstand einer schriftlichen Prüfung.

Das Internationale Privatrecht und die Rechtsvergleichung werden in Japan nicht als Pflichtfach berücksichtigt. Allerdings werden diese Fächer an zahlreichen Universitäten als Wahlfach angeboten. An fünfunddreißig juristischen Fakultäten ist Völkerrecht ein Wahlfach. Die meisten japanischen Universitäten bieten zusätzlich Wahlveranstaltungen über eine oder mehrere ausländische Rechtsordnungen an. Auch die Wahlfächer werden in der Regel geprüft. An zehn japanischen Universitäten ist für die Zukunft eine Lehrveranstaltung über das Recht der Internationalen Organisationen geplant.

Jugoslawien

An den 17 jugoslawischen Rechtsfakultäten findet die Ausbildung im internationalen Recht eine besonders ausgeprägte Berücksichtigung.

Das Völkerrecht ist an allen Rechtsfakultäten Pflichtfach. Neben durchschnittlich 70 bis 80 Vorlesungsstunden sind die Studenten verpflichtet, an einem 30stündigen Seminar sowie an Übungen von insgesamt 30 Stunden teilzunehmen. Mit Ausnahme einer Fakultät ist auch das Internationale Privatrecht Pflichtfach (durchschnittlich 60 bis 70 Vorlesungsstunden, 20

bis 30stündiges Seminar und 20 bis 30 Übungsstunden). An zwei Fakultäten ist zusätzlich Internationales Wirtschaftsrecht Pflichtfach. Rechtsvergleichung existiert nicht als separates Studienfach, wird aber in starkem Maße in das Rechtsstudium, insbesondere die Fächer Verfassungsrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht integriert. Die Pflichtfächer werden nach Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen in jedem Fall mündlich, zum Teil auch schriftlich geprüft. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Abschlußdiploms der Universität.

Als internationalrechtliche Wahlfächer werden an sechs Fakultäten das Recht der Internationalen Organisationen, an sieben Fakultäten Internationales Wirtschaftsrecht und an je einer Fakultät Internationales Arbeitsrecht und Vergleichendes Verwaltungsrecht gelehrt.

Niederlande

In den Niederlanden wird das Völkerrecht an drei Universitäten (Universität Amsterdam, Freie Universität Amsterdam, Universität Groningen) als Pflichtfach im Grundstudium berücksichtigt. Im Doktorandenstudium ist die Teilnahme an einer völkerrechtlichen Lehrveranstaltung an der Universität Groningen obligatorisch, falls der Doktorand die Fachrichtung öffentliches Recht gewählt hat. Internationales Privatrecht ist an der Freien Universität Amsterdam als Pflichtfach im Grundstudium vorgesehen. Im Doktorandenstudium zählt Internationales Privatrecht an drei holländischen Universitäten (Amsterdam, Leiden, Nijmegen) zu den Pflichtfächern. An drei weiteren Universitäten (Freie Universität Amsterdam, Universitäten Groningen und Utrecht) ist Internationales Privatrecht im Doktorandenstudium der Fachrichtung Privatrecht Pflichtfach. Europarecht ist an der Universität Amsterdam, der Freien Universität Amsterdam und der Universität Groningen Pflichtfach im Grundstudium. Im Doktorandenstudium zählt das Europarecht an der Universität Groningen für Studenten, die die Fachrichtung Sozial- und Wirtschaftsrecht oder öffentliches Recht gewählt haben, zu den Pflichtfächern. In den Pflichtfächern müssen die Studenten in der Regel schriftliche Prüfungen ablegen.

An allen holländischen Universitäten werden im Doktorandenstudium zusätzliche internationalrechtliche Wahlfächer angeboten, vor allem Europarecht, Recht der Internationalen Organisationen und Internationales Privatrecht.

Polen

Die neun juristischen Fakultäten Polens lehren die Rechtswissenschaften nicht im Rahmen eines einheitlichen Studiengangs, sondern teilen die juri-

stische Materie in ein Studium des Rechts und ein Studium der Verwaltung. Beide Studiengänge bestehen selbständig nebeneinander und werden sowohl als stationäres Studium als auch als Fernstudium angeboten. Es bestehen somit an den polnischen Rechtsfakultäten jeweils vier verschiedene juristische Studiengänge nebeneinander. Das Ausbildungsprogramm für den jeweiligen Studiengang ist allerdings an allen neun Fakultäten identisch.

Im stationären Studium der Verwaltung wird das internationale Recht nicht als Pflichtfach berücksichtigt. Für die anderen drei juristischen Studiengänge ist aber das Fach „Internationales Recht und Internationale Beziehungen“ als Pflichtfach vorgesehen. Im Rahmen dieses Pflichtfaches wird in der Regel im dritten Studienjahr das Völkerrecht in einer Vorlesung und Übung gelehrt. Im Anschluß daran folgt im vierten Studienjahr eine Vorlesung im Internationalen Privatrecht (Ausnahme: Fernstudium der Verwaltung). Im Studium des Rechts werden sowohl im stationären als auch im Fernstudium das Völkerrecht und Internationales Privatrecht schriftlich und mündlich geprüft. Im Fernstudium der Verwaltung wird das Völkerrecht in der Regel nur mündlich geprüft.

Im stationären Studium der Verwaltung zählt „Internationales Recht und Internationale Beziehungen“ zu den Wahlfächern. Der Lehrstoff des gewählten Wahlfaches ist Gegenstand einer mündlichen Prüfung. Im stationären Studium des Rechts und im stationären Studium der Verwaltung wird eine Vorlesung über Internationales Handelsrecht angeboten. Zusätzliche Wahlfächer im stationären Studium des Rechts sind Internationales Wirtschaftsrecht und „der rechtliche Schutz von Kulturgütern im innerstaatlichen und internationalen Recht“.

Spanien

Seit einer Lehrplanreform im Jahre 1883 zählen das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht zum Lehrstoff an den juristischen Fakultäten der spanischen Universitäten. Zunächst waren beide Fächer stets in einem Lehrstuhl zusammengefaßt. Der Schwerpunkt lag auf dem Völkerrecht. In Zukunft werden aufgrund einer neuen Ministerialverordnung das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht voneinander getrennten Lehrstühlen zugewiesen. Beide Disziplinen zählen zu den Pflichtfächern. Das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung in diesen Fächern ist Voraussetzung für die Erlangung der juristischen „Lizentiatur“ (Universitätsabschluß).

III. Anhänge

Anhang 1

Die Berücksichtigung des Internationalen Rechts in den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesländer über die Juristenausbildung

Matthias Höpfner

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, einen deskriptiven Überblick über die für die Berücksichtigung des internationalen Rechts in der Juristenausbildung an den westdeutschen Universitäten einschlägigen Rechtsvorschriften der Bundesländer über die Juristenausbildung zu geben. Dabei sollen zunächst — getrennt nach Pflicht- und Wahlfächern — die für die zweistufige Juristenausbildung maßgeblichen Bestimmungen vorgestellt werden und im Anschluß daran die Berücksichtigung des internationalen Rechts in den die einstufige Juristenausbildung regelnden Gesetzen und Rechtsverordnungen untersucht werden. Eine Zusammenstellung der im folgenden zitierten Vorschriften findet sich im Anschluß an diesen Überblick.

1. Die Lehre des internationalen Rechts in der zweistufigen Juristenausbildung

1. Internationales Recht als Pflichtfach

Die Mehrzahl der für die zweistufige Juristenausbildung einschlägigen Gesetze und Rechtsverordnungen berücksichtigen das „Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“ als Pflichtfach im öffentlichen Recht¹. Eine nur unwesentliche Abweichung stellt die Regelung des nordrhein-westfälischen JAG dar, das „Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“ als Pflichtfach nennt². In Bayern und Schleswig-Holstein finden die Bezüge des Staats- und Verfassungsrechts zum Völkerrecht neben den Bezügen zur allgemeinen Staatslehre Berücksichtigung³. Ähnliches gilt für das Saarland. Dort ist „Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre und zum Völkerrecht“ Pflichtfach⁴. Das einzige Bundesland, das die „Bezüge zum Völkerrecht“ nicht als öffentliches Pflichtfach vorsieht, ist Hessen. Nach dem hessischen JAG zählt „Organisation und Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften sowie deren Verknüpfung mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht“ zu der Liste der Pflichtfächer⁵. Supranationalität tritt hier an die Stelle der Internationalität.

2. Internationales Recht als Wahlfach

Hinsichtlich der Berücksichtigung des internationalen Rechts als Wahlfach in der zweistufigen Juristenausbildung besteht nach den Juristenausbildungsvorschriften

1 § 5 Abs. 2 Nr. 5 JAPO Baden-Württemberg; § 4 Nr. 7a JAO Berlin; § 5 Abs. 2 Nr. 5a JAO Hamburg; § 9 Nr. 5a JAO Niedersachsen; § 1 Abs. 2 Nr. 5a JAPO Rheinland-Pfalz.

2 § 3 Abs. 2 Nr. 5 JAG Nordrhein-Westfalen.

3 § 5 Abs. 2 Nr. 5a JAPO Bayern: „Das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre“; § 3 Abs. 2 Nr. 5 JAO Schleswig-Holstein: „Das Staats- und Verfassungsrecht einschließlich der zum Verständnis notwendigen Grundzüge der allgemeinen Staatslehre sowie die Bezüge zum Völkerrecht“.

4 § 1 Abs. 2 Nr. 5 JAO Saarland.

5 § 7 Abs. 2 Nr. 2 JAG Hessen.

der Länder eine im Vergleich zur Berücksichtigung des internationalen Rechts als Pflichtfach weit geringere Übereinstimmung zwischen den einzelnen Bundesländern⁶.

In sechs Bundesländern werden „Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht und Europarecht“ als Wahlfach angeboten⁷. In Rheinland-Pfalz ist „Völkerrecht, Europarecht“ (ohne allgemeine Staatslehre) eine Wahlfachgruppe⁸. An den hessischen Universitäten bilden „Völkerrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit nicht bereits Pflichtfach, allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ eine Wahlfachgruppe⁹. An der Universität des Saarlandes sind „Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen, Europarecht“ zu einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt¹⁰. Das Saarland ist bemerkenswerterweise damit das einzige Bundesland, das das Recht der Internationalen Organisationen in der zweistufigen Juristenausbildung besonders berücksichtigt; doch ist anzunehmen, daß in allen anderen Ländern „Völkerrecht“ das Recht der internationalen Organisationen mit umfaßt.

In allen Bundesländern mit Ausnahme von Hamburg werden im Rahmen der zweistufigen Juristenausbildung neben Wahlfachgruppen aus dem Bereich des Völkerrechts und Europarechts jeweils eine weitere Wahlfachgruppe aus dem Bereich des Internationalen Privatrechts in verschiedenen Kombinationen angeboten.

In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sind „Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung (in Baden-Württemberg: Privatrechtsvergleichung) und aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit allgemeine Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie Insolvenzrecht“ zu einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt¹¹. Eine ähnliche Regelung gilt für Bayern, wo dieselben Teilgebiete aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Internationales Privatrecht eine Wahlfachgruppe bilden¹². In Rheinland-Pfalz ist „Internationales Privatrecht, Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ als kombinierte Wahlfachgruppe vorgesehen¹³. In Niedersachsen und Berlin setzt sich eine Wahlfachgruppe jeweils aus Internationalem Privatrecht, Internationalem Prozeßrecht und Rechtsvergleichung zusammen¹⁴. „Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozeßrecht, Privatrechtsvergleichung und Geschichte der Privatrechtssysteme“ werden an den hessischen Universitäten als eine Wahlfachgruppe angeboten¹⁵. Nach der saarländischen JAO ist an der Universität von Saarbrücken „Rechtsvergleichung, Grundzüge des französischen Rechts, Internationales Privatrecht“ eine Wahlfachgruppe¹⁶. Nach der JAO des Landes Hamburg sind „Internationales

6 Vgl. auch die tabellarische Übersicht bei *Manfred Braun*, Juristenausbildung in Deutschland 1980, S. 26.

7 § 5 Abs. 3 Nr. 6 JAPO Baden-Württemberg; § 5 Abs. 3 Nr. 5 JAPO Bayern; § 5 Abs. 1 Nr. 7 JAO Berlin; § 10 Nr. 7 JAO Niedersachsen; § 3 Abs. 3 Nr. 5 JAG Nordrhein-Westfalen; § 2 Abs. 3 Nr. 6 JAO Schleswig-Holstein.

8 § 1 Abs. 3 Nr. 9 JAPO Rheinland-Pfalz.

9 § 7 Abs. 3 Nr. 5 JAG Hessen.

10 § 11 Abs. 2 Nr. 7 JAO Saarland.

11 § 5 Abs. 2 Nr. 3 JAPO Baden-Württemberg; § 3 Abs. 3 Nr. 2 JAG Nordrhein-Westfalen.

12 § 5 Abs. 3 Nr. 2 JAPO Bayern.

13 § 1 Abs. 3 Nr. 3 JAPO Rheinland-Pfalz.

14 § 10 Nr. 4 JAO Niedersachsen; § 5 Abs. 1 Nr. 4 JAO Berlin.

15 § 7 Abs. 3 Nr. 4 JAG Hessen.

16 § 11 Abs. 2 Nr. 7 JAO Saarland.

Privat- und Prozeßrecht, Grundzüge der großen Rechtssysteme der Gegenwart, insbesondere deren Quellen- und Gerichtsverfassungen, Rechtsvergleichung, Völkerrecht“ zu einer einzigen Wahlfachgruppe verbunden¹⁷. Zusätzlich besteht in Hamburg eine Wahlfachgruppe „Europäisches Gemeinschaftsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen“¹⁸.

In allen Bundesländern finden über die genannten, schwerpunktmäßig das internationale Recht berücksichtigenden Wahlfachgruppen hinaus, Bezüge zum Europarecht zusätzlich im Rahmen einer wirtschaftsrechtlichen Wahlfachgruppe (meist: Handels- und Gesellschaftsrecht) unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs- und Kartellrechts eine gewisse Berücksichtigung.

3. Internationales Recht als Prüfungsfach

Nach den Juristenausbildungsvorschriften aller Bundesländer sind die Pflichtfächer zugleich Prüfungsfächer. Soweit als Prüfungsfach eine Hausarbeit verlangt wird (nord-deutsches System), ist grundsätzlich das Thema zumindest schwerpunktmäßig einem von dem Kandidaten benannten Pflichtfach oder (aus Wunsch des Kandidaten) der Wahlfachgruppe zu entnehmen. Das internationale Recht kann also Gegenstand einer Examenshausarbeit sein. In allen Ländern, die die Anfertigung einer Hausarbeit für die Erste Juristische Staatsprüfung voraussetzen, soll eine der insgesamt drei Klausuren in dem Pflichtfach öffentliches Recht geschrieben werden. Das internationale Recht hat also auch hier entsprechend der jeweiligen Stellung im Bereich des Pflichtfaches öffentliches Recht prüfungsrelevanten Charakter. Soweit eine Hausarbeit nicht gefordert wird (süddeutsches System) werden je zwei Examenklausuren im Pflichtfach öffentliches Recht geschrieben. Die Aufgabe für eine der insgesamt acht Klausuren wird der jeweiligen Wahlfachgruppe entnommen. Die Pflichtfächer und das jeweilige Wahlfach sollen grundsätzlich auch mündlich geprüft werden.

II. Die Lehre des internationalen Rechts in der einstufigen Juristenausbildung

Außer Berlin, Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein beteiligen sich zur Zeit alle Bundesländer an der durch § 5b DRiG ermöglichten Erprobung einer einstufigen Juristenausbildung¹⁹. In Bremen wird ausschließlich einstufig ausgebildet, in den anderen Ländern wird der Versuch an jeweils einer Universität durchgeführt. Mit Ausnahme von Bremen und Hamburg haben sich alle Länder für das „Intervall-Prinzip“ entschieden, in dem theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte einander abwechseln. Das in Bremen und Hamburg eingeführte „Integrationsmodell“ sieht dagegen eine ständige Verzahnung von Theorie und Praxis vor.

17 § 5 Abs. 3 Nr. 3 JAO Hamburg.

18 § 5 Abs. 3 Nr. 6 JAO Hamburg.

19 Nach einer Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 10. 1. 1981, S. 4, wird in Rheinland-Pfalz ein Gesetzentwurf vorbereitet mit dem Ziel, die einphasige Juristenausbildung an der Universität Trier zu beenden. In diesem Falle würde sich die Ausbildung im internationalen Recht künftig auch in Trier nach den Vorschriften über die zweistufige Ausbildung richten, die derzeit nur für die Universität Mainz gelten.

1. Das internationale Recht als Pflichtfach in der einstufigen Juristenausbildung

Mit Ausnahme des JAG Bremen²⁰ enthalten alle die einstufige Juristenausbildung regelnden Rechtsvorschriften internationalrechtliche Pflichtfächer im Grundstudium mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten.

In Baden-Württemberg (Universität Konstanz) ist „Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“ Pflichtfach im Grundstudium²¹. „Grundzüge des Völker- und Europarechts“ sind in Bayern (Universität Augsburg) und Rheinland-Pfalz (Universität Trier) als Pflichtfach im Grundstudium vorgesehen²². In Hamburg ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Internationale Ordnung“ im vierten Ausbildungsjahr obligatorisch²³. Das niedersächsische Gesetz über die einstufige Juristenausbildung sieht zwar mangels näherer Regelungen über die Ausbildungsinhalte ein internationalrechtliches Pflichtfach nicht vor. Der Ausbildungsplan für die einstufige Juristenausbildung an der Universität Hannover enthält jedoch für das 7. Studiensemester eine Pflichtlehrveranstaltung „Internationale Beziehungen (Völkerrecht und Europäische Gemeinschaften)“²⁴. Auch in Nordrhein-Westfalen (Universität Bielefeld) ist trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Normierung in praxi die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung „Der Staat im internationalen System“ während des Grundstudiums Pflicht.

In Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sind die „Grundzüge des Internationalen Privatrechts“ zusätzliches Pflichtfach im Grundstudium²⁵.

„Europäisches Privatrecht (rechtsvergleichung und Kollisionsrecht)“ ist nach dem niedersächsischen Ausbildungsplan für das fünfte Semester als Pflichtfach vorgesehen²⁶.

2. Internationales Recht als Wahlfach in der einstufigen Juristenausbildung

Mit Ausnahme von Hamburg eröffnen alle Ausbildungsmodelle für die einstufige Juristenausbildung, die das internationale Recht als Pflichtfach berücksichtigen, für den Studenten auch die Möglichkeit, ein internationalrechtliches Wahlfach zu

20 § 11 JAG („Lernziele“) erwähnt unter den „Kernmaterien des Rechts“, die Pflichtfächer für das Hauptstudium I sind, das internationale Recht nicht. Für das Hauptstudium II bestimmt § 19 Abs. 3 JAG lediglich, daß die „schwerpunktbezogenen Kernmaterien ... um solche rechtlichen Spezialmaterien ergänzt (werden), die für die Behandlung des Problemfeldes wichtig sind“. Nach der am 4. 2. 1976 von der Studienkommission Juristenausbildung verabschiedeten Studienordnung zählt internationales Recht allerdings im Schwerpunktbereich Arbeit/Wirtschaft des Hauptstudiums II zu den Pflichtfächern.

21 § 11 Abs. 1 Nr. 2a EJAPO Baden-Württemberg.

22 § 88 Abs. 1 Nr. 2 JAPO Bayern; § 6 Abs. 1 Nr. 2g Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz vom 21. 12. 1972.

23 § 5 Nr. 4b 2. Verordnung zur Durchführung der einstufigen Juristenausbildung vom 27. 9. 1977.

24 Bericht der Reformkommission beim Niedersächsischen Minister der Justiz (1972), S. 29.

25 § 11 Abs. 1 Nr. 1b EJAPO Baden-Württemberg; § 85 Abs. 1 Nr. 3 JAPO Bayern; § 6 Abs. 1 Nr. 2f Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz vom 21. 12. 1972.

26 Bericht der Reformkommission beim Niedersächsischen Minister der Justiz (1972), S. 28.

belegen oder ein Wahlpraktikum bei ausländischen oder internationalen Stellen abzuleisten²⁷.

Besonders weit gefächert ist das Angebot nach der bayerischen JAPO: Im „Spezialstudium“ kann eine Gruppe „Internationales und Ausländisches Recht“ eingerichtet werden²⁸. Zu den Pflichtfächern dieser Gruppe zählen „1. Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Einführung in eine ausländische Rechtsordnung, insbesondere das Recht Frankreichs, Großbritanniens oder der USA, 3. Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert), 4. Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtssystem, 5. Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und das Recht der Vereinten Nationen, 6. Grundzüge des internationalen, insbesondere des europäischen Zivilprozeßrechts, 7. Grundzüge des internationalen Rechts der Schiedsgerichtbarkeit, 8. Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht“²⁹. Sofern der Student im „Spezialstudium“ die Gruppe „Verwaltung“³⁰ wählt, gehören der „Überblick über Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in anderen Ländern Europas“ sowie „Wirtschafts-, Verwaltungsrecht mit internationalem Bezug“³¹ zu den Pflichtwahlveranstaltungen. Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe „Wirtschaft/Finanzwesen“³² sind „Kartellrecht (mit internationalem Bezug)“ und „Internationales Steuerrecht“. Das Pflichtwahlpraktikum kann bei ausländischen oder internationalen Stellen abgeleistet werden³³.

In Baden-Württemberg (Universität Konstanz) wird „Rechtsvergleichung und Europarecht“ als Wahlfach angeboten³⁴. Zusätzlich können Studenten, die „Wirtschaft und Finanzen“ als Pflichtwahlstation wählen, bei einer ausländischen oder internationalen Stelle im Rahmen eines Praktikums ausgebildet werden³⁵.

Nach dem Ausbildungsplan für die einstufige Juristenausbildung an der Universität Hannover gehören für Studenten, die am Wahlstudium mit dem Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung teilnehmen, „Völkerrecht und internationale Beziehungen“ und „Europäische Gemeinschaften“ zum Lehrstoff³⁶. Das Wahlpraktikum kann bei einer überstaatlichen oder ausländischen Stelle abgeleistet werden³⁷. Desgleichen besteht in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, im Wahlstudium ein Praktikum bei ausländischen oder internationalen Stellen zu absolvieren³⁸.

27 Bremen ist insoweit ein Sonderfall: obwohl das internationale Recht nach dem JAG Bremen nicht zu den Pflichtfächern zählt, sieht die von der Studienkommission Juristenausbildung am 4. 2. 1976 verabschiedete Studienordnung die Fächer des internationalen Rechts als Wahlfächer im Hauptstudium I vor.

28 § 109 Abs. 2 JAPO Bayern.

29 § 111 Abs. 6 Nr. 1–8 JAPO Bayern.

30 § 309 Abs. 2 Nr. 2 JAPO Bayern.

31 § 109 Abs. 3 Nr. 2 und 6 JAPO Bayern.

32 § 109 Abs. 2 Nr. 3 JAPO Bayern.

33 § 112 Abs. 3 JAPO Bayern.

34 § 11 Abs. 2 EJAPO Baden-Württemberg.

35 § 27 Abs. 2 Nr. 6 EJAPO Baden-Württemberg.

36 Bericht der Reformkommission beim Niedersächsischen Minister der Justiz (1972), S. 34.

37 § 39 Abs. 1 Nr. 7, § 40 Abs. 1 Nr. 9 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 15. 1. 1975.

38 § 27 Abs. 4b EJAO Nordrhein-Westfalen; § 21 Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz vom 7. 4. 1976.

3. Internationales Recht als Prüfungsfach in der einstufigen Juristenausbildung

Entsprechend der unterschiedlichen Gewichtung des internationalen Rechts in den einzelnen Bundesländern, differiert auch die Prüfungsrelevanz des internationalen Rechts nach den verschiedenen für die einstufige Juristenausbildung einschlägigen Rechtsvorschriften erheblich. Die Prüfungssysteme der einzelnen einstufigen Juristenausbildungsmodelle bis in ihre Verästelungen darzustellen, würden den Rahmen dieses Überblicks sprengen. Im folgenden sei daher nur auf die für das internationale Recht ersichtlichen Besonderheiten hingewiesen.

Nach der bayerischen JAPO zählen die „Grundfragen des Internationalen Privatrechts“, die „Einordnung des Staates in die Völkerrechtsgemeinschaft“ und die „Grundzüge des Völker- und Europarechts“ zu den Prüfungsfächern. Diese Fächer sind auch in der Abschlußprüfung prüfungsrelevant. Für die Wahlfachgruppe „Internationales und Ausländisches Recht“ sind zusätzlich alle dort zum Lehrstoff gehörenden Materien (s.o.) Prüfungsstoff³⁹. In Baden-Württemberg sind „Grundzüge des Internationalen Privatrechts“ und das „Staats- und Verwaltungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“ Prüfungsgebiete sowohl der Zwischen- als auch der Abschlußprüfung⁴⁰. Nach dem niedersächsischen „Modell Hannover“ hat der Student nach dem achten Semester ein Kursuszeugnis aus dem Themenkreis „Staat und Verwaltung“ zu erwerben, der neben dem Völkerrecht das gesamte Staats- und allgemeine Verwaltungsrecht umfaßt. Ob der Student die für das Kursuszeugnis erforderlichen Leistungen im Völkerrecht („internationale Ordnung“) erbringt, steht in seinem Belieben⁴¹. Falls der Student im Wahlstudium den Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ wählt, ist ihm Gelegenheit zu Leistungskontrollen zu geben, die auch das Völker- und Europarecht umfassen können⁴². Das Thema der Hausarbeit der Abschlußprüfung wird aus dem gesamten Schwerpunktbereich, also nach dem Ermessen der Prüfer auch aus dem Gebiet des Völker- und Europarechts entnommen⁴³. In Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen ist eine besondere Berücksichtigung des internationalen Rechts als Prüfungsstoff aus den jeweiligen für die einstufige Juristenausbildung einschlägigen Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

Texte

I. Zweistufige Juristenausbildung

1) Baden-Württemberg

Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPO) in der Fassung vom 9. Mai 1975 — BWGBl. 1975, S. 386 —

39 §§ 95 Abs. 4 Nr. 5, 8b und Abs. 5a; 116 Abs. 2 JAPO Bayern.

40 § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1b, 2a EJAPO Baden-Württemberg.

41 § 45 Abs. 1 Nr. 3a, b Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen.

42 § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen.

43 § 61 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Kandidaten benannte Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. – 4. (...)

5. Aus dem Öffentlichen Recht: Das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht...

6. (...)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. – 2. (...)

3. a) Aus der Freiwilligen Gerichtsbarkeit: Allgemeine Verfahrensgrundsätze. Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht.

b) Internationales Privatrecht mit den Grundzügen der Privatrechtsvergleichung.

4. – 5. (...)

6. Allgemeine Staatslehre; Völkerrecht; Europarecht.

7. – 8. (...)

2) Bayern

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1980 — Bayer. GVBl. 1980, S. 297 —

§ 5 Prüfungsgebiete

(1) Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. – 4. (...)

5. a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;

5. b) – 6. c) (...)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. (...)

2. aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen;

Insolvenzrecht,

Internationales Privatrecht;

3. – 4. (...)

5. allgemeine Staatslehre,

Völkerrecht,

Europarecht;

3) Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO)
vom 9. Juni 1972 — GVBl. f. Berlin 1972, S. 1000 —

§ 4 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind:

1. – 6. (...)

7. aus dem öffentlichen Recht:

a) das Staats- und das Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht;

7. b) – 8. c) (...)

§ 5 Wahlfachgruppen

(1) Wahlfachgruppen sind:

1. a) – 3. c) (...)

4. a) Internationales Privat- und Prozeßrecht;

b) Rechtsvergleichung;

5. a) – 6. b) (...)

7. a) Allgemeine Staatslehre;

b) Völkerrecht;

c) Europarecht;

8. a) – 9. b) (...)

4) Hamburg

Juristenausbildungsordnung (JAO)

vom 10. Juli 1972 — Hamb. GVBl. 1972, S. 133 — zuletzt geändert am 8. 3. 1978
— Hamb. GVBl. 1978, S. 63 —

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Fächer der Pflichtfachgruppen und der von dem Bewerber zu bestimmenden Wahlfachgruppe. Die Prüfung in diesen Fächern erstreckt sich auf ihre geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfachgruppen sind:

1. – 4. (...)

5. aus dem Öffentlichen Recht

a) das Staats- und Verfassungsrecht einschließlich der Bezüge zum Völkerrecht,

5. b) – 6. c) (...)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. – 2. (...)

3. Gruppe III

a) Internationales Privat- und Prozeßrecht,

b) Grundzüge der großen Rechtssysteme der Gegenwart, insbesondere deren Quellen und Gerichtsverfassungen,

c) Rechtsvergleichung,

d) Völkerrecht;

4. – 5. (...)

6. Gruppe VI

a) Europäisches Gemeinschaftsrecht,

b) öffentliches Wirtschaftsrecht, unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen;

7. – 11. (...)

5) Hessen

Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenbildungsgesetz — JAG —)
vom 12. März 1974 — GVBl. Hessen 1974, S. 157, zuletzt geändert am 21. 10. 1975
— GVBl. Hessen 1975, S. 233 —

§ 7

(1) Die juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die in den Pflichtfächern bezeichneten Gebiete der Rechtswissenschaft und eine von dem Kandidaten zu bestimmende Wahlfachgruppe.

(2) Pflichtfächer sind:

1. (...)

2. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht:

... Organisation und Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften sowie deren Verknüpfungen mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht, ...

3. – 6. (...)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. – 3. (...)

4. Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozeßrecht, Privatrechtsvergleichung, Geschichte der Privatrechtssysteme;

5. Völkerrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit nicht bereits Pflichtfach,

Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit;

6. – 9. (...)

6) Niedersachsen

Niedersächsische Ausbildungsordnung für Juristen (NJAÖ)
vom 7. Juni 1972 — Nieders. GVBl. 1972, S. 275, zuletzt geändert am 18. 10. 1977
— Nieders. GVBl. 1977, S. 489 —

§ 8 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer

(§ 9) und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe (§ 10).

(2) (...)

§ 9 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind:

1. – 4. (...)

5. aus dem öffentlichen Recht:

a) das Staats- und das Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht;

5. b) – 6. c) (...)

§ 10 Wahlfachgruppen

Wahlfachgruppen sind:

1. – 3. (...)

4. Internationales Privat- und Prozeßrecht;

Rechtsvergleichung;

5. – 6. (...)

7. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht und Europarecht;

8. – 9. (...)

7) Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 — GC. NW. 1979, S. 260

§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. – 4. (...)

5. das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und aus dem Besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht sowie das Polizei- und Ordnungsrecht;

6. (...)

(3) Wahlfachgruppen sind

1. (...)

2. a) Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung;

b) aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Insolvenzrecht;

3. – 4. (...)

5. Allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;

6. – 7. (...)

8) Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung — JAPO —)

vom 21. Dezember 1972 — Rheinl.-Pfälz. GVBl. 1973, S. 2 — zuletzt geändert am 4. 3. 1975 — Rheinl.-Pfälz. GVBl. 1975, S. 111 —

§ 1 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. – 4. (...)

5. a) das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht,

5. b) – 6. c) (...)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. – 2. (...)

3. Internationales Privatrecht, Privatrechtsvergleichung,

4. – 8. (...)

9. Völkerrecht,

Europarecht;

10. (...)

9) Saarland

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst
(Ausbildungsordnung für Juristen — JAO)

in der Fassung vom 28. Januar 1975 — AmtsBl. Saarl. 1975, S. 1155 —

§ 11 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber benannte Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. – 4. (...)

5. aus dem Öffentlichen Recht: das Staatsrecht mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre und zum Völkerrecht...

6. (...)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. – 5. (...)

6. Völkerrecht; Recht der Internationalen Organisationen; Europarecht,

7. Rechtsvergleichung; Grundzüge des Französischen Rechts; Internationales Privatrecht.

10) Schleswig-Holstein

Landesverordnung über die Ausbildung der Juristen (JAO)

in der Fassung vom 20. Juni 1977 — GVOBl. Schl. H. 1977, S. 154 —

§ 3 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Kandidaten zu benennende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. – 4. (...)

5. Aus dem Öffentlichen Recht:

Das Staats- und Verfassungsrecht einschließlich der zum Verständnis notwendigen Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, sowie Bezüge zum Völkerrecht. . .

6. (. . .)

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. – 2. (. . .)

3. Familien- und Erbrecht sowie aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, Internationales Privatrecht und Grundzüge der Privatrechtsvergleichung

4. – 5. (. . .)

6. Allgemeine Staatslehre

Völkerrecht

Europarecht

7. – 8. (. . .)

II. Einstufige Juristenausbildung

1) Baden-Württemberg

Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen im einstufigen Ausbildungsgang (EJAPO)

vom 10. Dezember 1974 — BWGBl. 1975, S. 69 —

§ 11 Pflichtfächer, Wahlfächer

(1) Während des Grundstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgenden Pflichtfächern zu besuchen:

1. Zivilrecht

a) (. . .)

b) Grundzüge des . . .

Internationalen Privatrechts . . .

2. Öffentliches Recht

a) Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht . . .

2. b) – 4. (. . .)

(2) aus den folgenden Fächern sollen nach Wahl des Studenten Lehrveranstaltungen besucht werden:

1. – 6. (. . .)

7. Rechtsvergleichung, Eurparecht

8. – 10. (. . .)

§ 17

Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen (Zwischenprüfung)

(1) Prüfungsfächer sind die in § 11 Abs. 1 genannten Pflichtfächer . . .

§ 27 Pflichtwahlstation

(1) Der Rechtspraktikant wird während der Pflichtwahlstation in einem der Bereiche Zivilrechtspflege, Strafrechtspflege, Verwaltungsrechtspflege, Verwaltung, Arbeit und Soziales oder Wirtschaft und Finanzen ausgebildet.

(2) Während der Pflichtwahlstation wird der Rechtspraktikant ausgebildet im Bereich

1. – 5. (...)

6. Wirtschaft und Finanzen.

... und bei entsprechenden überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stellen oder bei einem in- oder ausländischen Rechtsanwalt oder Notar ...

§ 44

Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen (Teil A der Abschlußprüfung)

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, ...

2) Bayern

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1980 — Bayer. GVBl. 1980, S. 297 —

§ 85

(1) Zum Pflichtpraktikum I wird zugelassen, wer ein Grundstudium I von sechs Trimestern abgeleistet hat, in welchem er folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. – 2. (...)

3. Einführung in das Internationale Privatrecht und das europäische Zivilrecht,

4. – 11. (...)

§ 88

(1) Die Zulassung zur Ferienpraxis 2 setzt ein Trimester des Grundstudiums II voraus, während dessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. (...)

2. Grundzüge des Völker- und Europarechts,

3. – 4. (...)

§ 95

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Bezügen.

(2) – (3) (...)

(4) Prüfungsfächer sind:

1. – 3. (...)

4. Grundfragen des Internationalen Privatrechts;

5. – 7. (...)

8. öffentliches Recht mit folgenden Schwerpunkten:

a) (...)

b) die Einordnung des Staates in die Völkergemeinschaft:

Grundzüge des Völker- und Europarechts;

8. c) – 9. (...)

(5) Nur im mündlichen Teil sollen geprüft werden:

1. Grundfragen des Internationalen Privatrechts (Absatz 4 Nr. 4);

2. – 5. (...)

§ 109 Dauer, Einteilung und Ziel des Spezialstudiums

(1) ...

(2) Das Spezialstudium ist in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen
4. Arbeits- und Sozialrecht.

Die Fakultät kann mit Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine 5. Gruppe — Internationales und Ausländisches Recht — einrichten. Der Studierende hat eine Gruppe auszuwählen.

(3) (...)

§ 111 Pflichtfachveranstaltungen

(1)–(2) (...)

(3) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 2 sind:

1. (...)
2. Überblick über Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in anderen Ländern Europas,
- 3.–5. (...)
6. Wirtschaftsverwaltungsrecht mit internationalem Bezug.
- 7.–8. (...)

(4) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 3 sind:

- 1.–2. (...)
3. Kartellrecht (mit internationalem Bezug)
- 4.–6. (...)
7. Internationales Steuerrecht
- 8.–12. (...)

(5) (...)

(6) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 5 sind:

1. Einführung in die Rechtsvergleichung,
2. Einführung in eine ausländische Rechtsordnung, insbesondere das Recht Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,
3. Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),
4. Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,
5. Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und das Recht der Vereinten Nationen,
6. Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,
7. Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit,
8. Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht.

§ 112

Einteilung; Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen; Ausbildungsstellen

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar fünf Gruppen zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht,

5. Internationales und Ausländisches Recht, sofern der Fachbereich ein entsprechendes Spezialstudium angeboten hatte.

(2) Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen ist:

1. – 4. (...)

5. Internationales und Ausländisches Recht.

Der Rechtsreferendar soll

- a) einen Sinn für andersartige ausländische Rechtsordnungen und dadurch auch für die Eigenart der deutschen Rechtsordnung entwickeln,
- b) lernen, Rechtsfälle und sonstige rechtliche Fragestellungen mit internationalen und ausländischen Bezügen zu behandeln, und
- c) auf diese Weise die notwendigen Grundlagen für die Übernahme einer internationalen Tätigkeit in Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft schaffen.

(3) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

1. (...)

2. Gruppe 2: Verwaltung

a) – d) (...)

e) Europäische Gemeinschaften

f) (...)

3. Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen

a) – e) (...)

f) Europäische Gemeinschaften;

4. (...)

5. Gruppe 5: Internationales und Ausländisches Recht

- a) Bayerisches Oberstes Landesgericht — Zivilsenat,
- b) Europäisches und Deutsches Patentamt,
- c) Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen,
- d) Europäische Gemeinschaften,
- e) ausländisches Gericht,
- f) Internationale Handelskammer in Paris,
- g) Europarat und OECD.

(4) Weitere Stellen insbesondere bei der Gruppe 1:

Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem),
ausländisches Gericht ...

bei der Gruppe 3: ... Bilaterale Handelskammer im Ausland ...

bei der Gruppe 5:

Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem),

Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen,

Wirtschaftsverband mit internationalen Beziehungen,

Bilaterale Handelskammer im Ausland

können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, ...

§ 116 Prüfungsgebiete

(1) Die Schlußprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Fächer der vom Bewerber zu bestimmenden Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen ...

(2) Pflichtfächer sind die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung (§ 95) unter Berücksichtigung der in der weiteren Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1.–4. (...)

5. Internationales und Ausländisches Recht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

a) Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung, insbesondere des Rechts Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,

b) Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),

c) Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,

d) Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen,

e) Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,

f) Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht,

g) nur in der mündlichen Prüfung:

Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtbarkeit.

3) Bremen

Bremisches Juristenausbildungsgesetz (Brem JAG)

in der Fassung vom 29. Juli 1976 — Brem. GBl. 1976 S. 181 —

Hauptstudium I

§ 11 Lernziele

(1) Im Hauptstudium I werden die Kernmaterien des Rechts erarbeitet. Der Student/Rechtspraktikant wird in die Methoden beratender, entscheidender und planender juristischer Arbeit eingeführt.

(2) Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer sind:

1.–3. (...)

4. Aus dem öffentlichen Recht:

a) Staats- und Verfassungsrecht

b) Allgemeines Verwaltungsrecht ...

c) Aus dem besonderen Verwaltungsrecht je ein Gebiet aus der Ordnungs- und Leistungsverwaltung

d) Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht

5.–6. (...)

(3) Die Ausbildungsinhalte werden nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlich-systematischen und gesellschaftlichen Bedeutung ausgewählt und geordnet. Die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden werden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet.

(4) Auf die Wahl des Schwerpunktbereichs und den Inhalt des Hauptstudiums II ist vorzubereiten..

Hauptstudium II

§ 17 Schwerpunktbereiche

(1) Im Hauptstudium II wird die Ausbildung in einem vom Studenten gewählten Schwerpunktbereich fortgeführt.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Arbeit/Wirtschaft

2. Verwaltung
3. Sozialisation, Kriminalität und Resozialisation.

§ 19 Lernziele

(1) In den Schwerpunktbereichen des Hauptstudiums II wird an exemplarischen Problemfeldern die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fortentwickelt. Die Problemfelder werden nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung ausgewählt.

(2) Die wissenschaftliche Analyse der Problemfelder leitet den Studenten/Rechtspraktikanten zu einer kritischen Überprüfung der angewandten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden an; sie befähigt ihn, die geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen juristischer Problemlösungen zu erkennen und rechtspolitische Vorschläge zu erarbeiten. In die wissenschaftliche Analyse sollen Fragestellungen der für die Bearbeitung des Problemfeldes bedeutsamen naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen einbezogen werden.

(3) Die schwerpunktbezogenen Kernmaterien des Rechts werden vertieft vermittelt und um solche rechtlichen Spezialmaterien ergänzt, die für die Behandlung des Problemfeldes wichtig sind.

(4) Forschendes Lernen in Projekten ist die bevorzugte Arbeitsweise im Hauptstudium II.

(Die von der Studienkommission Juristenausbildung am 4. 2. 1976 verabschiedete Studienordnung sieht die Fächer des Internationalen Rechts jedoch als Wahlfächer im Hauptstudium I, sowie als Pflichtfächer für den Schwerpunktbereich Arbeit/Wirtschaft des Hauptstudiums II vor).

4) Hamburg

Zweite Verordnung zur Durchführung der einstufigen Juristenausbildung vom 27. September 1977 — Hamb. GVBl. 1977, S. 281 —

§ 5

Pflichtfächer der Vertiefungsphase

Pflichtfächer der Vertiefungsphase sind:

1. – 3. (...)
4. Gruppe V (Teilbereich: Staat und Verwaltung)
 - a) ...
 - b) Internationale Ordnung;
5. (...)

5) Niedersachsen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen.

Vom 15. Januar 1975 — Nieders. GVBl. 1975, S. 9 —

§ 39

Ausbildungsstellen für den Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Wahlpraktikum)

(1) Wenn der Student den Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung gewählt hat, wird er nach seiner Wahl einer der folgenden Stellen überwiesen:

1. – 6. (...)
7. einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Behörde;
8. (...)

§ 40

Ausbildungsstellen für den Schwerpunktbereich Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherheit (Wahlpraktikum)

(1) Wenn der Student den Schwerpunktbereich Wirtschaft, Arbeit und soziale Sicherheit gewählt hat, wird er nach seiner Wahl einer der folgenden Stellen überwiesen:

1. – 8. (...)
9. einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle;
10. (...)

6) Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO)
vom 26. September 1974 — GVBl. NW. 1974, S. 1026 —

§ 27

Die praktische Ausbildung

(1) Während des Ausbildungsabschnitts „Praxis“ soll der Teilnehmer seine Fähigkeit zur selbständigen Wahrnehmung praktischer juristischer Tätigkeiten fortentwickeln.

(2) Der Teilnehmer wird in der Praxis ausgebildet:

a) – b) (...)

c) im Ausbildungsgebiet „öffentliche Verwaltung“

1. mindestens drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde,
2. – (3) (...)

(4) Als Ausbildung nach Absatz 2 ... Buchstabe c) Nr. 1 ... kann der Teilnehmer auch eine mit dem Ausbildungsgebiet im Zusammenhang stehende Ausbildung

a) (...)

b) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle wählen.

7) Rheinland-Pfalz

Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die einstufige Juristenausbildung — EJAPO —)

vom 7. April 1976 — Rheinl.-Pfälz. GVBl. 1976, S. 129 —, zuletzt geändert am 16. Juni 1977 — Rheinl.-Pfälz. GVBl. 1977, S. 182 —

§ 6

(1) Die Zahlung zur Zwischenprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 18, 19 des Landesgesetzes über die einstufige Juristenausbildung) setzt voraus, daß der Studierende

1. (...)

2. während des Hauptstudiums außer den Lehrveranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 Lehrveranstaltungen über die Grundzüge der folgenden Rechtsgebiete besucht hat:

a) – e) (...)

f) Internationales Privatrecht,

g) Völker- und Europarecht,

h) – l) (...)

§ 21 Ausbildungsstellen

(1) Für das Wahlpraktikum sind allgemein folgende Stellen zugelassen:

1. (...)

2. im Schwerpunktbereich II („Staat und öffentliche Verwaltung“):

a) – h) (...)

i) Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

j) Generalsekretariat des Europarates;

3. (...)

4. im Schwerpunktbereich IV („Wirtschaft und Finanzen“):

a) – i) (...)

j) Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Weitere Stellen, insbesondere sonstige ausländische, internationale und supranationale Stellen, können gewählt werden, wenn

1. ein geeigneter Ausbilder zur Verfügung steht, der bei inländischen Stellen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben soll, und

2. der Ausbildung ein Plan zugrundeliegt, der Ausbildungsgegenstände und -methode bezeichnet (Ausbildungsplan) und eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet.

§ 26

Prüfungsgebiete (Abschlußprüfung)

(1) Prüfungsgebiete sind

1. die Rechtsgebiete nach ...

und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung der im Hauptpraktikum und im Vertiefungs- und Wahlstudium vermittelten Ergänzung und Vertiefung.

Anhang 2

Brief des Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer vom 31. 8. 1979 an die Justiz- und Innenminister (-senatoren) in der Bundesrepublik, die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter und den Vorsitzenden des Juristischen Fakultätentages

Betr.: Reform der öffentlich-rechtlichen Wahlfachgruppen im juristischen Studium; insbesondere Einordnung der Allgemeinen Staatslehre, der Verfassungsgeschichte der Neuzeit und des Kirchenrechts in die Wahlfachgruppen

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Seit der Einführung des Wahlfachgruppensystems im juristischen Studium Anfang der siebziger Jahre konnten inzwischen Erfahrungen mit dieser Neuerung gesamt-

melt werden. Nachdem mancherorts über eine Novellierung der juristischen Ausbildungsordnung nachgedacht wird, erscheint es angebracht, diese Erfahrungen aufzuarbeiten und in ihrem Lichte Empfehlungen für notwendig erscheinende Änderungen der Ordnungen zu formulieren.

Für das Öffentliche Recht hat sich die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, welche die allermeisten Hochschullehrer des Öffentlichen Rechtes zu ihren Mitgliedern zählt, dieser Aufgabe angenommen. Sie hat die Problematik der öffentlich-rechtlichen Wahlfachgruppen auf ihren Jahrestagungen in Basel 1977 und Bonn 1978 erörtert. Eine von der Vereinigung eingesetzte Kommission, bestehend aus den Professoren Böckenförde, Hollerbach und Oppermann (federführend), hat in einer Fragebogenaktion die Auffassung der Öffentlichrechtler zu der als besonders unbefriedigend geltenden Position der Fächer Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit und Kirchenrecht erkundet.

Aufgrund der lebhaften Beteiligung der großen Mehrzahl der Fachkollegen an diesen Arbeiten können die dort gefundenen Ergebnisse als repräsentativ für die praktischen Erfahrungen im Öffentlichen Recht mit dem bisherigen Wahlfachgruppensystem der Juristenausbildung an den deutschen Rechtsfakultäten dienen. Die Staatsrechtslehrervereinigung ist in ihren Erörterungen zu den folgenden Schlußfolgerungen gekommen, die sie den für die Reform der Juristenausbildung zuständigen Instanzen hiermit mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt:

1. Unter den Öffentlichrechtlern bestehen weiterhin z. T. Zweifel, ob sich das Wahlfachgruppensystem mit seinen vielfältigen Spezialisierungen und dem damit verbundenen „Kästchendenken“ überhaupt bewährt hat. Es werden immer wieder Stimmen laut, welche das frühere „behutsame Mitprüfen“ der Grundlagen- und Spezialfächer neben dem Kernbereich im Sinne einer ungezwungenen juristischen Allgemeinbildung für angemessener halten. Bisweilen wird vorgeschlagen, bei einer Reform den Kernbereich durch „Schwerpunktklauseln“ abzustecken und die übrigen Fächer nicht schlechthin aus dem Pflicht- und Prüfungsstoff auszuschneiden. Dann könnte auf die Wahlfachgruppen wieder verzichtet werden.

2. Die Mehrzahl der Öffentlichrechtler scheint sich letztlich mit dem Wahlfachgruppensystem abgefunden zu haben. Eine ganz eindeutige Mehrheit von ca. 70 – 80% der Fachkollegen kommt jedoch nach den über die Jahre hinweg gemachten Erfahrungen zu der Forderung, daß einige Änderungen innerhalb der öffentlich-rechtlichen Wahlfachgruppen notwendig erscheinen:

- a) Die z. Z. in den meisten Bundesländern bestehende Verbindung der *Allgemeinen Staatslehre* mit Völkerrecht und Europarecht sollte aufgelöst werden. Die Allgemeine Staatslehre sollte vielmehr mit der *Verfassungsgeschichte der Neuzeit* in einer eigenen öffentlich-rechtlichen Wahlfachgruppe behandelt werden. Das Kirchenrecht kann zu dieser Wahlfachgruppe noch hinzutreten. Außerdem empfiehlt sich, die Allgemeine Staatslehre als wichtiges Grundlagenfach in geeigneter Form im Pflichtbereich zu belassen (z. B. wie z. Z. bereits in Baden-Württemberg).
- b) In Konsequenz der Entscheidung zu a) sollten *Völkerrecht*, *Europarecht*, ergänzt um das Recht der *Internationalen Organisationen* (so z. Z. bereits die Regelung im Saarland) eine eigene international geprägte Wahlfachgruppe bilden.

Die Betonung der Bezüge Völkerrecht/Staatsrecht im Pflichtbereich hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Begründung: Die Koppelung der *Allgemeinen Staatslehre* mit Völkerrecht/Europarecht hat sich nicht bewährt. Es handelt sich um heterogene Fächer, die auch jeweils unterschiedliche Studenten ansprechen. Außerdem sind Allgemeine Staatslehre und Völkerrecht jeweils für sich außerordentlich breite Fächer, so daß ihre Koppelung, verglichen mit vielen deutlich „enger“ gefaßten Wahlfachgruppen, auf den Studenten wegen der Arbeitsbelastung abschreckend wirkt.

Eine Zusammenfassung der Staatslehre mit der *Verfassungsgeschichte der Neuzeit* würde dagegen natürlich verwandte Fächer verbinden. Die Verfassungsgeschichte der Neuzeit ist viel stärker gegenwartsbezogen als andere rechtshistorische Fächer und sollte daher von diesen gelöst werden. Eine solche Wahlfachgruppe würde für den in einem grundlegenden Sinne am Öffentlichen Recht interessierten Studenten sehr attraktiv sein.

Die Einbeziehung auch des Kirchenrechts in eine solche Wahlfachgruppe wäre deshalb eine sachgerechte Lösung, weil das Kirchenrecht (Grundzüge des inneren Kirchenrechts und Staatskirchenrechts) vom Studenten als wesentliche Disziplin des geltenden Rechts begriffen werden sollte und nicht so sehr als ein historisches Relikt. Daß Kirchenrecht mit Ausnahme von Baden-Württemberg zur Zeit weder im Pflicht- noch im Wahlfachkatalog erscheint, ist angesichts der sowohl geschichtlichen wie gegenwärtigen Bedeutung dieser Disziplin schlechthin skandalös und muß geändert werden. Sollte das Kirchenrecht nicht mit der Allgemeinen Staatslehre und der Verfassungsgeschichte der Neuzeit kombiniert werden, so wäre dafür zu sorgen, daß es in anderer Weise als Wahlfach zur Geltung kommen kann.

Völkerrecht/Europarecht als eigene internationale Wahlfachgruppe findet nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit einen ansprechenden Interessenkreis, wenn die Koppelung mit der Allgemeinen Staatslehre gelöst wird. Es empfiehlt sich dann im Sinne der modernen Entwicklung die besondere Betreuung des Rechtes der Internationalen Organisationen, die sich bereits im Saarland sehr bewährt hat ...

Professor Dr. Klaus Stern

Anhang 3

Entschlüsse der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht von 1971, 1973, 1975 und 1981

Godesberger Entschluß der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zur Lehre des Internationalen Rechts

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht befaßte sich auf ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung in Bad Godesberg am 15. Juni 1971 mit der Lage des Internationalen Rechts im Rahmen der Reform des juristischen Studiums in der Bundes-

republik Deutschland. Die Gesellschaft vereinigt Hochschullehrer des Völkerrechts und Internationalen Privatrechts, Beamte des Auswärtigen Amtes, anderer Bundesministerien und Internationaler Organisationen sowie internationalrechtlich tätige Richter und Anwälte.

Anlaß der Erörterung war die gegenwärtige Reform des juristischen Studiums durch Erlaß neuer Ausbildungsordnungen in den Bundesländern. Diese neuen Regelungen basieren wesentlich auf Beschlüssen des juristischen Fakultätentages („Mainzer System“), die von den Länderjustizministerien grundsätzlich übernommen wurden. Hiernach ist die Position des Internationalen Rechts im deutschen juristischen Studium im Vergleich zu benachbarten ausländischen Ausbildungssystemen wesentlich eingeschränkt worden. In dem für jeden Studenten obligatorischen Pflichtfachbereich verbleibt lediglich in gewissem Ausmaß das Völkerrecht („Bezüge zwischen Staatsrecht und Völkerrecht“). Im übrigen sollen die internationalrechtlichen Fächer künftig in Wahlfachgruppen studiert werden.

Aus der Diskussion ergab sich die allgemeine Überzeugung, daß die internationale Komponente unverzichtbarer Bestandteil eines in einem modernen und praxisbezogenen Sinne reformierten juristischen Studiums sein müsse. Um dem System der neuen Juristenausbildungsordnungen in diesem Sinne gerecht zu werden und dabei zugleich für die Studenten stoffentlastende Schwerpunktbildungen zu ermöglichen, faßte die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht einmütig die folgende „Godesberger EntschlieÙung“:

1. Nach dem „Mainzer System“ der neuen Juristenausbildungsgesetze soll für die Bezüge zwischen Staats- und Völkerrecht“ (*Kernbereich*) im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums *mindestens eine selbständige Lehrveranstaltung* angeboten werden. In dieser Lehrveranstaltung sollen die aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts wesentlichen Grundlagen des Völkerrechts dargestellt werden.
2. Die Behandlung von Völkerrecht, Europarecht, Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung im *Wahlfachbereich* soll entsprechend dem Grundgedanken des „Mainzer Systems“ gegenüber dem bisherigen Stand in Inhalt, didaktischer Form und Ausmaß nach Möglichkeit intensiviert werden. Bei dem hier wahrscheinlich überschaubaren Kreis von Studenten soll das Schwergewicht der Lehrveranstaltungen auf kooperative Lehrformen gelegt werden.
3. Beim *1. juristischen Staatsexamen* sollen die internationalrechtlichen Fächer schriftlich und mündlich im Rahmen des Lehrangebots gemäß Ziff. 1 und 2 regelmäßig geprüft werden. Die Justizprüfungsämter werden gebeten, wegen der Breite der internationalrechtlichen Wahlfachgruppen Wünsche der Kandidaten des 1. juristischen Staatsexamens auf Schwerpunktbildung zu berücksichtigen.
4. Studenten, die sich für eine spätere *internationalrechtliche Promotion* interessieren, sollen rechtzeitig zur Option für den einschlägigen Wahlfachbereich angeregt werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, daß es in zunehmendem Maße *Berufe* gibt, für welche die gründliche Kenntnis der internationalrechtlichen Fächer unerläßliche Voraussetzung für die Praxis ist.

*Heidelberger EntschlieÙung zur Lehre des Völkerrechts
vom 23. Juni 1973*

1. In den meisten der neuen Juristen-Ausbildungsordnungen erscheint unter den Pflichtfächern im öffentlichen Recht „das Staatsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht“. Damit ist dem Völkerrecht im Gegensatz zur Entwicklung in anderen europäischen Staaten aus Gründen der Stoffentlastung nur eine bescheidene Rolle im Pflichtprogramm eingeräumt, die der wachsenden Bedeutung des Völkerrechts in einem Zeitalter der ständigen Intensivierung der internationalen Beziehungen nicht gerecht wird.

2. Die Bezüge des innerstaatlichen öffentlichen Rechts zum Völkerrecht können den Studierenden nur dann verständlich gemacht werden, wenn ihnen gewisse Grundkenntnisse des Völkerrechts vermittelt werden. Dies ist in wenigen Stunden einer staatsrechtlichen Vorlesung nicht möglich. Daher sehen viele Fakultäten (bzw. Fachbereiche) mit vollem Recht eine Lehrveranstaltung über Bezüge zwischen Staatsrecht und Völkerrecht im allgemeinen Studienplan vor. Einige Fakultäten (bzw. Fachbereiche) sind dieser Übung bisher noch nicht gefolgt.

3. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht wiederholt daher ihre schon in der Godesberger EntschlieÙung vom 15. 6. 1971 erhobene Forderung, in das Studienprogramm für alle Studierenden eine eigene Lehrveranstaltung über die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht aufzunehmen. Sie sollte mindestens zwei Wochenstunden umfassen und einmal im Jahr angeboten werden.

4. Als Wahlfach erscheint das Völkerrecht in unterschiedlichen Fächerkombinationen. Schon im Interesse der Studierenden, welche die Universität wechseln, sollte diese Kombination einheitlich gefaÙt und zu einer rein internationalrechtlichen Gruppe (Völkerrecht, Internationale Organisationen, Europarecht) ausgestaltet werden.

Diese EntschlieÙung richtet sich an die Landesjustizministerien, die rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereiche, an den Fakultätentag und die Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer.

*Göttinger EntschlieÙung
der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zur Lehre vom Völkerrecht,
Europarecht und Internationalem Privatrecht in der einstufigen Juristen-
ausbildung*

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hat mit allen Stimmen der anwesenden deutschen Mitglieder auf der Göttinger Tagung am 11. 4. 1975 im Anschluß an ihre EntschlieÙungen von Godesberg und Heidelberg vom 15. 6. 1971 und 23. 6. 1973 zur Lehre des Internationalen Rechts die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Die in den meisten Bundesländern angelaufene oder vorbereitete einstufige Juristenausbildung vernachlässigt bisher fast überall die Ausbildung im Völkerrecht, im Europarecht, im Internationalen Privatrecht und in der Rechtsvergleichung in erschreckender Weise. Nach der übermäßigen Reduzierung der Fächer im herkömmlichen juristischen Studium erscheint die extreme Rückstufung der internationalen Fächer in der einstufigen Ausbildung mit den Ansprüchen eines Studiums vollends unvereinbar, das

- noch wissenschaftlich sein und
- die Qualifikation zum „Volljuristen“ verleihen möchte.

Wenige etwas erfreulichere Ausnahmen vermögen dieses trostlose Gesamtbild nicht aufzuhellen.

2. Der gänzlich ungenügende gegenwärtige Stand der internationalrechtlichen Ausbildung in den einstufigen Systemen charakterisiert sich im Rahmen der von Land zu Land sehr unterschiedlichen Regelungen vornehmlich durch:

- Sehr weitgehende Zurückdrängung von Völker- und Europarecht aus dem Pflichtfachbereich (Einführungsphase, Grundstudium u.ä.). Nicht selten bleiben die internationalrechtlichen Fächer im Pflichtbereich gänzlich unberücksichtigt.
- Im Wahlfachbereich (Schwerpunktstudium, Pflichtwahlkurse u.ä.) fehlt fast überall eine geschlossene internationale Wahlfachgruppe. Häufig fehlt z.B. das Völkerrecht oder das Europarecht auch in diesem Bereich vollständig. Internationalrechtlich interessierte Studenten haben keinerlei Möglichkeit, diese Neigungen auch nur halbwegs hinreichend oder gar examensrelevant zu verfolgen.

3. Gerade wenn man die besonderen Reformziele der einstufigen Ausbildung berücksichtigt, erscheint es bislang nicht möglich, diese Ausbildung im internationalen Bereich materiell oder auch nur formell als äquivalent mit dem herkömmlichen Studium anzusehen. Um dies Ziel zu erreichen, ist als „unverzichtbarer Mindeststandard“ an jeder juristischen Fakultät (bzw. jedem Fachbereich) erforderlich:

- Im Pflichtfachbereich obligatorisches Angebot einer mindestens zweistündigen selbständigen Lehrveranstaltung über die Bezüge zwischen Völkerrecht und Staatsrecht. Berücksichtigung dieses Bereiches auch bei den einschlägigen allgemeinen Leistungsprüfungen o.ä.
- Im Wahlfachbereich berufsbezogenes Angebot der internationalrechtlichen Fächer (Völkerrecht mindestens vier Stunden, Europarecht mindestens zwei Stunden, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung mindestens zwei Stunden) innerhalb einer oder in mehreren Wahlfachgruppen. Hier ist ebenfalls die Möglichkeit zu schaffen, daß der Student diese Gebiete in den Leistungsprüfungen u.ä. zur Geltung bringen kann.

4. Personell ergibt sich als Mindestanforderung für den Lehrkörper von Fakultäten/Fachbereichen mit einstufiger Ausbildung: Mindestens bei je einer H-4-Professur des Öffentlichen und des Bürgerlichen Rechts müssen in geeigneter Kombination Lehrbefähigungen für Völkerrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung vertreten sein.

*Salzburger EntschlieÙung
der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht zur Ausbildung im
Internationalen Recht vom 3. 4. 1981*

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hatte schon mehrfach AnlaÙ, auf die auch im internationalen Vergleich völlig unzureichende Berücksichtigung des internationalen Rechts in der deutschen Juristenausbildung hinzuweisen. Die Gesellschaft gibt ihrer besonderen Besorgnis darüber Ausdruck, daß in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die internationalen Fächer (Völkerrecht, Europa-

recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung) noch stärker zurückgedrängt werden sollen, indem sie entweder zur Gänze aus dem Prüfungsstoff der 1. juristischen Staatsprüfung gestrichen (Bayern) oder auf einen mündlichen Leistungsnachweis reduziert werden sollen (Baden-Württemberg). Das Erfordernis eines von der Universität ausgestellten Wahlfachscheins ist angesichts der Ausweitung des sonstigen Pflichtstoffs kein Ersatz für die Staatsprüfung. Bei der wachsenden Bedeutung der internationalen Fächer und der guten Berufschancen für auslandsbezogene juristische Tätigkeiten sind die geplanten Neuerungen bedauerlich. Sie verstoßen zudem gegen den Geist der internationalen Zusammenarbeit und der europäischen Integration und stellen einen Anachronismus dar, der im Gegensatz zu den besonderen Anstrengungen der anderen europäischen Länder steht, nicht zuletzt der Nachbarländer Österreich und Schweiz.

Anhang 4

Resolution des Institut de Droit international vom 12. 9. 1979 zur Lehre des Internationalen Rechts

Résolution adoptée le 12 septembre 1979

L'Institut de Droit International,

Rappelant le Voeu qu'il a adopté à Rome le 14 septembre 1973, lors de son centenaire, concernant l'enseignement du droit international,

Soulignant l'importance primordiale du droit international pour le maintien de la paix et de la sécurité internationales, ainsi que pour le développement du commerce et des relations entre individus sur le plan international,

Conscient de l'internationalisation croissante des rapports sociaux ainsi que de l'influence grandissante des facteurs internationaux dans les domaines les plus divers de la vie des individus, des peuples et des Etats,

Considérant que les exigences de la société internationale appellent la formation de nouvelles générations ouvertes aux réalités et aux problèmes de la vie internationale,

Souhaitant que, dans tous les pays, l'enseignement en général, primaire, secondaire ou supérieur, soit adapté aux besoins d'une meilleure compréhension de la société internationale,

Constatant que l'enseignement du droit, dans bien des pays, demeure essentiellement voire exclusivement national, dans ses préoccupations et ses méthodes, et que l'enseignement du droit international, public et privé, répond souvent de manière insuffisante, du point de vue quantitatif et qualitatif, aux nécessités de notre époque et n'est pas donné dans une optique assez internationale,

Qu'il en résulte de multiples conséquences défavorables, souvent méconnues ou sous-estimées et, en particulier, une insuffisante préparation aux besoins de la vie internationale contemporaine, aussi bien interindividuelle qu'interétatique,

étant au surplus que le rôle essentiel du droit international dans la prévention et la solution des difficultés qui peuvent surgir dans les relations internationales a été souligné en lumière par de nombreuses Résolutions de l'Assemblée générale des Nations Unies,

notamment des Résolutions 137 (II) en date du 17 novembre 1947 et 1381 (XIV) en date du 21 novembre 1947, par lesquelles l'Assemblée générale des Nations Unies a invité les Etats membres à encourager l'enseignement du droit international,

et en considération des obligations en matière de diffusion du droit international stipulées dans les Conventions de Genève de 1949 et leurs Protocoles facultatifs de 1977, ainsi que la Résolution adoptée à ce sujet, le 7 juin 1977, par la Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés,

étant enfin que le droit international privé est aujourd'hui un instrument essentiel pour la sécurité et le développement du commerce et des relations entre Etats sur le plan international,

la présente Résolution:

I

est essentiel que, à l'intérieur des universités, facultés ou instituts analogues de droit, de sciences économiques ou politiques, de relations internationales et de sciences sociales, soient prises des mesures concrètes tendant à favoriser le développement et la cohésion de l'ensemble des matières d'étude ayant une portée internationale. Il faut comprendre dans ces matières, outre le droit international public (y compris le droit humanitaire) et le droit international privé au sens le plus large, l'étude de la coopération internationale, notamment économique. Il y a lieu de ne pas négliger, dans l'étude de ces matières, l'apport de la méthode comparative et la contribution qu'elle est susceptible d'apporter à une plus saine compréhension internationale.

II

La connaissance du droit international public est devenue indispensable à la formation des spécialistes, toujours plus nombreux, dont ont besoin les Etats ainsi que les organisations internationales, et très désirable pour celle non seulement des juristes en général, mais aussi des titulaires de nombreuses professions civiles et militaires. Il est nécessaire de généraliser, dans les universités, facultés, écoles de droit et institutions analogues, un enseignement de base obligatoire portant sur le droit international public et les organisations internationales, ainsi qu'un enseignement spécialisé facultatif.

III

La connaissance du droit international privé, au sens large, est devenue indispensable à la formation, non seulement des spécialistes toujours plus nombreux qu'exige l'internationalisation croissante des rapports sociaux, mais aussi à celle des praticiens en général (avocats, juges, juristes d'entreprise, etc.) et de toute personne appelée à traiter de questions juridiques ou économiques internationales.

- (2). Il est nécessaire de généraliser, dans les universités, facultés, écoles de droit ou de sciences commerciales et institutions analogues, un enseignement de base obligatoire portant sur le droit international privé, ainsi qu'un enseignement spécialisé facultatif. Compte tenu des méthodes et techniques particulières de cette discipline et du rapprochement souhaitable des solutions nationales en la matière, il est désirable que ces enseignements, qu'ils soient de base ou spécialisés, soient donnés dans un esprit comparatiste et international.

IV

L'évolution contemporaine appelle l'étude et l'enseignement, soit du droit international public, soit du droit international privé, dans une optique qui souligne les contacts entre ces deux disciplines, notamment dans le domaine des relations économiques, et s'écarte des conceptions fondées sur un cloisonnement entre droit public et droit privé.

V

En considération de ce qui précède, l'Institut de Droit International,

Demande à tous ses Membres et Associés de concourir par tout moyen approprié, notamment par leurs publications, à la diffusion de la présente Résolution et à la réalisation des vœux et recommandations énoncés ci-dessus,

Adresse un appel pressant aux autorités politiques, aux universités et autres instituts d'enseignement pour que, à la lumière des considérants et déclarations qui précèdent et des exigences actuelles et prévisibles d'un monde toujours plus international, ils examinent la place réservée dans leurs programmes aux disciplines juridiques internationales et les méthodes d'enseignement de ces disciplines, ceci sans préjudice de mesures plus générales propres à disséminer et populariser une connaissance de base du droit international.

Souligne le rôle capital joué en faveur du progrès du droit international par les institutions nationales et internationales, actives en matière d'enseignement, qu'elles soient scientifiques ou professionnelles.

Attire particulièrement l'attention sur la contribution décisive fournie, depuis sa création en 1923, par l'Académie de Droit International de La Haye, dont il déplore que les travaux soient aujourd'hui menacés par des problèmes de financement.

Décide de créer une commission permanente de l'Institut chargée de suivre le développement de l'enseignement du droit international, dans l'esprit de la présente Résolution.

Deutsche Übersetzung

Am 12. September 1979 angenommene Resolution

Das Institut de Droit International

erinnert an den am 14. September 1973 anlässlich seines hundertjährigen Bestehens in Rom geäußerten Wunsch betreffend die Ausbildung im Internationalen Recht; *unterstreicht* die überragende Bedeutung des Internationalen Rechts für die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie für die Weiter-

entwicklung des Handels und der zwischenmenschlichen Beziehungen auf internationaler Ebene;

ist sich der wachsenden Internationalisierung der sozialen Beziehungen ebenso *bewußt* wie des zunehmenden Einflusses internationaler Faktoren auf die verschiedensten Lebensbereiche von Individuen, Völkern und Staaten;

berücksichtigt, daß die Erfordernisse der internationalen Gesellschaft die Heranbildung neuer Generationen verlangen, die den Gegebenheiten und Problemen des internationalen Lebens offen gegenüberstehen;

wünscht, daß in allen Ländern die Ausbildung im allgemeinen, im Primär-, Sekundär- oder Tertiärbereich, den Bedürfnissen eines besseren Verständnisses der internationalen Gesellschaft angepaßt wird;

stellt fest, daß der Rechtsunterricht in seinen bestimmenden Inhalten und Methoden in einer ganzen Reihe von Ländern hauptsächlich bzw. ausschließlich national ausgerichtet bleibt und daß die Lehre des Internationalen Privatrechts und des Völkerrechts häufig nur in ungenügender Weise, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, den Notwendigkeiten unserer Zeit entspricht und nicht mit einer genügend internationalen Perspektive erteilt wird; woraus sich verschiedene nachteilige Folgen ergeben, die oft verkannt oder unterschätzt werden, und sich insbesondere eine ungenügende Vorbereitung auf die Bedürfnisse des heutigen internationalen Lebens ergibt, im zwischenstaatlichen Rahmen ebenso wie im zwischenmenschlichen;

nimmt in seine Erwägungen ferner auf, daß die essentielle Rolle, die das Internationale Recht bei der Vorbeugung und der Lösung der Schwierigkeiten spielt, die in den internationalen Beziehungen auftreten können, von zahlreichen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen herausgestellt wurde, wobei insbesondere die Resolutionen 137 (II) vom 17. November 1947 und 176 (II) vom 21. November 1947 Beachtung verdienen, in denen die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Lehre des Internationalen Rechts fördernd zu unterstützen;

stellt in Rechnung die Verpflichtungen auf dem Gebiet der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts, die in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 ebenso verankert sind wie in der diesbezüglichen, am 7. Juni 1977 von der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts angenommenen Resolution;

beachtet die Tatsache, daß das Internationale Privatrecht heute ein unabdingbares Instrument für die Sicherheit und die Entwicklung des Handels und der Beziehungen zwischen den Individuen auf internationaler Ebene ist;

nimmt daher die folgende Resolution an:

I

- (1). Es ist unbedingt notwendig, daß innerhalb der Universitäten, Fakultäten oder vergleichbarer Einrichtungen, die das Recht, Volkswirtschaft und Politik sowie Internationale Beziehungen lehren, konkrete Maßnahmen ergriffen werden, die darauf abzielen, die Weiterentwicklung und Vereinheitlichung aller Studieninhalte zu fördern, die einen internationalen Bezug besitzen.

- (2). Zu diesen Gebieten muß, neben dem Völkerrecht einschließlich des Humanitären Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts im weitesten Sinne, auch das Studium der internationalen Zusammenarbeit, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet, gehören.
- (3). Beim Studium dieser Materien darf der helfende Beitrag, den die vergleichende Methode für ein besseres internationales Verständnis zu erbringen vermag, nicht vernachlässigt werden.

II

- (1). Die Kenntnis des Völkerrechts ist für die Ausbildung der immer zahlreicher werdenden Spezialisten unabdingbar geworden, deren Staaten wie Internationale Organisationen gleichermaßen bedürfen; sie ist sehr wünschenswert für die Ausbildung nicht nur der Juristen im allgemeinen, sondern auch der Inhaber zahlreicher ziviler und militärischer Funktionen.
- (2). In allen Universitäten, Fakultäten, Rechtsschulen und vergleichbaren Anstalten muß ein obligatorischer Unterricht der Grundzüge des Völkerrechts und der Internationalen Organisationen neben einer fakultativen, spezialisierten Ausbildung erteilt werden.

III

- (1). Die Kenntnis des Internationalen Privatrechts ist für die Ausbildung nicht nur der zahlreicher werdenden Spezialisten unabdingbar geworden, welche die wachsende Internationalisierung der sozialen Beziehungen erfordert, sondern auch für die Ausbildung der Praktiker im allgemeinen (wie Anwälte, Richter, Wirtschaftsjuristen usw.) und überhaupt jeder Person, die juristische oder wirtschaftliche Probleme mit internationalem Bezug lösen muß.
- (2). In allen Universitäten, Fakultäten, Rechtsschulen und vergleichbaren Anstalten muß obligatorischer Unterricht der Grundzüge des Internationalen Privatrechts neben einer fakultativen, spezialisierten Ausbildung erteilt werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Methoden und Techniken dieser Disziplin und der wünschenswerten Annäherung der nationalen Lösungen in diesem Bereich erscheint es erstrebenswert, die Lehre, sowohl der Grundzüge als auch von Einzelfragen, in einem rechtsvergleichenden und internationalen Geist zu erteilen.

IV

Die gegenwärtige Entwicklung erfordert das Studium und die Lehre des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts in einer Haltung, welche die Kontakte zwischen beiden Wissenschaften, vor allem im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen, unterstreicht und sich von den Konzepten abgrenzt, die auf einer scharfen Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht beruhen.

V

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden

fordert das Institut alle seine ordentlichen und assoziierten Mitglieder *auf*, mit jedem angemessenen Mittel, insbesondere ihren Veröffentlichungen, zur Weiterverbreitung der vorliegenden Resolution und zur Verwirklichung der hier zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Empfehlungen beizutragen;

es *richtet einen* dringenden *Aufruf* an die politisch Verantwortlichen, die Universitäten und andere Lehranstalten, im Lichte der vorstehenden Erwägungen und Erklärungen sowie der gegenwärtigen und vorhersehbaren Anforderungen einer immer internationaleren Welt den Raum zu überprüfen, der in ihren Veranstaltungsprogrammen den Disziplinen des Internationalen Rechts und seinen Lehrmethoden zugewiesen ist; dies jedoch unabhängig von den allgemeineren Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Grundkenntnisse des Internationalen Rechts im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verbreiten;

es *unterstreicht* die hervorragende Rolle, welche die auf dem Gebiet der Ausbildung tätigen nationalen und internationalen Organisationen wissenschaftlicher oder praktischer Orientierung zugunsten des Fortschritts des Internationalen Rechts spielen;

es *lenkt* besondere *Aufmerksamkeit* auf den entscheidenden Beitrag, den seit ihrer Gründung im Jahre 1923 die Académie de Droit International in Den Haag geleistet hat, deren Arbeiten heute bedauernswerterweise von Finanzierungsproblemen bedroht sind;

es *beschließt*, eine ständige Kommission des Instituts einzurichten und mit der Aufgabe zu betrauen, die Entwicklung der Ausbildung im Internationalen Recht im Geiste der vorliegenden Resolution zu verfolgen.

Autoren und Berichterstatter des vorliegenden Bandes

Baade, Hans W., Hugh Lamar Stone Professor of Civil Law, The University of Texas at Austin School of Law, Austin, Texas

Bernhardt, Rudolf, Professor an der Universität Heidelberg, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Cohen Jonathan, Gérard, Professor an der Universität Straßburg

Collier, J. G., M. A., LL. B., Tutor, Trinity Hall, Cambridge

Deringer, Arved, Professor, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Köln

Fleischhauer, Carl-August, Ministerialdirektor, Völkerrechtsberater und Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts, Bonn

Höpfner, Matthias, Wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Jayme, Erik, LL. M., Professor an der Universität München

Kauffmann, Hans, Ministerialdirigent, Professor, Leiter des Landesjustizprüfungsamts beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, München

Oppermann, Thomas, Professor an der Universität Tübingen

Rudolf, Walter, Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Mainz, Professor an der Universität Mainz

Schreuer, Christoph, Professor an der Universität Salzburg

Vierheilig, Monika, Wissenschaftliche Assistentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Wildhaber, Luzius, LL. M., J. S. D., Professor an der Universität Basel